Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Hauptstellenleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

10. JAHRGANG **BERLIN, JANUAR 1935** **NUMMER 10**

INHALT:

Abhandlungen:

Die Wohlfahrtslasten im Haushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände. Von Dr. Ralf Zeitler 459
Arbeitsdienst. Von Dr. Kurt Stamm 467

Kleinere Beiträge:

Die Unfallversicherung der in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen. Von Kurt Preiser. 473
Der Schutz des Schuldners vor Mißbrauch der Zwangsvollstreckung. Von Oberlandesgerichtsrat Ermel 477

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 478

Das Hilfswerk „Mutter und Kind" im Sommer 1934. — Die Gemeindekrankenpflege im Deutschen Roten Kreuz

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 487

Wohlfahrtsetat der preußischen Provinzen — Behandlung der Reichswohlfahrtshilfe im Haushaltsplan — Arbeitsfürsorge der Wohlfahrtsämter — Behandlung der asozialen Unterstützungsempfänger — Gesundheitspaß für Schulkinder — Maßnahmen gegen Trunkenbolde

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Reich: 489

Gesetz über den Freiwilligen Arbeitsdienst — Durchführung und Vollzug des Sammlungsgesetzes — Kleinrentnerhilfe — Dritte und Fünfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung — Verbilligung der Speisefette — Übertragung der Kriegsblinden- und Hirnverletztenfürsorge auf die Landesfürsorgeverbände — Krisenunterstützung (§ 15 FV.) — Arbeitsplätze für Fürsorgezöglinge — Landhelferbrief für Fürsorgezöglinge — Durchführung der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung — Arbeitsplatzaustausch der Mädchen

Preußen: 502

Januarrate der Reichswohlfahrtshilfe — Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der Reichswohlfahrtshilfe — Dauerausscheider übertragbarer Krankheiten — Kostenübernahme für Unfruchtbarmachung — Schulzahnpflege — Schadenverhütung

Bayern: 504

Vollzugsvorschrift zu § 20 FV.

Mecklenburg: 505

Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Umschau 505

Dienstjubiläum — Die Arbeitslosigkeit im Dezember 1934 — Arbeit und Arbeitslosigkeit im neuen Deutschland — Kampf gegen die Arbeitslosigkeit — Arbeitsvermittlung für Parteigenossen — Landjahr — Landaufenthalt für Stadtkinder — Angestelltenversicherung und Rechtsberatungsstelle der D.A.F. — Arbeitslosigkeit in der Welt

Aus Zeitschriften und Büchern 508

Wohlfahrtsbetrug — Die Arbeitsmarktlage im Jahre 1935 — Führer durch die Behörden und Organisationen

Zeitschriften-Bibliographie 510

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht ..... 519 a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralbla für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimete zeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug d Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. - Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrts pflege“, Berlin NW 40, Alsenstr. 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genaue Quellenangabe gestattet.

und abends ist auch für Sie
die beste Zerstreuung und Erholung
ein spannendes Buch
von ihrem Buchhändler:
Speyer & Peters
Buchhandlung und Antiquariat
Berlin NW 7, Unter den Linden 39
Eing. Charlottenstr., Tel. A 2 Flora 0396
Verlangen Sie Sonderangebote und Kataloge von Büchern zu herabgesetzten Preisen

Prospekte
über einschlägige Literatur
meines Verlages stehen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.
Carl Heymanns Verlag in Berlin W

Soeben ist erschienen:

Schicksalswende 1914
von
Dr. Bernhard Poll
Archivar im Reichsarchiv
Mitgl. der Kommission am Preuß. Ministerium f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Prüfung der Geschichtslehrbücher.

Vorwort von **Dr. Wilhelm Ziegler**, Oberreg.-Rat am Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

Mit drei Karten, RM 2.—

Wie ein Berg von gewaltigen Dimensionen ragt der Weltkrieg noch immer in die Gegenwart hinein. Vor allem sind es die Ereignisse des Jahres 1914, die jedem Deutschen ans Herz greifen.

Nach langjähriger Beschäftigung mit der Literatur und den Quellen gibt der Verfasser in der vorliegenden Schrift **eine lebendige Darstellung der politischen, militärischen, wirtschaftlichen und kulturellen Probleme und Ereignisse des ersten Kriegsjahres.** Das Buch mit seinen gesicherten Ergebnissen bringt **den neuesten Stand der Weltkriegsforschung** mit wertvollen Literatur- u. Quellenangaben.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS, Hauptstellenleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP.
Fritz RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
Dr. Ralf ZEITLER, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

10. JAHRGANG BERLIN, JANUAR 1935 NUMMER 10

Die Wohlfahrtslasten im Haushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Von Dr. Ralf Zeitler.

Der Einzelhaushaltsplan für das Wohlfahrtswesen hat im Gesamthaushaltsplan der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber der Vorkriegszeit eine erhebliche Wandlung erfahren. Infolge der in der Nachkriegszeit, besonders aber seit dem Krisenjahre 1931, aufgetretenen Massennotstände ist der Wohlfahrtsetat zum Zentralproblem des gemeindlichen Haushaltsplans überhaupt geworden. Zur Veranschaulichung dieser Entwicklung seien einige Zahlen genannt.

Übersicht 1: Zuschußbedarf und Steuereinnahmen

	1913	1925	1929	1931	1932[1])
	in Mill. RM				
Zuschußbedarf insgesamt	1 804	3 876	5 397	4 782	4 000
Zuschußbedarf des Wohlfahrtswesens	290	1 090	1594	2 006	1 790
Steuern insgesamt	1 503	3 204	4 390	3 677	2 850
Reichssteuerüberweisungen[2]) (Einkommen- + Körperschafts- + Umsatzsteuer)	781	1 136	1 357	789	600
Reichswohlfahrtshilfe	—	—	—	225	705

[1]) Vorläufige Schätzungen des Statistischen Reichsamts.
[2]) Für 1913 nur die Gemeindeeinkommensteuer.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß im Rechnungsjahr 1913 der Zuschußbedarf für das Wohlfahrtswesen nur rd. 16 v. H. des Gesamtzuschußbedarfs

der Gemeinden und Gemeindeverbände betrug. In den Rechnungsjahren 1925 und 1929 ergibt sich schon ein erhebliches Anwachsen auf 28 bzw. 29,5 v. H. Wenn auch verhältnismäßig von 1925 auf 1929 ein starker Zuwachs nicht zu verzeichnen ist, so ist doch absolut der Zuschußbedarf für das Wohlfahrtswesen ganz erheblich gestiegen, da sich der Gesamtzuschußbedarf inzwischen von rd. 3,9 auf rd. 5,4 Milliarden RM erhöht hatte. Im Jahre 1931 zeigt sich bereits mit vollster Klarheit die katastrophale Krisenauswirkung. Der Prozentsatz des Wohlfahrtszuschußbedarfs stieg auf rd. 42 v. H. Das Jahr 1932 weist eine weitere Erhöhung auf rd. $44^3/_4$ v. H. des Gesamtzuschußbedarfs auf. Absolut ist der Zuschußbedarf für das Wohlfahrtswesen allerdings dabei gesunken, nicht nur infolge eines leichten zahlenmäßigen Rückganges der Unterstützungsempfänger, sondern auch wegen der starken Senkung der Unterstützungsrichtsätze.

Die grundlegende Veränderung des gemeindlichen Haushaltsplanes durch die Entwicklung bei den Wohlfahrtslasten tritt noch deutlicher hervor, wenn man einen Vergleich mit der Einnahmeseite, insbesondere mit den Überweisungssteuern (1913 der Gemeindeeinkommensteuer) und den Gesamtsteuereinnahmen, zieht. Es ergibt sich hierbei, daß im Jahre 1913 das Aufkommen der Gemeinden aus ihrer Einkommensteuer den 2½ fachen Betrag des Zuschußbedarfs für das Wohlfahrtswesen ausmacht. Im Jahre 1925 dagegen werden die Überweisungssteuern — obwohl die Umsatzsteuer neu hinzugekommen ist — schon fast in voller Höhe von dem Zuschußbedarf für das Wohlfahrtswesen aufgezehrt. Vom Rechnungsjahr 1929 ab ist der Wohlfahrtszuschußbedarf stets höher als die Einnahmen aus Überweisungssteuern, und zwar machen diese Steuereinnahmen 1929 85 v. H., 1931 39 v. H. und 1932 sogar nur 33½ v. H. des Zuschußbedarfs für das Wohlfahrtswesen aus, d. h. also, daß z. B. im Rechnungsjahr 1932 die Wohlfahrtslasten dreimal so hoch waren wie der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer.

Auch bei einem Vergleich mit den gesamten Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich die zunehmende Bedeutung des Zuschußbedarfs für das Wohlfahrtswesen. Im Jahre 1925 waren 34 v. H., 1929 36 v. H., 1931 55 v. H. und 1932 bereits rd. 63 v. H. des Gesamtsteueraufkommens nötig, um den Zuschußbedarf im Wohlfahrtshaushalt aufzubringen. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Belastung die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände übersteigen mußte. Die zusätzlichen Ausgaben konnten schließlich auch nicht mehr durch Einsparungen auf anderen Verwaltungsgebieten aufgebracht werden, da hier bereits das äußerste Maß erreicht war. Dieser Tatsache hat sich das Reich auf die Dauer nicht verschließen können. Erstmalig im Jahre 1931 wurde von Reichs wegen ein Zuschuß zu den Wohlfahrtslasten zunächst in der Höhe von 60 Mill. RM, der dann auf 150 Mill. RM erhöht wurde, bewilligt. Außerdem wurden noch Sondermittel zur Verfügung gestellt, so daß insgesamt den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein Betrag von 225 Mill. RM zufloß. Die im Jahre 1932 sich immer noch fortsetzende Zunahme der Arbeitslosigkeit machte die Erhöhung der Reichswohlfahrtshilfe auf 705 Mill. RM erforderlich. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß die Beträge der Reichswohlfahrtshilfe bei dem oben berechneten Zuschußbedarf der Rechnungsjahre 1931 und 1932 bereits in Abzug gebracht worden sind. Ohne die Reichswohlfahrtshilfe betrug der Zuschußbedarf für das Wohlfahrtswesen im Jahre 1932 sogar 87,5 v. H. der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Diese Zahlen, die nur im Gesamtrahmen des Reichs gegeben worden sind, berücksichtigen die in zahlreichen Orten auftretenden Sonderbelastungen nicht. In vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden lagen die Verhältnisse noch viel schlimmer, besonders schwer wurden das rheinisch-westfälische Industriegebiet, das oberschlesische Industriegebiet und die Provinz Sachsen betroffen. Das gleiche gilt für diejenigen ländlichen Bezirksfürsorgeverbände, die in Industriebezirken oder in der Nähe von Großstädten liegen.

Für die Gemeinden ist aber nicht allein das Anwachsen der Wohlfahrtslasten auf der Ausgabeseite von Bedeutung. Ebenso nachteilig sind die Auswirkungen der ständig rückläufigen Steuerkraft der Bevölkerung für die Einnahmeseite. Die Steuerkraft der Bevölkerung ließ zusehends nach, wodurch die Steuereinnahmen, insbesondere aus den großen Reichsüberweisungssteuern, ständig zurückgingen (von 1357 Mill. RM 1929 auf 600 Mill. RM 1932). Zwar wurde die Einnahmeseite durch die neue Einnahmequelle der Reichswohlfahrtshilfe in gewissem Umfange aufgefüllt, sie hatte aber, da sie schlüsselmäßig den Gemeinden und Gemeindeverbänden zugewiesen wird, alle diejenigen Nachteile, die mit jeder Dotation verbunden sind. In erster Linie kommt hier die Bemessung der Zuschüsse von Reichs wegen in Frage, ohne daß die Gemeinden auf die Höhe irgend einen Einfluß hatten. Bei einem beweglichen Gemeindesteuersystem ist es jeder Gemeinde überlassen, unter Berücksichtigung und Ausnutzung der besonderen örtlichen Verhältnisse Art und Umfang der Einnahmequellen selbst zu bestimmen. Die Verantwortungsfreudigkeit wird durch ein bewegliches Gemeindesteuersystem gesteigert, die Zuweisung feststehender Dotationen beeinträchtigt naturgemäß die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände auf das stärkste. All diese Bedenken müssen um so stärker durchschlagen, als die Reichswohlfahrtshilfe eine nicht vorauszusehende Höhe annahm. Im Jahre 1932 machte sie 705 Mill. RM aus, d. s. rd. 105 Mill. RM mehr, als die Gemeinden und Gemeindeverbände in diesem Jahre an Überweisungssteuern erhielten. Sie beträgt rd. $^1/_4$ der gesamten Steuereinnahmen. Aus diesen wenigen Zahlen geht einwandfrei hervor, in welchem Umfange den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Selbstbestimmungsrecht über ihre Ausgaben und deren Finanzierung — wenn auch durch die Entwicklung naturnotwendig bedingt — entzogen wurde. Neben der parteipolitischen Zersetzungsarbeit liegt in dieser Befreiung von der eigenen Verantwortung einer der Gründe für den Niedergang der kommunalen Selbstverwaltung in den letzten Jahren des Weimarer Systems.

Die vorstehenden Zahlen sind den Ergebnissen der Reichsfinanzstatistik entnommen. Leider liegen für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 abschließende Ergebnisse der Reichsfinanzstatistik noch nicht vor, so daß wir, um die weitere Entwicklung zu beobachten, auf andere Unterlagen angewiesen sind. In erster Linie kommen hierfür die Zahlen der Unterstützungsempfänger und die Ergebnisse der vierteljährlichen Reichsfürsorgestatistik in Betracht. Die Übersicht 2 soll ein Bild von dem umfangreichen Aufgabenkreis, den die Gemeinden in der Betreuung der Fürsorgeempfänger zu erfüllen haben, darstellen. Als der einigermaßen noch normale Zeitpunkt kommt der 31. März 1930 in Betracht. Den Höchststand erreichten die Arbeitslosen dann am 31. Dezember 1932, weshalb auch die Zahlen für diesen Stichtag angegeben worden sind. Des weiteren, um den Erfolg der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung einigermaßen deutlich zum Ausdruck zu bringen, sind dann die Zahlen in den einzelnen Vierteljahren der Rechnungsjahre 1933 und 1934 besonders ausgewiesen.

Übersicht 2: Entwicklung der Zahl der Hilfsbedürftigen.

Laufend unterstützte Parteien in 1000.

Gruppe der Hilfsbedürftigen	1930 31. 3.	1932 31. 12.	1933 31. 3.	1933 30. 6.	1933 30. 9.	1933 31. 12.	1934 31. 3.	1934 30. 6.
1. Empfänger der gehobenen Fürsorge:								
Kriegsbeschädigte usw.	57,9	33,2	32,6	32,4	31,3	31,1	29,8	27,1
Sozialrentner	629,3	570,6	592,5	593,9	591,3	591,9	590,7	580,4
Kleinrentner	258,3	207,5	199,6	195,4	192,3	190,1	187,1	184,4
Gleichgestellte	71,9	66,0	66,8	67,7	67,2	67,0	66,9	65,3
zusammen	1 017,4	877,3	891,5	889,4	882,1	880,1	874,5	857,2
2. Arbeitslose usw.:								
Anerkannte Wohlfahrtserwerbslose (WE)	387,6	2 290,2	2 431,1	2 094,8	1 614,7	1 543,7	1 106,9	924,9
Zusatzunterstützungsempfänger (Alu u. Kru)	66,5	252,8	252,4	244,8	226,2	252,9	246,7	245,4[1])
Sonstige Arbeitslose (nichtanerkannte WE)	—	—	439,4	441,4	411,3	441,3	428,8	366,5
zusammen	454,1	2 543,0	3 122,9	2 781,0	2 252,2	2 237,9	1 782,4	1 526,8
3. Sonstige Hilfsbedürftige	514,2	895,4	657,0	629,6	622,9	635,8	639,4	604,1
Hilfsbedürftige insgesamt[2])	1 985,8	4 315,7	4 671,3	4 300,1	3 757,2	3 753,9	3 296,2	2 998,2

[1]) Darunter 52 713 zusätzlich unterstützte Notstandsarbeiter der Arbeitsämter.
[2]) Einschließlich Landesfürsorgeverband Württemberg.

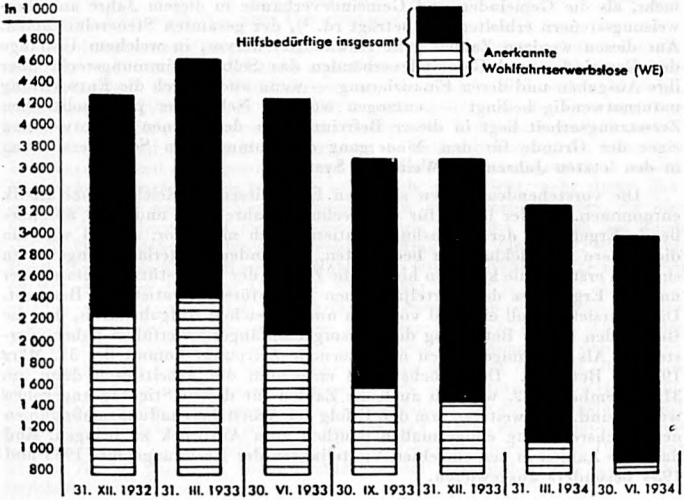

Das Bild nach dem Stichtag vom 31. März 1930 zeigt, dass die Gesamtzahl der unterstützten Arbeitslosen nur rd. 23 v. H. der gesamten von der öffentlichen gemeindlichen Fürsorge betreuten Parteien ausmacht. Dieser Prozentsatz steigt am 31. März 1933 auf 66,9 v. H.*) Infolge der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die von der nationalsozialistischen Reichsregierung nach der Machtübernahme ergriffen wurden, fällt der Prozentsatz dann bald auf 51,3 v. H. ab. In diesen Verhältniszahlen kommt die Abnahme der Zahl der unterstützten Arbeitslosen aber nicht eindeutig zum Ausdruck, da auch die Gesamtzahl der von der öffentlichen gemeindlichen Fürsorge Betreuten abgenommen hat. So ist z. B. die Zahl der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen von 2 431 000 am 31. März 1933 um rd. 1 506 000 auf rd. 925 000 gesunken. Außerdem ist es auch gelungen, den jahrelang feststehenden eingefrorenen Block der sogenannten nichtanerkannten Wohlfahrtserwerbslosen etwas aufzutauen. Am 30. Juni 1934 betrug die Zahl dieser Fürsorgeempfänger nur noch rd. 367 000. Nicht zuletzt werden an diesem Ergebnis die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände ihren Anteil gehabt haben.

Die Übersicht 2 zeigt aber weiter, wie grundlegend sich innerhalb des Wohlfahrtshaushalts selbst die Ausgaben der Gemeinden verschoben haben. In der gehobenen Fürsorge ist — wie nicht anders zu erwarten war — ein ständiger Rückgang der betreuten Parteien zu verzeichnen. Demgegenüber haben die Zahlen der arbeitslosen Unterstützten die entgegengesetzte Tendenz gehabt, und zwar in einem sehr viel stärkeren Maße. Vom 31. März 1933 ab macht sich dann in den Zahlen der Umschwung bemerkbar, der durch die Maßnahmen des Führers bedingt wurde.

Wegen der finanziellen Auswirkungen des Rückganges der Arbeitslosigkeit auf die Ausgabeseite der gemeindlichen Fürsorgehaushalte seien die Aufwendungen in den Rechnungsjahren 1932 und 1933 einander gegenübergestellt. In der Übersicht 3 sind nicht nur die in irgend einer Form unterstützten Arbeitslosen angeführt, sondern auch die Aufwendungen für die übrigen Gruppen der Hilfsbedürftigen, um somit gleichzeitig einen Einblick in das gesamte Fürsorgeaufgabengebiet der Gemeinden und Gemeindeverbände zu vermitteln.

Übersicht 3: Laufende Barunterstützungen 1932 und 1933.

	1932	1933
	in Mill. RM	
Kriegsbeschädigte	8,4	8,2
Sozialrentner	111,5	115,3
Kleinrentner und Gleichgestellte	103,9	97,7
Anerkannte WE	1 233,5	961,4
Zusatzunterstützungsempfänger	40,2	39,2
Nichtanerkannte WE	119,0[1])	207,3
Sonstige Hilfsbedürftige	206,5	219,3
Insgesamt	1 822,9	1 648,5
Fürsorge insges. (einschl. einmal. Bar- und Sachleistungen)	2 097,3	1 866,2

Die Aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind demnach bei den nichtanerkannten Wohlfahrtserwerbslosen im Rechnungsjahr 1933 um 273 Mill. RM zurückgegangen. Die gesamten Aufwendungen der

*) Eine Berechnung für die Ziffern am 31. 12. 1932 ist leider nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkt die nichtanerkannten WE noch nicht besonders gezählt wurden und in den sonstigen Hilfsbedürftigen mit enthalten sind.

[1]) Nur ein halbes Jahr.

Bezirksfürsorgeverbände an laufenden Barunterstützungen, einmaligen Barunterstützungen und Sachleistungen sind im gleichen Zeitraum von 32,2 auf 28,6 RM je Einwohner gesunken.

Wenn man einen Einblick in den Erfolg der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf den Wohlfahrtshaushalt der Gemeinden haben will, so vergleicht man am besten die Ergebnisse einzelner Vierteljahre, da sich so am deutlichsten der allmähliche Fortschritt in der Entlastung nachweisen läßt. Die zahlenmäßige Beurteilung hierfür gibt die Übersicht 4.

Übersicht 4: Kosten der offenen Fürsorge.

Arten der Fürsorgeleistungen	Kosten der offenen Fürsorge in Mill. RM: Rechnungsjahr 1932 April-Juni	Juli-Sept.	Okt.-Dez.	Rechnungsjahr 1933 Jan.-März	April-Juni	Juli-Sept.	Okt.-Dez.	Rechnungsjahr 1934 Jan.-März	April-Juni
Laufende Barunterstützungen:									
a) Insgesamt	412,1	442,7	474,8	493,3	460,8	424,6	389,9	374,0	315,1
b) Arbeitslose	303,3	343,3	364,3	381,9	350,5	315,5	279,9	262,9	208,7[1])

[1]) Einschl. 4,6 Mill. RM laufende Baraufwendungen für zusätzlich unterstützte Notstandsarbeiter der Arbeitsämter.

Es zeigt sich hierbei deutlich, wie der Gesamtaufwand an Barleistungen, wie auch der bei den Arbeitslosen im Rechnungsjahr 1932 von Vierteljahr zu Vierteljahr zunimmt. Schon im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1933 zeigt sich eine Abnahme, die zum Teil saisonmäßig bedingt, zum Teil aber schon auf die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zurückzuführen sein dürfte. In den folgenden Kalendervierteljahren zeigt sich dann der ständig fallende Aufwand insbesondere auch für die Arbeitslosen. Im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1932 waren für die Arbeitslosen insgesamt noch 382 Mill. RM aufzuwenden. Im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1933 waren es nur noch rd. 263 Mill. RM, also etwa 119 Mill. RM weniger, und im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1934 nur noch rd. 209 Mill. RM, also eine weitere Entlastung von rd. 55 Mill. RM. Während im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1933 die Aufwendungen für die Arbeitslosen noch 76,1 v. H. der gesamten Aufwendungen ausmachten, waren es im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1934 nur noch rd. 66 v. H.

In den vorstehenden Ausführungen spiegeln sich für die Rechnungsjahre 1932, 1933 und das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1934 nur die Gesamtaufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände wieder, während die Einnahmeseite, also hier die Reichswohlfahrtshilfe, außer Betracht geblieben ist. Auch hier zeigt sich für die Gemeinden zunächst eine Verbesserung, alsdann infolge des Sinkens der Arbeitslosenzahlen eine Abnahme. Die Überweisungen aus der Reichswohlfahrtshilfe betrugen im

	1. Vierteljahr	2. Vierteljahr	3. Vierteljahr	4. Vierteljahr
	in Millionen Reichsmark			
1932	105	145	215	240
1933	225	200	145	130
1934	80,6	53,2	41,5	—

Aus einem Vergleich der Aufwendungen in diesen einzelnen Rechnungsvierteljahren (Übersicht 4) geht hervor, in welchem Umfange die Aufwendungen gegenüber den gleichen Zeiträumen der Vorjahre gesunken sind. Im 1. Kalendervierteljahr 1933 ist allerdings bei den Arbeitslosen noch ein Mehrauf-

wand an laufenden Barunterstützungen von 47,2 Mill. RM aufzuweisen. Die Aufwendungen gehen dann aber im 2. Vierteljahr um 27,8, im 3. Vierteljahr um 84,4 und im 4. Vierteljahr sogar um rd. 119 Mill. RM gegenüber den gleichen Vierteljahren des Rechnungsjahres 1932 zurück. Dieser Rückgang in den beiden letzten Vierteljahren ist um so bedeutungsvoller, als er sich auf das Winterhalbjahr verteilt, in dem sonst die Arbeitslosigkeit und damit die Aufwendungen im allgemeinen höher als in den Sommermonaten zu sein pflegen. Vergleicht man des weiteren die Entwicklung in den 1. Vierteljahren der Rechnungsjahre 1933 und 1934, so zeigt sich hier ein weiterer Rückgang der Aufwendungen in 1934 gegenüber 1933 um 141,8 Mill. RM.

Demgegenüber zeigen die Einnahmen aus der Reichswohlfahrtshilfe bis in das 2. Vierteljahr 1933 hinein noch eine steigende Tendenz, während sie alsdann, zunächst allerdings nicht so stark wie die Ausgaben für die laufenden Barunterstützungen, fallen. Im Rechnungsjahr 1934 fallen dann allerdings die Überweisungen aus der Reichswohlfahrtshilfe so stark ab, daß die den Gemeinden (Verbänden) hieraus entstehenden Ausfälle kaum durch die Ersparnisse an Unterstützungen infolge Rückgangs der anerkannten WE wieder eingebracht werden dürften. Außerdem darf aus einer solchen vergleichenden Gegenüberstellung der Entwicklung bei den Aufwendungen für die Arbeitslosen und den Einnahmen aus der Reichswohlfahrtshilfe nun aber nicht gefolgert werden, daß sich die Eigenlast der Gemeinden und Gemeindeverbände von Vierteljahr zu Vierteljahr in dem Umfang vermindert hätte, als es nach der bloßen Gegenüberstellung der Veränderungen auf der Ausgabenseite mit den Veränderungen auf der Einnahmeseite den Anschein erweckt. Die Reichswohlfahrtshilfe hinkt nämlich gewissermaßen hinter den tatsächlichen Aufwendungen her, da für ihre Berechnung jeweils ein Stichtag aus dem vorvergangenen Monat zugrunde gelegt wird. Die Reichswohlfahrtshilfe z. B. des Monats Juli 1934 richtet sich nach der Zahl der anerkannten WE am 31. Mai 1934. Die Zahl der Arbeitslosen war aber im Juli geringer als im Mai. Daraus ergibt sich, daß den geringeren Aufwendungen im Juli verhältnismäßig höhere Beträge an Reichswohlfahrtshilfe gegenüberstehen. Das umgekehrte Bild zeigt sich zu Ende des Jahres. So berechnet sich z. B. die Reichswohlfahrtshilfe im Dezember 1934 nach der Zahl der Arbeitslosen am 30. Oktober 1934, d. h. also, wenn die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände für die unterstützende Arbeitslosenfürsorge im Monat Dezember 1934 infolge Zunahme der Arbeitslosigkeit tatsächlich gestiegen sind, die Reichswohlfahrtshilfe geringer sein muß als in dem Vormonat, da die Zahl der für die Reichswohlfahrtshilfe anerkannten Erwerbslosen am Stichtag (hier dem 31. Oktober 1934) geringer war als am 30. September 1934. Dies sei kurz an Hand einiger Zahlen erläutert. Die Zahl der anerkannten WE betrug in 1000 am 30. 9. 778, am 31. 10. 737, am 30. 11. 727, am 31. 12. 735.*)

Die Aufwendungen der Bezirksfürsorgeverbände für die anerkannten WE waren im Dezember entsprechend der höheren Zahl der anerkannten WE sicherlich höher als im November. Trotzdem muß die Dezemberrate der Reichswohlfahrtshilfe geringer sein als die Novemberrate, da sich die Dezemberrate nach einer Zahl von 737 000 anerkannten WE am 31. Oktober und die Novemberrate nach einer Zahl von 778 000 WE am 30. September berechnet.

Außerdem darf bei einem Vergleich der vorstehenden Zahlen niemals vergessen werden, daß sie nur ein Bild von der Entwicklung in der Gesamtheit der Gemeinden (Verbände) vermitteln. Betrachtet man nämlich die Gesamtheit der Gemeinden und Gemeindeverbände, so ergibt sich auf Grund

*) Schätzung.

der vorstehenden Ausführungen zwar, daß auch sie aus den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung und auch aus ihren eigenen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen finanzielle Ersparnisse erzielt haben. Diese günstige Beurteilung kann aber leider nicht aufrechterhalten werden, wenn man sich die Verhältnisse in einzelnen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände näher ansieht. Es zeigt sich dann, daß teilweise nicht nur keine Entlastung, sondern durch den Rückgang an Reichswohlfahrtshilfe sogar eine Belastung eingetreten ist. Vor allem gilt das für eine Anzahl von industriellen Bezirksfürsorgeverbänden, in denen die Arbeitslosigkeit immer noch einen verhältnismäßig hohen Stand aufweist. In diesen Fällen sind die Ersparnisse aus dem geringen Rückgang nicht so groß, daß sie die Wenigereinnahmen infolge der Neugestaltung des Verteilungsschlüssels bei der Reichswohlfahrtshilfe wieder wettmachen könnten. Nämlich dadurch, daß an den Reichsüberweisungen aus der Reichswohlfahrtshilfe nur noch diejenigen Bezirksfürsorgeverbände beteiligt werden, in denen die Zahl der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen mehr als 10 v. T. der Bevölkerung beträgt und auch diese nur insoweit, als die 10 v. T. überschritten werden, haben sich starke Verschiebungen ergeben, durch die ein Teil der Bezirksfürsorgeverbände benachteiligt worden ist. Zunächst gilt dies — wie schon erwähnt — für alle diejenigen Bezirksfürsorgeverbände, die eine hohe Arbeitslosigkeit aufzuweisen haben und bei denen sich diese Zahl nur unerheblich verringert hat. Dann gilt es naturgemäß aber auch für alle diejenigen Bezirksfürsorgeverbände, in denen die Zahl der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen 10 v. T. der Bevölkerung nicht erreicht. Denn in ihnen fällt die Reichswohlfahrtshilfe in vollem Umfang fort, unabhängig davon, ob die Erwerbslosigkeit sich verringert hat oder nicht. Besonders schwierig sind die Verhältnisse aber da gelagert, wo der Landkreis als solcher die 10 v. T.-Grenze nicht erreicht, in ihm aber eine oder mehrere Gemeinden liegen, in denen diese 10 v. T.-Grenze überschritten wird, auch in diesem Falle findet eine Beteiligung an der Reichswohlfahrtshilfe nicht statt. Zur Beseitigung dieser Spitzenfälle müssen besonders geartete Maßnahmen getroffen werden. Irgend welche allgemein gültigen Verteilungsschlüssel können diese Sonderfälle nicht berücksichtigen. Sonach bleibt nichts anderes übrig — obwohl ein solches Verfahren für alle Beteiligten äußerst unerwünscht ist —, als auf Grund individueller Prüfung Staatsbeihilfen zuzuteilen, wie es z. B. in Preußen aus dem Ausgleichsstock des § 39 des PrAG. z. RFinAG. geschieht.

Außer den finanziellen Auswirkungen zeigen die Zahlenübersichten (vgl. insbesondere Übersichten 2 und 3) aber auch, in welchem Ausmaß sich die Aufgaben der Gemeinden (Verbände) auf dem Gebiet der Fürsorge verschoben haben. Insbesondere geben sie den Umfang an, in dem sie auf einem Gebiet Aufgaben bewältigen mußten, deren Erfüllung ihrer Natur nach nicht zu ihren Aufgaben gehört. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben es seit altersher als ihre vornehmste Pflicht angesehen, für die Milderung und Beseitigung der örtlich auftretenden Notstände zu sorgen. Gerade sie waren in erster Linie dazu berufen, weil sie durch ihre ständige unmittelbare Fühlungnahme mit der Bevölkerung am besten wußten, wo Hilfsbedürftigkeit vorhanden war und wo deren Ursachen lagen. Aus diesem Grunde können sie am besten beurteilen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die auftretenden sozialen Schäden zu bekämpfen. Ganz anders geartet waren aber die Massennotstände der Nachkriegszeit. Die Ursachen für die Arbeitslosigkeit waren — ganz gleich, ob man sie in den Folgen des verlorenen Krieges oder einer falschen Staats-, Sozial- und Wirtschaftspolitik sucht — überörtlich. Sie gingen über den örtlichen Bereich der Gemeinden und Gemeinde-

verbände hinaus. Aus diesem Grunde konnten auch nur überörtliche Maßnahmen Abhilfe schaffen. Die örtlich begrenzte Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände war zu schwach, um einer derartigen gewaltigen Aufgabe gewachsen zu sein. Diese Zusammenhänge wurden leider vom Reich zu spät erkannt. Als endlich in der Mitte des Jahres 1931 die ersten Mittel aus der Reichswohlfahrtshilfe zur Verfügung gestellt wurden, war die Abwärtsentwicklung der Gemeindefinanzen schon nicht mehr aufzuhalten. Die Gemeinden haben also in den ganzen Jahren ihre finanzielle Kraft auf eine ihnen artfremde Aufgabe verwenden müssen. Ihre eigentlichen Aufgaben mußten sie darüber zum großen Teil vernachlässigen. Hieraus ergibt sich auch die Tatsache, daß nun, nachdem die Grundlagen für die Konsolidierung der Gemeindefinanzen geschaffen sind, zunächst die in der Vergangenheit versäumten Aufgaben nachgeholt werden müssen, besonders insoweit als die Gemeinden und Gemeindeverbände gezwungen waren, zur Finanzierung der Arbeitslosenhilfe ihre Substanz in Angriff zu nehmen. Die bei der Arbeitslosenhilfe erzielten Ersparnisse können somit zunächst noch nicht zur Senkung der gemeindlichen Tarife oder gar zur Steuersenkung verwandt werden.

Arbeitsdienst.

Von Oberregierungsrat Dr. Kurt Stamm,

Referent für den Arbeitsdienst im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern.

Zum Jahreswechsel 1935 hat der Arbeitsdienst viele Glückwünsche erhalten, die die Forderung des Reichsarbeitsführers erwähnten: „Das Ziel des Nationalsozialistischen Arbeitsdienstes ist die allgemeine und gleiche Arbeitsdienstpflicht."

In diesem Jahr wird eine neue große Aufbauarbeit zu leisten sein; sie stützt sich nicht nur auf das Werk der letzten beiden Jahre, sondern auch auf die Erfahrungen der Vorläufer unseres heutigen Arbeitsdienstes.

Entstehung des Arbeitsdienstes.

Schon im Weltkrieg entstand das „Hilfsdienstgesetz", das alle noch verfügbaren Kräfte des Volkes zur Arbeit für die Allgemeinheit einsetzte. Nach dem Kriege gründeten entlassene Heeresangehörige Arbeitsgemeinschaften und versuchten — allerdings ohne großen Erfolg —, Siedlungen zu schaffen. Im Jahre 1924 entstand dann die Artamanenbewegung, die sich schon manchen wesentlichen Grundsatz des heutigen Arbeitsdienstes zum Ziele gesetzt hatte und die ein Jahrzehnt gearbeitet hat für die deutsche Jugend, für deutschen Boden und für deutsche Kameradschaft von Arbeitern, Studenten und Bauern.

Die letzten Jahre vor der Machtübernahme durch die NSDAP. und nach den ersten gesetzlichen Unterstützungen im Jahre 1931 brachten eine wahre Hochflut von Gruppen und Verbänden, die sich in „Arbeitsdienst" versuchten. Es gab kaum eine politische Partei, die es nicht für angezeigt hielt, sich auf diesem Gebiet „sozial" zu betätigen; sogar rote Gewerkschaften und konfessionelle Verbände zogen als „Träger des Dienstes" Arbeitslager auf, bis dann 1933 der Nationalsozialismus kam und dem Arbeitsdienst — auch außerhalb der schon vorher von ihm selbst aufgezogenen Lager — nun überall seinen heutigen Sinn gab.

Organisation.

Im männlichen Arbeitsdienst (der Frauenarbeitsdienst soll unten besonders behandelt werden) stehen heute 230 000 junge deutsche Männer, also mehr als das Doppelte unserer Reichswehr nach dem Versailler Diktat.

Die Führung des gesamten Arbeitsdienstes (einschließlich der Frauen) liegt in den Händen des „Reichskommissars für den Freiwilligen Arbeitsdienst", der besonders für die staatlichen Verwaltungsaufgaben dem Reichsminister des Innern untersteht. Reichskommissar Oberst Hierl ist für seine Person gleichzeitig Staatssekretär und Leiter der Gruppe Arbeitsdienst im Reichsinnenministerium.

Schon im Jahre 1929 wurde der jetzige Reichskommissar Hierl von Adolf Hitler in das „Braune Haus" berufen; als Organisationsleiter II gehörte Hierl seitdem bis zur Berufung in den Staatsdienst der Obersten Leitung der nationalsozialistischen Bewegung an.

Zur Unterstützung für seine Aufgaben als Reichskommissar hat Hierl die „Reichsleitung des Freiwilligen Arbeitsdienstes" berufen. In mehreren Abteilungen werden hier die Richtlinien für die Gliederungen des Arbeitsdienstes ausgearbeitet. Zu den wichtigsten Abteilungen gehören:

das Dienstamt unter Gauarbeitsführer v. Gönner,
das Planungsamt unter Gauarbeitsführer Tholens für die zentrale Einsetzung des Arbeitsdienstes an den volkswirtschaftlich wichtigsten Stellen,
das Personalamt unter Gauarbeitsführer Frhr. Loeffelholz von Colberg,
das Verwaltungs- u. Wirtschaftsamt unter Gauarbeitsführer Dr. Schmeidler,
die Inspektion des Erziehungs- u. Bildungswesens unter Gauarbeitsführer Dr. Decker mit der wichtigsten und verantwortungsvollsten Aufgabe des Arbeitsdienstes, der nationalsozialistischen Erziehung von laufend mehreren Hunderttausend junger deutscher Männer.

Unter der Reichsleitung des Freiwilligen Arbeitsdienstes stehen die 30 Gauleitungen, die ihrerseits auch nach dem Führerprinzip aufgebaut sind; an der Spitze steht der Arbeitsgauführer; zugeteilt sind der Gauplaner, der Gauunterrichtsleiter, der Gauverwalter u. a.

Die Gaue gliedern sich wieder in mehrere Gruppen und diese in Abteilungen; jede Abteilung bildet eines der über 1000 „Arbeitslager", die heute über ganz Deutschland verteilt sind.

Die Reichsleitung, die Gauleitungen und die ihnen angegliederten Meldestellen (zur Entgegennahme der Anmeldungen zum Arbeitsdienst und zur gesundheitlichen und moralischen Prüfung der Dienstwilligen) sind Reichsdienststellen. Die Gruppen und Abteilungen sind vorläufig noch NSAD-Dienststellen, d. h. Stellen des Nationalsozialistischen Arbeitsdienstvereins (e. V.).

Träger des Dienstes waren früher Arbeitsdienstvereine, die in dem Reichsverband deutscher Arbeitsdienstvereine (e. V.) zusammengefaßt waren. An Stelle mehrerer Dutzend solcher Vereine ist jetzt der NSAD alleiniger Dienstträger. Aus dem NSAD stammen auch die heute gesetzlich geschützten Bezeichnungen der Führer und Arbeitsdienstwilligen:

Arbeitsmann	Unterfeldmeister	Oberarbeitsführer
Vormann	Feldmeister	Gauarbeitsführer
Obervormann	Oberfeldmeister	Oberstarbeitsführer
Truppführer	Oberstfeldmeister	Reichsarbeitsführer
Obertruppführer	Arbeitsführer	

Alle tragen die erdbraune Einheitstracht mit der altdeutschen Bauernmütze. Die Ähre ist das Dienstgradabzeichen auf den Kragenspiegeln vom Arbeitsführer aufwärts; das Spatenabzeichen tragen alle auf dem Ärmel. Ähre und Spaten zieren als Ehrenzeichen die Fahnen des Arbeitsdienstes.

Die Aufgaben.

Der Stellvertreter des Führers, Rudolf Heß, hat in seinem Aufruf zum 1. Januar 1935 an die „Garde der Arbeit" gesagt: „Der deutsche Boden ist euer Arbeitsfeld. Dem deutschen Bauern gewinnt ihr neues Ackerland — dem deutschen Arbeiter neue Arbeitsstätten. Der deutschen Wirtschaft gebt ihr neuen Antrieb. Das alles ist bedeutsam; aber am bedeutsamsten ist: Ihr seid die Schule nationalsozialistischer Lebensgemeinschaft."

Die früheren nicht nationalsozialistischen „Arbeitslager" kannten diese Aufgaben nicht; sie betrachteten den Arbeitsdienst fast ausschließlich als eine Einrichtung, mit deren Hilfe man vorübergehend Erwerbslose von der Straße wegbringen konnte. Die Lager waren häufig nur sogenannte Offene Lager, in denen die Arbeitenden nur zum Zwecke der Arbeit selbst zusammenkamen, um sich nach Ableistung der Stundenzahl sofort wieder in die Einzelquartiere zu zerstreuen.

Heute aber steht an erster Stelle der ethische Wert, die Erziehung zur nationalsozialistischen Volksgemeinschaft. Dann erst kommt die Leistung produktiver Arbeit, allerdings im größten Ausmaß. Der Führer selbst hat den Arbeitsdienst zum „Eckpfeiler des nationalsozialistischen Staates" erklärt.

Erziehung.

Die Erziehung der jungen Arbeitsmänner im nationalsozialistischen Geist wird von allen Stellen als höchste Aufgabe des Arbeitsdienstes angesehen. Gehilfen dieser Erziehung sind neben dem Unterricht vor allem die Gemeinschaft der Kameraden und die Arbeit selbst. Gerade die gemeinsame Arbeit, das Gefühl, schon in jungen Jahren an großen Aufbauarbeiten mithelfen zu können, bewirkt trotz der notwendigen straffen Zucht die freudige Frische, die bei der Spatenarbeit, beim Sport wie bei den Freizeitveranstaltungen für junge Nationalsozialisten notwendig ist. Auch durch die gemeinsame Tätigkeit von Bauern-, Beamten- und Arbeitersöhnen wird der Begriff „Arbeit" gegenüber der früheren Auslegung von Fron und Unfreude jetzt zum „Adel der Arbeit". Durch die Aufnahme von Auslandsdeutschen in den Arbeitsdienst wird nicht nur die Volkstumspolitik bei uns gefördert, sondern auch bei den Deutschen im Ausland, zu denen die Männer nach ihrer Arbeitsdienstzeit zurückkehren. Deutsche aus allen Gauen treffen in den Lagern zusammen, erzählen von Sitten und Gebräuchen ihrer Gegend, und alle pflegen besonders das deutsche Volkslied.

Bei dem staatspolitischen Unterricht der Arbeitsmänner wird das Einpauken möglichst vermieden. Die Führer allerdings werden sehr stramm und gründlich ausgebildet. Neben der Reichsschule für Arbeitstechnik im Rhin-Luch mit ihrer besonderen technischen Ausbildung sollen 12 Bezirksschulen und die Reichsschule in Potsdam, die alle mit Lehrabteilungen für die Unterführer verbunden sind, an der Schaffung des eigenen, für alle Aufgaben einheitlich vorbereiteten Führerkorps mithelfen, das der Arbeitsdienst aus sich selbst heranziehen will.

Arbeit.

Die Arbeit dient vor allem dem deutschen Boden.

In den letzten Jahrzehnten vor dem Weltkrieg hatte Deutschland zwar in der Industrie die allergrößten Erfolge, die Möglichkeiten, die der deutsche Boden enthielt, wurden aber seit den Landeskulturarbeiten Friedrichs des Großen nicht mehr erkannt. Noch heute liegen

3 Millionen Hektar, d. i. 1/10 des ganzen deutschen Bodens, unberührt da.

10 Millionen Hektar haben mangelnde Entwässerung.

1 Million Hektar leidet unter Hochwassergefahr.

Hier liegen die großen volkswirtschaftlichen Aufgaben des Arbeitsdienstes: Die Erringung der Brotfreiheit für das Deutsche Volk!

Die laufenden Arbeiten an den Bodenflächen, die Ödlandkultur, die Bewässerung und Entwässerung und die gewaltigen Moorkulturen werden eine Ertragssteigerung im Werte von jährlich mindestens 15 Millionen RM bringen, d. h. im zweiten Jahre 30, im dritten Jahre 45 usw.; hinzukommen die Aufforstung von über 2 Millionen Hektar geringfügigem Ackerland und Ödland, die Gewinnung von Neuland am Meer und die bevölkerungspolitisch so wichtigen Siedlungsarbeiten.

Von den 230 000 Männern des Arbeitsdienstes arbeiten heute 44% an Bodengewinnung und Bodenverbesserung, 23% an Verkehrsverbesserungen, 10% in der Forstwirtschaft, 8% an Siedlungen und 15% an sonstigen Arbeiten. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, daß die Arbeiten nur „zusätzlich" sind, daß also der Arbeitsdienst nicht als „billige Arbeitskraft" zur Verdrängung anderer Arbeiter benutzt wird und daß durch den Arbeitsdienst keine Minderung des Arbeitsertrages oder des Einkommens an anderen Stellen verursacht wird, höchstens umgekehrt noch Fürsorgemittel erspart werden.

Frauenarbeitsdienst.

Der männliche und der Frauenarbeitsdienst haben gemeinsam die Aufgabe, die Jugend zu dem Gedanken zu erziehen: Ich will meinem Volke dienen! Doch die Arbeit, das Dienen der Frauen, hat seine besonderen Ziele. Vorsorge ist getroffen, daß die Mädchen nicht „vermännlichen".

Während bei der Arbeit der Männer der Spaten und die straffe Disziplin im Vordergrund stehen, lernen die Mädchen die Aufgaben einer Hausfrau und Mutter.

Der deutsche Frauenarbeitsdienst ist vorwiegend in Siedlungen und Bauerndörfern eingesetzt. Dort zieht ein Siedler in sein neues Haus ein; vor allem in den ersten drei Jahren hat er so vielfältige Arbeit, und eine bezahlte Hilfskraft kann er sich nicht leisten. Wenn dann aus dem Heim des Arbeitsdienstes ein Mädchen kommt, das dort schon die Grundlagen von Haushalt und Landwirtschaft erfahren hat und jetzt tagsüber in Haus und Hof feste mit zupackt, dann gibt es dem Siedler die Möglichkeit, seine Existenz ohne Überlastung der Hausfrau und ohne Schulden zu machen aufzubauen, und gleichzeitig erhält das Mädchen, das vielleicht aus der Stadt kommt, einen Einblick in das Leben, in die Nöte und Freuden einer solchen Familie.

Neben der Arbeit wird die geistige und körperliche Betätigung nicht vergessen. Wenn die Mädchen am Nachmittag in das Lager zurückkehren, dann sind sie kameradschaftlich zusammen bei Sport und Spiel; sie lernen auch Nähen und andere Handarbeiten, und die Freizeit bringt Gelegenheit, die künstlerischen Fähigkeiten bei den Mädels zu entfalten.

Etwa 200 Lager mit zusammen 6000 Mädchen arbeiten bei den Bauern und Siedlern. Von 48 Lagern aus wird soziale Hilfe geleistet zumeist in den sozialbedürftigsten Gegenden der westlichen Industriestädte, und 112 Lager dienen der Umschulung zu haus- und landwirtschaftlicher Tätigkeit.

Die Lager sind über ganz Deutschland verteilt in 13 Gebieten, die von 13 Landesstellen betreut werden. Die Reichsleitung mit Frau Scholtz-Klink an der Spitze führt den ganzen Frauenarbeitsdienst durch unter der Oberleitung des Reichskommissars für den Freiwilligen Arbeitsdienst Hierl.

Organisatorisch geht der Frauenarbeitsdienst denselben Weg wie der männliche vor einigen Jahren. Zur Zeit werden die Mittel noch von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter Berücksichtigung der Zahl der zuschußberechtigten Mädchen zur Verfügung gestellt.

Die Dienstzeit dauert z. Z. ½ Jahr. 1934 sind insgesamt 18 000 Mädchen im Alter zwischen 17 und 25 Jahren durch den Arbeitsdienst gegangen; hoffentlich kann die Zahl schon in diesem Jahr wesentlich erhöht werden.

Wie der männliche Arbeitsdienst durch sein Auftreten auf dem letzten Reichsparteitag in Nürnberg — außerhalb seiner Arbeit — allgemein bekannt geworden ist, so hat auch der Frauenarbeitsdienst durch den eindrucksvollen Film: „Ich für Dich — Du für mich" in weitesten Kreisen sich die Herzen des deutschen Volkes erobert.

Fürsorge.

Die Aufgabe des Arbeitsdienstes und seine Stellung zeigen klar, daß der heutige Arbeitsdienst selbst keine Wohlfahrtseinrichtung ist. Die öffentliche Fürsorge ist aber an dem Bestehen des Arbeitsdienstes in hohem Maße interessiert, weil die Tatsache, daß laufend 230 000 Mann allein schon im männlichen Arbeitsdienst stehen und dort auch ihr volles Unterkommen haben, sich notwendig auf die öffentliche Fürsorge auswirken muß; hinzu kommt noch, daß die Arbeitsdienstwilligen im Freiwilligen Arbeitsdienst zur Kameradschaft und Volksgemeinschaft erzogen werden und dadurch später nach ihrem Ausscheiden mit innerem Verständnis die Aufgaben der Fürsorge unterstützen können.

Für den Arbeitsdienst selbst besteht eine eigene Fürsorgeeinrichtung: Der Arbeitsdank.

Der Arbeitsdank erfaßt die zur Ausscheidung gelangenden Männer schon 6 Wochen vor der Entlassung und trägt ihre Arbeitswünsche so rechtzeitig an die Arbeitsämter heran, daß die meisten Arbeitsmänner, die den Arbeitspaß erhalten, unmittelbar nach ihrem Ausscheiden in das Erwerbs- und Berufsleben überführt werden können, wobei die ländliche Berufsfürsorge einen wesentlichen Teil in Anspruch nimmt. Darüber hinaus fördert der Arbeitsdank mit Hilfe der nationalsozialistischen Bewegung die allgemeine Aufnahmebereitschaft der Wirtschaft für die im Ehrendienst der Arbeit erprobten und bewährten Arbeitsmänner.

Die Aufgaben des Arbeitsdanks werden dadurch erleichtert und gefördert, daß er jetzt in die Arbeitsfront eingegliedert ist und besondere Verbindungen auch zur Angestelltenschaft und zur Landhilfe unterhält — die Landhilfe, die ebenso wie das Landjahr mit dem Arbeitsdienst nicht verwechselt werden darf —.

Die „Landhilfe" ist eine Organisation, die aus wirtschaftspolitischen Erwägungen geschaffen wurde. Sie dient in erster Linie zur Behebung der Arbeitslosigkeit und zu einer ausreichenden Versorgung der Landwirtschaft mit geeigneten Kräften. Die Durchführung liegt in den Händen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Das Ziel ist, die arbeitslosen Jugendlichen der Stadt aufs Land zu bringen und sie hier mit einem neuen Arbeitsgebiet vertraut zu machen. Als Landhelfer können männliche Arbeitskräfte im Alter von 14—25 Jahren, weibliche von 14—30 Jahren eingestellt werden. Sie gehen einen Arbeitsvertrag ein, den Landhelfer-Vertrag, und erhalten eine Entlohnung. Die Meldung zur Landhilfe erfolgt freiwillig.

Das Landjahr dagegen hat in erster Linie erzieherische Maßnahmen zum Ziel. Jugendliche aus den Städten im Alter von 14—15 Jahren, die erbbiologisch gesund und charakterlich wertvoll sind, kommen auf das Land, aber nur dann, wenn nach der Schulentlassung keine Lehr- oder Arbeitsstelle für sie

vermittelt werden kann. Die Erziehung erfolgt in geschlossener Gemeinschaft. Durch den Landaufenthalt und die Landarbeit soll eine körperlich und geistig fördernde Wirkung auf den Jugendlichen ausgeübt werden. Eine besondere wirtschaftliche Leistung wird von ihm nicht gefordert, er betätigt sich vor allem sportlich und wird nationalpolitisch geschult. Das Landjahr ist Pflicht.

Im Arbeitsdienst selbst dient der Sorge für das Wohl der Männer zunächst eine Küche, die von den meisten Führern aus wohl berechtigten Gründen eine besondere Förderung erfährt, sind doch die meisten Arbeitsmänner in den besten Entwicklungsjahren, und die häufig ungewohnte Arbeit im Freien zeugt riesigen Appetit. Manchmal stiftet auch die Genossenschaft oder ein anderer Träger der Arbeit ein extra Schwein für den großen Topf. Die Kleidung, die in der ersten Zeit noch nicht überall ausreichend war, ist jetzt mit Rock, Hosen, Mütze, Mantel, Pullover, Hemd, Unterzeug, Strümpfe und den besonders wichtigen Stiefeln fast vollzählig vorhanden.

Für die Unterbringung sollen möglichst überall die Einheitsbaracken eingeführt werden, die sich bestens bewährt haben. Sie werden ohne einen einzigen Nagel zusammengesetzt und können leicht beim Wechsel des Arbeitsorts mitgenommen werden.

Der Heildienst ist noch im Entstehen begriffen; jetzt arbeiten noch die Lager-, Gruppen- und Gauärzte mit den Krankenkassen — bei denen alle Arbeitsmänner versichert sind — zusammen. Es wäre zu wünschen, daß ein eigener Heildienst mit eigener Krankenversorgung aller Führer und Männer des Arbeitsdienstes eingeführt werden könnte.

Zahlreiche Steuervergünstigungen, auch die Bestimmungen über Anrechnung der Dienstzeit auf Versicherungszeiten, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Veranstaltungen außerhalb der „Arbeit" (geistige Fortbildung und Sport) zeugen von der Erkenntnis, die überall für die Bedeutung des Arbeitsdienstes erweckt ist, und es ist nur eine Ausnahme, wenn einmal die Wohlfahrtsunterstützung bei einer Weigerung, in den Arbeitsdienst einzutreten, versagt werden sollte; denn jeder Zwang zum Eintritt in den Freiwilligen Arbeitsdienst ist ein Widersinn, solange der Arbeitsdienst eben keine allgemeine Pflicht ist.

Pflicht!

Der Deutsche Arbeitsdienst ist heute noch freiwillig. Die Zahl der Arbeitsdienstwilligen ist aber bereits so groß, daß wohl bei einer Arbeitsdienstpflicht ein einzelner Jahrgang kaum größer sein würde. Unter der gewaltigen Zahl der jungen Männer, die sich zum Arbeitsdienst anmelden, befinden sich heute auch schon viele, die eine Arbeitsdienstzeit als Voraussetzung für ihr späteres Berufsleben ableisten wollen. In einer Anzahl von Sonderbestimmungen ist festgelegt, daß zu der Ausbildung oder zur Ausübung eines bestimmten Berufs die Vorlage des Arbeitspasses verlangt wird. Kein Abiturient kann sein Studium ohne eine Arbeitsdienstzeit beginnen. Juristen, Ärzte, Apotheker und viele andere Berufe fordern eine Arbeitsdienstzeit für die körperlich Tauglichen unter 25 Jahren. In Sachsen müssen sich alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates zwischen 17 und 25 Jahren sofort zum Arbeitsdienst melden; ihre Stellen in den Ämtern werden für sie offen gehalten. Der Deutsche Gemeindetag hat an alle deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände das Ersuchen gerichtet, Anwärter auf den Gemeindeverwaltungsdienst (abgesehen von den körperlich Behinderten), die nach dem 31. 12. 1913 geboren sind, nur mit Arbeitspaß einzustellen. Der gesamte Führernachwuchs der PO. (alle politischen Leiter der NSDAP) und der Deutschen Arbeitsfront, der nach dem 31. 12. 14 geboren ist, muß ohne jede Ausnahme ein Jahr (für die älteren

½ Jahr) durch den Arbeitsdienst gehen; die vier älteren Jahrgänge 1911—1914 sollen die Arbeitsdienstzeit nach Möglichkeit nachholen.

Diese Bestimmungen, die Tatsache der so zahlreichen Meldungen und die allgemeine Stimmung in Deutschland zeigen, daß die Zeit für den allgemeinen Arbeitsdienst reif ist. Wie z. B. das kleine Danzig schon die allgemeine Arbeitsdienstpflicht für alle Danziger Staatsbürger von 17—25 Jahren eingeführt hat, so wäre jetzt das große deutsche Volk, das heute keine Drückeberger mehr brauchen kann, sicher bereit, die allgemeine gleiche Arbeitsdienstpflicht einzuführen.

Kleinere Beiträge

Die Unfallversicherung der in der Wohlfahrtspflege tätigen Personen.

Von Kurt Preiser.

Die reichsgesetzliche Unfallversicherung unterscheidet sich von den anderen Zweigen der Sozialversicherung dadurch, daß sie nicht auf den einzelnen Arbeitnehmer, sondern auf den Betrieb (Unternehmer) abgestellt ist. Die Unfallversicherung erfaßt nicht schlechthin, wie z. B. die Invalidenversicherung, Arbeiter, Gehilfen usw., sondern tritt nur für solche Arbeitnehmer ein, die in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (Einrichtung, Tätigkeit) beschäftigt sind. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so ist der Schutz der Unfallversicherung weitgreifender als der der anderen Versicherungszweige. Sie kennt Einschränkungen weder im Hinblick auf die Entlohnung noch nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses und der Tätigkeit.

Diese Eigenart der Unfallversicherung hat zur Folge, daß der einzelne Arbeitnehmer nicht in dem gleichen Umfange wie in den anderen Versicherungszweigen stets die Gewißheit darüber hat, ob er gegen Unfall versichert ist oder nicht. Er erhält keine Versicherungskarte und zahlt auch keine Beiträge. In der Regel ergibt sich seine Versicherung aus seiner Zugehörigkeit zu einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe. So kann z. B. bei der Belegschaft einer Fabrik die Unfallversicherung der einzelnen Arbeiter nicht zweifelhaft sein. Auch sind bei den Betrieben, die von Anfang an in die Unfallversicherung einbezogen waren, im Laufe der Jahrzehnte Zweifelsfragen durch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts geklärt worden.

Anders liegen die Verhältnisse aber bei den Einrichtungen und Tätigkeiten, die erst durch das Dritte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. 12. 1928 (RGBl. I S. 405) unter die reichsgesetzliche Unfallversicherung gestellt worden sind. Einmal fehlt es hier noch an einer ausreichenden Judikatur, insbesondere aber konnte nach der Natur dieser Beschäftigungsarten die Abgrenzung im Gesetzestext nicht in ausführlicher Form erfolgen.

Dies gilt vor allem für die Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Im Hinblick auf die Umschichtung des in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege tätigen Personenkreises wird eine Behandlung der Frage der Unfallversicherung dieser Personen erwünscht sein.

Nach § 537 Abs. 1 Ziff. 4 b der Reichsversicherungsordnung unterliegen der Versicherung Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen, ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienste. Für die Auslegung des Begriffes „öffentliche und freie Wohlfahrtspflege" geben die Gesetzesmaterialien keinen Aufschluß. Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf für das Dritte Abänderungsgesetz enthielt die Worte „Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst" noch nicht. Sie sind erst auf Grund eines Reichstagsbeschlusses in das Gesetz aufgenommen worden.

Nach den bisher ergangenen Entscheidungen und gutachtlichen Äußerungen des Reichsversicherungsamts deckt der Begriff „Wohlfahrtspflege" jedenfalls nicht die Tätigkeiten, die nur mittelbar wohlfahrtspflegerischen Zwecken dienen, der wohlfahrtspflegerische Gesichtspunkt muß vielmehr den Hauptbeweggrund bilden. Im einzelnen ist auf die grundlegenden Ausführungen von Senatspräsident Dr. Behrend über den Kreis der Unfallversicherten in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst (DZW. VI S. 137) zu verweisen. Es kann davon ausgegangen werden, daß eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, wirtschaftlich schwachen Volksgenossen Hilfe zu bringen, als Wohlfahrtspflege im Sinne des § 537 Abs. 1 Ziff. 4b RVO. zu gelten hat. Der Aufgabenkreis der Wohlfahrtsämter, der NSV. und der anderen Verbände der freien Wohlfahrtspflege wird daher zweifellos von der Unfallversicherung erfaßt.

Damit ist aber leider noch nicht gesagt, daß alle Personen, die in diesen Organisationen tätig werden, auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert sind. Das Anstellungsverhältnis ist, wie oben gesagt, nicht von Bedeutung. Auch die ehrenamtlich tätigen Personen können grundsätzlich versichert sein. Es muß sich aber stets um eine technische, fachliche oder praktische Betätigung in der Wohlfahrtspflege handeln, die überall da entfällt, wo nur büromäßige, registrierende Verwaltungsarbeiten geleistet werden und nicht eine unmittelbar an dem Bedürftigen stattfindende Fürsorge erfolgt (Behrend a. a. O.). Diese Voraussetzungen werden im allgemeinen bei dem Außendienst stets gegeben sein. In dieser Hinsicht ist eine Entscheidung) vom 7. 5. 1934 richtunggebend, in der sich der Siebente Rekurssenat des Reichsversicherungsamts auf den Standpunkt gestellt hat, daß ein Helfer in der Wohlfahrtspflege, der dem Hilfsbedürftigen die Unterstützung zu überbringen hat, eine Tätigkeit in der öffentlichen Wohlfahrtspflege im Sinne des § 537 Abs. 1 Nr. 4b RVO. ausübt und daher unter den Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung fällt. Das Reichsversicherungsamt ist dabei davon ausgegangen, daß der Helfer nicht lediglich, etwa wie ein Kassenbote, den Geldbetrag auszuzahlen hat, sondern als Organ des Wohlfahrtsamts bei der Überbringung der Unterstützung vor allem die fürsorgerischen Beziehungen zu dem Hilfsbedürftigen aufrecht zu erhalten und sich insbesondere zu vergewissern hat, ob die Unterstützung zur Zeit der Auszahlung noch angemessen ist und vom Hilfsbedürftigen zweckentsprechend verwendet wird. Andererseits fallen solche Einrichtungen nicht unter die Unfallversicherung, die lediglich eine verwaltende Tätigkeit ausüben, auch wenn das Ergebnis der Arbeit der Hilfe für Bedürftige dient. Dies gilt insbesondere für die Zentralstellen, die mit den Hilfsbedürftigen selbst nicht in unmittelbare Berührung kommen.

Tatsächlich noch ungeklärt ist aber die Frage der Unfallversicherung solcher Personen, die selbst eine wohlfahrtspflegerische Tätigkeit nicht ausüben, aber in an sich von der Unfallversicherung erfaßten Einrichtungen tätig sind. Gedacht ist an den Innendienst in den Wohlfahrtsämtern und in den örtlichen Stellen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Es liegt nahe, wie es auch Behrend a. a. O. tut, hierzu den § 539b RVO. heranzuziehen, wonach auch der kaufmännische und verwaltende Teil eines Unternehmens, zu dem ein versicherter Betrieb gehört, der Versicherung unterliegt, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebes dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht. Diese Voraussetzungen dürften zwar in den genannten Fällen stets vorliegen. Das Reichsversicherungsamt hat sich aber in einer Entscheidung vom 26. 8. 1929 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 29, 366) auf den Standpunkt gestellt, daß § 539b sich nur auf den verwaltenden Teil von „Betrieben" im eigentlichen Sinne beziehe und demnach für Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege keine Anwendung finden kann. Damit wäre die Frage zuungunsten des Büropersonals der Wohlfahrtsämter usw. entschieden, wenn nicht das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung vom 9. 12. 1929 (Amtliche Nachrichten 29, 443) zu einer weitergehenden Auslegung des Begriffs „Betriebe" im Sinne des § 539b RVO. gekommen wäre. Es versteht darunter nicht mehr wie bisher den „Inbegriff fortlaufender wirtschaftlicher Verrichtungen", sondern läßt auch „Verrichtungen, die einander mit einer gewissen Regelmäßigkeit folgen und einem einheitlichen Zweck dienen", unter diesen Begriff fallen. Nach dieser Definition könnten auch die Wohlfahrtsämter und die Verwaltungsstellen der Verbände als Betriebe im Sinne des § 539b RVO. angesprochen werden. Damit würde auch der verwaltende Teil, also das Büropersonal, von der Versicherung erfaßt werden.

Dieser Rechtsprechung steht wiederum ein auf Grund § 1713 Abs. 1 RVO. ergangener Beschluß des Vorsitzenden des II. Rekurssenats des Reichsversicherungsamts vom 20. 7. 1934 (EuM. d. RVA. Bd. 36 S. 145) entgegen, in dem festgestellt wird, daß die Tätigkeit eines Büroangestellten in einem städtischen Wohlfahrtsamt keine Beschäftigung in der öffentlichen Wohlfahrtspflege im Sinne des § 537 Abs. 1 Nr. 4b RVO. darstellt und daß deshalb die Büroangestellten des Wohlfahrtsamts in gleicher Weise wie die Büroangestellten anderer behördlichen Dienststellen nicht der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. In der Begründung wird folgendes ausgeführt:

„Unter ‚Wohlfahrtspflege' ist lediglich eine Tätigkeit zu verstehen, welche an den der Wohlfahrtspflege Bedürftigen unmittelbar an ihrer Person oder in ihrer Wohnung ausgeübt wird. Das RVA. tritt in dieser Beziehung der Auffassung der berufsgenossenschaftlichen Schiedsstelle bei, die in den in den EuM. d. RVA. Bd. 32 S. 7 Nr. 5 veröffentlichten Entscheidungen den Begriff ‚Wohlfahrtspflege' dahin umschreibt: ‚Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbes wegen ausgeübte, vorbeugende oder abhelfende, unmittelbare Hilfeleistung für gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdete Mitmenschen.' Die Verwaltungsarbeit einer behördlichen Stelle erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Diese Arbeit bei einem Wohlfahrtsamt ist ebenso zu beurteilen wie die eines Arbeitsamts, hinsichtlich derer das RVA. in dem in den EuM. d. RVA. Bd. 31 S. 437 Nr. 33 veröffentlichten Besch. ausgesprochen hat, daß sie nicht als Wohlfahrtspflege anzusehen sei. Für das verwandte Gebiet des Gesundheitsdienstes hat sich das RVA. gleichfalls auf den Standpunkt gestellt, daß die Verwaltungsarbeit der Hauptversorgungsämter und Versorgungsämter ebensowenig wie die der Landesversicherungsanstalten zu den nach § 537 Abs. 1 Nr. 4b RVO. versicherten Tätigkeiten gehört (zu vgl. EuM. d. RVA. Bd. 25 S. 31 Nr. 3; Bd. 27 S. 44 Nr. 2). Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob der Kläger sich seine Krankheit durch Ansteckung seitens der Ratsuchenden zugezogen hat. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wofür übrigens nach den Ermittlungen kein hinreichender Beweis erbracht ist, hat der Kläger keinen Anspruch auf Entschädigung."

Daß die Revision auf Grund des § 1713 Abs. 1 RVO., also ohne mündliche Verhandlung, verworfen worden ist, läßt erkennen, daß Vorsitzender und Berichterstatter die Rechtslage für völlig geklärt und die Revision für aussichtslos hielten. Trotzdem wird man diese Entscheidung nicht ohne weiteres verallgemeinern können. Eine abschließende Klärung wird nur durch weitere Entscheidungen des Reichsversicherungsamts zu erreichen sein.

Diese Unsicherheit der Rechtslage ist mit der Anlaß gewesen, daß für die Unfallversicherung der im Winterhilfswerk tätigen Personen eine besondere Vereinbarung zwischen dem Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege getroffen worden ist. Danach werden die Betriebsunfälle und Berufskrankheiten dieser Personen von der BG. in allen den Fällen entschädigt, in denen nicht ein anderer Versicherungsträger zuständig ist. Die Vereinbarung bezieht sich jedoch nur auf Personen, die vom Winterhilfswerk unmittelbar entlohnt oder ehrenamtlich beschäftigt werden. Die Personen, die zwar für das Winterhilfswerk tätig sind, aber von anderen Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege entlohnt werden, fallen nicht darunter.

Besonderer Erwähnung bedarf noch die Unfallversicherung der Fürsorge- und Pflichtarbeiter, die von den Wohlfahrtsämtern auf Grund des § 19 FV. beschäftigt werden. Auch für diese Personen kommt grundsätzlich die Unfallversicherung in Betracht. Sie wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß bei den Pflichtarbeitern ein bürgerlich-rechtliches Arbeitsverhältnis überhaupt nicht besteht. Die Versicherung tritt jedoch nur dann ein, wenn eine Beschäftigung in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe (Einrichtung, Tätigkeit) stattfindet. Die Tatsache, daß die Beschäftigung der Wohlfahrtserwerbslosen in Ausübung einer im § 19 FV. niedergelegten fürsorgerischen Aufgabe geschieht, genügt allein nicht, um die Versicherung zu bedingen.

Auch wenn an sich die Voraussetzungen für die Versicherung gegeben sind, bleibt eine Reihe von Personen auf Grund der Befreiungsvorschriften des § 554 RVO. außerhalb der reichsgesetzlichen Unfallversicherung. Es sind dies u. a. die Reichsbeamten, für die § 1 des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. 6. 1901 (RGBl. S. 211) gilt, die Beamten, die mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegeld in Betriebsverwaltungen eines

Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde angestellt sind, andere Beamte eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, wenn für sie Fürsorge nach § 14 des Unfallfürsorgegesetzes getroffen worden ist, die Beamten sonstiger öffentlicher Körperschaften oder von Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, wenn ihnen eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist, die Schwestern vom Roten Kreuz unter den gleichen Voraussetzungen, schließlich die Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Schwestern von Diakonissen-Mutterhäusern, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist. Der Schutz der Unfallversicherung tritt jedoch dann ein, wenn diese Personen außerhalb ihres dienstlichen oder amtlichen Wirkungskreises, der die Versicherungsfreiheit bedingt, einen Unfall in einem der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebe erleiden. Ist z. B. ein an sich versicherungsfreier Beamter des städtischen Wohlfahrtsamts in einer Organisation der freien Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätig, so hätte bei einem Unfall trotz der Beamteneigenschaft die Unfallversicherung einzutreten.

Die Versicherung tritt nur bei Betriebsunfällen ein, d. h. bei solchen Unfällen, die im inneren Zusammenhang mit der Beschäftigung im Betriebe stehen. Der Verletzte muß der Gefahr, der er erlegen ist, durch seine Tätigkeit im Betriebe ausgesetzt gewesen sein. Einbezogen in die Versicherung ist auch der mit der Beschäftigung in dem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte. Der Zusammenhang des Weges mit der Beschäftigung setzt eine ursächliche Beziehung zwischen beiden voraus. Es genügt nicht lediglich ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang. Der ursächliche Zusammenhang wird zerrissen, wenn der Weg zur Wohnung und Arbeitsstätte nicht auf der kürzesten Strecke zurückgelegt wird und durch einen Umweg Zwecke verfolgt werden, die nicht im Zusammenhang mit der Beschäftigung im Betriebe stehen. Eine Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein Verschulden des Versicherten bei der Entstehung des Wegeunfalles mitgewirkt hat.

Als entschädigungspflichtige Unfälle gelten auch bestimmte Berufskrankheiten. Bei Einrichtungen und Tätigkeiten in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst sind dies die Infektionskrankheiten. Es muß hierbei nachgewiesen werden, daß der Versicherte sich die Ansteckung während seiner beruflichen Tätigkeit zugezogen hat.

Hat ein Versicherter Schädigungen durch einen Unfall oder eine Berufskrankheit erlitten, so hat er seine Ansprüche bei dem Versicherungsträger anzumelden. Hierfür ist eine Frist von zwei Jahren gesetzt. Zuständig ist für Personen, die in der freien Wohlfahrtspflege tätig sind, die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BG. 69). Die in der kommunalen Wohlfahrtspflege Tätigen sind in der gemeindlichen Eigenunfallversicherung versichert. Träger der Eigenunfallversicherung sind die für den Bereich jeder preußischen Provinz und die außerpreußischen Länder gebildeten Gemeindeunfallversicherungsverbände sowie die Städte Berlin, Bochum, Breslau, Chemnitz, Dortmund, Dresden, Duisburg-Hamborn, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Hannover, Köln, Königsberg/Pr., Leipzig, München, Nürnberg, Stettin, Stuttgart und Wuppertal. Für die Gemeindeunfallversicherungsverbände und die Städte mit Eigenunfallversicherung besteht eine Zentralstelle für gemeindliche Unfallversicherung beim Deutschen Gemeindetag.

Unabhängig von einem Antrag auf Versicherungsleistungen ist die Betriebsleitung verpflichtet, Anzeige über jeden Unfall in dem Betrieb zu erstatten, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird. Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat. Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallortes und der durch die Satzungen des Versicherungsträgers bestimmten Stelle zu erstatten.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch die körperliche Schädigung oder Tötung entsteht. Die Leistungen der Versicherung bestehen im wesentlichen aus Krankenbehandlung, an deren Stelle Heilanstaltspflege treten kann, Krankengeld bzw. Tage- und Familiengeld, Rente, Berufsfürsorge, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente. Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente). Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit beträgt sie den Teil der Vollrente, der dem Maß der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teil-

rente). Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 20 v. H. besteht ein Anspruch auf Rente nicht. Schwerverletzte, die eine Rente von 50 v. H. der Vollrente oder mehr beziehen, erhalten für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr eine Kinderzulage von 10 v. H. der Rente.

Der Jahresarbeitsverdienst, nach dem die Rente berechnet wird, richtet sich in der Regel nach dem Entgelt, den der Verletzte während des letzten Jahres im Betriebe erhalten hat. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nur auf den Jahresverdienst bis zu einem Höchstbetrag von 7200 RM, was einer höchst zulässigen Vollrente von 4800 RM entspricht. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohnes für Erwachsene über 21 Jahre, so gilt der dreihundertfache Ortslohn als Jahresarbeitsverdienst. Diese Bestimmung ist besonders für die ehrenamtlich tätigen Versicherten von Bedeutung.

Durch die Einbeziehung in die Unfallversicherung entstehen aber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Die Betriebsleitungen und die Versicherten müssen alles daransetzen, damit Unfälle und Berufskrankheiten nach Möglichkeit vermieden werden. Es geht nicht nur darum, Volksgenossen vor körperlichen Schädigungen zu bewahren, sondern es liegt auch im öffentlichen Interesse, daß die Leistungen der Versicherungsträger möglichst niedrig bleiben. Die Entschädigungen für Unfälle in der öffentlichen Wohlfahrtspflege gehen zu Lasten der Allgemeinheit. Die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege müssen durch Beiträge der Verbände der freien Wohlfahrtspflege aufgebracht werden, die sonst den Bedürftigen zugute kommen würden. Die Betriebsleitungen und Versicherten haben daher nicht nur den Versicherungsträgern, sondern auch der Volksgemeinschaft gegenüber die hohe Pflicht, die Unfallverhütungsvorschriften, die von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Arbeitsgemeinschaft für gemeindliche Unfallversicherung aufgestellt worden sind, auf das strengste zu beachten. Die Betriebsleitung hat alle Betriebseinrichtungen, Gerätschaften usw. so einzurichten und zu erhalten, daß die Versicherten gegen Unfälle geschützt sind. Die Betriebsleitung hat die für eine gefahrlose Regelung des Betriebes und für das Verhalten der Versicherten erforderlichen Anweisungen zu geben und die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen. Sie hat die Versicherten zur Benutzung der Schutzvorrichtungen und Schutzmittel und zur Beobachtung aller für sie erlassenen Vorschriften und Anweisungen anzuhalten. Die Versicherten haben die Pflicht, die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen und unter gewissenhafter Beachtung dieser Vorschriften und besonderen Belehrungen für ihre und der anderen Mitglieder Sicherheit zu sorgen. Personen, die zur Hilfe oder zur Unterweisung zugeteilt sind, sind von der Betriebsleitung oder ihren Beauftragten auf die Gefahren des Betriebes und ihre Vermeidung hinzuweisen und in der Beachtung der gegebenen Verhaltungsmaßregeln zu überwachen.

Der neueste Schutz des Schuldners vor Mißbrauch der Zwangsvollstreckung durch den Gläubiger.

Von Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr.

Der Fall, daß auch gegenwärtig noch ein Gläubiger in gesicherter wirtschaftlicher Lage einen unverschuldet ins Unglück geratenen Volksgenossen mit Familie auf Grund eines Räumungsurteils seines Obdachs zu berauben und auf die Straße zu setzen vermochte, hat in der Öffentlichkeit mit Recht viel Staub aufgewirbelt. Um eine Wiederholung solcher Härten auszuschließen, hat die Reichsregierung unter dem 13. 12. 1934 ein Gesetz „zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten“ erlassen, das im Reichsgesetzblatt vom 15. 12. 1934 bekanntgemacht wird und alsbald in Kraft getreten ist. Danach erhält das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) die weitgehende Befugnis, Vollstreckungsmaßnahmen eines Gläubigers, insbesondere soweit sie auf Räumung einer Wohnung abzielen, aber auch Pfändungen, unter bestimmten Voraussetzungen zu untersagen oder, wenn sie schon geschehen sind, sie ganz oder zum Teil aufzuheben oder zeitweilig auszusetzen. Diese Voraussetzungen sind: in formeller Beziehung ein Antrag des Schuldners an das Gericht, in sachlicher

Hinsicht eine Härte im Vorgehen des Gläubigers gegen den Schuldner, die gesundem Volksempfinden gröblich widerspricht. Vor seiner Entscheidung hat das Gericht alle Umstände des Falles zu prüfen, insbesondere aber auch zu berücksichtigen, ob ein berechtigtes Schutzbedürfnis des Gläubigers gegeben ist, das den Eingriff des Gerichts in die Zwangsvollstreckung nicht angezeigt erscheinen läßt. Um das Verfahren des Gerichts hierbei elastisch zu gestalten, gibt ihm das Gesetz das Recht, seine Anordnungen gegenüber mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungstiteln zu ändern oder aufzuheben, wenn die Lage der Verhältnisse es gebietet.

Ist der Schuldner aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage, das Vollstreckungsgericht rechtzeitig zur Abhilfe anzurufen, so kann der Gerichtsvollzieher aus eigenem Entschluß die Zwangsvollstreckung aufschieben, bis das Vollstreckungsgericht entschieden hat, sofern der Schuldner glaubhaft macht, das Vorgehen des Gläubigers gegen ihn sei eine Härte, die gesundem Volksempfinden gröblich widerspricht.

Über ein Rechtsmittel gegen die Anordnungen des Vollstreckungsgerichts sagt das Gesetz nichts. Da aber in sonstigen Fällen des Vollstreckungsnotrechts vom 26. 5. 1933 auch in der Fassung des Gesetzes vom 24. 10. 1934 das Vollstreckungsgericht unanfechtbar entscheidet, ist anzunehmen, auch diese neue Maßnahme des Vollstreckungsschutzes soll keinem Rechtszug weiter unterworfen sein. Einen billigen Ausgleich schafft ja die oben geschilderte Möglichkeit für das Vollstreckungsgericht, seine Entscheidung abzuändern.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Das Hilfswerk „Mutter und Kind" im Sommer 1934.

Nach Ablauf des großen Winterhilfswerkes des deutschen Volkes 1933/34 wurde dem Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP. das Hilfswerk „Mutter und Kind" zur verantwortlichen Durchführung übertragen. Über die Leistungen dieses Hilfswerkes ist die Öffentlichkeit bis jetzt mehr oder weniger aus kleinen Teilberichten der Tagespresse unterrichtet worden. Es scheint daher nötig zu sein, nunmehr auch in dem führenden Blatt der deutschen Wohlfahrtspflege einen kurzen Rückblick über das Geleistete zu geben.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt (bzw. die NSV.) stand bei der Einleitung des Hilfswerkes „Mutter und Kind" vor grundsätzlich anderen Aufgaben als bei der Durchführung des Winterhilfswerks. Die Zielsetzung des Hilfswerkes „Mutter und Kind" kommt vielleicht am klarsten zum Ausdruck in folgenden Ausführungen des Reichsministers Dr. Goebbels bei der Einleitung des Hilfswerkes „Mutter und Kind":

„Der Nationalsozialismus denkt in erbbiologischen Gedankengängen, der Nationalsozialismus arbeitet ohne Rücksicht auf den Beifall oder die Ablehnung der gegenwärtigen Generation zielbewußt für kommende Jahrhunderte. So steht als neues großes und notwendiges Hilfswerk die Arbeit für die deutsche Mutter und ihr erbgesundes Kind im Vordergrund unseres Interesses. Viel wurde und wird auf diesem Gebiet geleistet, längst aber nicht alles, was zu leisten nötig wäre. So wie das Winterhilfswerk zu den bestehenden Fürsorge- und Wohlfahrtsmaßnahmen zusätzliche Hilfe brachte und gerade denen besonders half, die keine Ansprüche an irgendwelche Kassen oder Wohlfahrtsstellen hatten, so soll auch das Hilfswerk „Mutter und Kind", das der NSV. als neue große Aufgabe übertragen wird, zusätzliche Hilfe überall dort bringen, wo es gilt, einer deutschen Mutter in körperlicher, geistiger und seelischer Not beizustehen, einem deutschen erbgesunden Kinde zu gesunder Fortentwicklung zu verhelfen. Auch mit diesem Hilfswerk, das eine ständige Einrichtung der NSV. bleiben soll, wollen wir werben um den deutschen Menschen, um den deutschen Volksgenossen, um seine Seele, um seine Liebe. Wir wollen ihm zeigen, daß wir die Nöte der Zeit in allen ihren erschreckenden Ausmaßen durchaus verstehen und würdigen, und daß wir nach Kräften bemüht sind, Härten des

Lebenskampfes zu mildern und den deutschen Mann und die deutsche Frau, insbesondere die Mutter, lebensstark und leistungsfähig zu erhalten oder zu machen für die Aufgaben und Pflichten, die wir ihnen zuweisen.

Aber auch den anderen Völkern und Rassen wollen wir bewußt ein Beispiel dafür geben, daß wir Bevölkerungspolitik und Rassenpflege sich nicht in negativen Maßnahmen erschöpfen lassen, sondern daß wir mit positiven, aufwärtsweisenden und zukunftsfrohen Arbeiten an das große Werk herangehen, das deutsche Volk innerlich frei, rein und gesund zu gestalten.

Mutter und Kind sind das Unterpfand für die Unsterblichkeit eines Volkes."

Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei dem Hilfswerk „Mutter und Kind" auch nicht um eine einmalige spontane Hilfsaktion handeln konnte. Die Nöte in den deutschen Familien sind zu groß und zu einschneidend, als daß man sie etwa in wenigen Monaten beseitigen könnte. Es ist vielfach irrtümlicherweise immer wieder von einem „Sommerhilfswerk" gesprochen worden. Deshalb soll noch einmal klar und deutlich hier gesagt sein, welches die Grundgedanken des Hilfswerkes „Mutter und Kind" sind.

Es waren bei seiner Einleitung in erster Linie gesundheitliche und erzieherische Gründe ausschlaggebend. Wir wollten damit den Grundstein legen für eine wirklich nationalsozialistische Familienhilfe, deren Arbeit einzig und allein der Familie zu dienen hat, von ihrem Wohl ihren Ausgangspunkt nimmt und die Familie selbst aktiv mit in die Arbeit einsetzt. Deshalb muß auch das Hilfswerk „Mutter und Kind" eine ständige Aufgabe bleiben, und es muß auch wirklich ein Werk des gesamten deutschen Volkes sein. Das Hilfswerk „Mutter und Kind" erhält seinen besonderen Charakter als nationalsozialistisches Werk noch dadurch, daß im Vordergrund seiner Maßnahmen die erbgesunden deutschen Familien stehen, denen eine zusätzliche Hilfe vermittelt werden sollte. Der Begriff der Zusätzlichkeit im Rahmen des Hilfswerkes „Mutter und Kind" ist so zu verstehen, daß damit der erbgesunde Volksteil in besonderem Maße gefördert, und daß ihm neben den gesetzlich begrenzten Leistungen der öffentlichen Fürsorge noch eine erweiterte Hilfe gegeben werden sollte. Außerdem sollte aber auch durch rechtzeitiges Eingreifen verhindert werden, daß deutsche Volksgenossen überhaupt hilfsbedürftig wurden und den für sie oft bitteren Weg zu den amtlichen Fürsorgestellen gehen mußten. Ein Hilfswerk, dessen Endziel die Gesunderhaltung von Mutter und Kind ist, und zwar in seelischer und gesundheitlicher Beziehung, konnte aber nur durchgeführt werden, wenn alle aufbauwilligen Kräfte zur gemeinsamen Arbeit zusammengefaßt und eingesetzt wurden. Das Werk bedurfte darüber hinaus auch der Unterstützung und der Förderung aller zuständigen Behörden und Organisationen. Beides ist in vollem Umfange bisher erreicht worden.

Um die Arbeit des Hilfswerkes auf möglichst breiter Basis aufzubauen, hat die Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, einen Reichsarbeitsausschuß eingesetzt. Ihm gehören Vertreter folgender NS.-Organisationen, Behörden und Verbände an:

Hauptamt für Volksgesundheit,
Reichsgesundheitsamt,
NS.-Ärztebund,
NS.-Frauenschaft,
Deutsches Frauenwerk,
NS.-Lehrerbund,
Reichsjugendführung,
Deutsche Arbeitsfront,
Reichsministerium des Innern,
Reichsarbeitsministerium,
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,
Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
Deutscher Gemeindetag,
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,
Reichsfachschaft der Hebammen,
Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenspitzenverbände,
Reichsnährstand,
Centralausschuß für Innere Mission,
Deutscher Caritasverband,
Deutsches Rotes Kreuz,
Reichsbund der Kinderreichen,
Reichsbund für Volkstum und Heimat u. a.

Das Hilfswerk „Mutter und Kind" hat von allen Vertretern des Reichsarbeitsausschusses weitgehende Förderung und Unterstützung gefunden. So hat z. B. der Reichsminister des Innern folgende Anweisung an die Länderregierungen erlassen:

„Die Einrichtung dieses großzügigen Hilfswerkes ist aufs wärmste zu begrüßen. Im Interesse der Volksgesundheit und zur Förderung der bevölkerungspolitischen Belange lege ich Wert darauf, daß die staatlichen und kommunalen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes dem Hilfswerk jede in ihren Kräften stehende Unterstützung angedeihen lassen. Ich ersuche ergebenst, diese Stellen zu veranlassen, mit den führenden Organen des Hilfswerkes, die in ihrem Bezirk tätig werden, die Verbindung aufzunehmen und die Maßnahmen zu vereinbaren, die für eine gedeihliche Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Volksgesundheit und der Bevölkerungspolitik erforderlich sind."

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat an seine Dienststellen die Anweisung herausgegeben, gemeinsam mit der NSV. an der Verwirklichung der Ziele des Hilfswerkes „Mutter und Kind" zusammenzuarbeiten und den Absichten des Hilfswerkes, soweit sie die Tätigkeit der Arbeitsämter berühren (Arbeitsplatzhilfe), nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Der Reichsverband der Landkrankenkassen und die übrigen Krankenkassenspitzenverbände haben ihre Untergliederungen angewiesen, im Rahmen der Satzungen die Aufgaben des Hilfswerkes „Mutter und Kind" in finanzieller Beziehung zu unterstützen und ihm alle sachliche und persönliche Mitarbeit zuteil werden zu lassen, die dem großen Zwecke dient.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat vor kurzem Maßnahmen getroffen zur besonderen Förderung der Erholungspflege für Kinder und Mütter im Rahmen des Hilfswerkes „Mutter und Kind".

Von den vielen Vereinbarungen, die mit anderen befreundeten Organisationen getroffen worden sind, sei hier besonders genannt die Vereinbarung mit der Reichsleitung des Frauenarbeitsdienstes. Diese hat sich bereit erklärt, den Frauenarbeitsdienst neben ehrenamtlichen Helferinnen und Haushaltspflegerinnen bei der Durchführung des Hilfswerkes „Mutter und Kind" für die Mütter- und Familienhilfe einzusetzen. Die soziale Hilfsarbeit geschieht im Rahmen der Richtlinien des Deutschen Frauenarbeitsdienstes. Danach können die Arbeitsdienstwilligen zur praktischen Hilfsarbeit in den Familien und zur praktischen Arbeit in Kinderheimen, Krippen, Kindergärten und Horten, die der NSV. angeschlossen sind, eingesetzt werden.

In organisatorischer Beziehung war die Aufgabe zu lösen, das Hilfswerk „Mutter und Kind" organisch aufzubauen und wachsen zu lassen. Es mußte deshalb auch mit der Tatsache gerechnet werden, daß bereits manche wertvollen Einrichtungen auf dem Arbeitsgebiet „Mutter und Kind" bestanden, die in das Hilfswerk eingebaut bzw. ihm nutzbar gemacht werden mußten. Man kann hier auch sagen, daß dies im vollen Umfang geschehen ist, und daß alle öffentlichen und freien Träger der Wohlfahrtspflege sich zur Mitarbeit bereit gefunden haben. Im Sinne des organischen Aufbaues lag es daher auch, daß bei allen Gauen, Kreisen und Ortsgruppen Arbeitsausschüsse gebildet wurden, deren Aufgabe es war, den zuständigen Amtsleiter der NSV. in allen Fragen des Hilfswerkes „Mutter und Kind" zu beraten und zu unterstützen, um jegliche Doppelarbeit zu vermeiden. In diesen Ausschüssen sind vertreten die parteiamtlichen Gliederungen, öffentliche Fürsorgestellen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die über Einrichtungen für „Mutter und Kind" verfügen, sowie diejenigen Stellen, von denen eine besondere Förderung des Hilfswerkes erwartet wurde.

Die Zusammenarbeit mit den einzelnen in den Arbeitsausschüssen vertretenen Parteigliederungen und anderen Trägern der Arbeit hat sich naturgemäß, dem Wesen der einzelnen Organisation entsprechend, gestaltet. Besonders stark war die Mitarbeit der NS.-Frauenschaft, vor allem für diejenigen Aufgaben, die ohne Mitarbeit der Frau nicht zu lösen waren, wie z. B. in den Näh- und Strickstuben, bei der Herstellung von Säuglingsausstattungen, bei der Stellung von Haushaltshilfen, bei der Werbung von Pflegestellen, bei der Schulung der Mütter in den Müttererholungsheimen und in den Sprechstunden des Hilfswerkes „Mutter und Kind". HJ. und BdM. haben besonders bei der Kinderlandverschickung maßgeblich mitgearbeitet, als Sachbearbeiter bei den Gauamtsleitungen, bei der Werbung der Pflegestellen, bei den Transporten, bei der Betreuung der Erholungskinder und bei der Durchführung der großen

Reichssammlungen. Die NS.-Ärzteschaft hat sich weitgehend zur Mitarbeit zur Verfügung gestellt und zusammen mit den kommunalen Amtsärzten und der freien Ärzteschaft die ärztliche Betreuung übernommen. Die Einrichtungen und Heime der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind weitgehend in das Hilfswerk mit eingebaut und belegt worden. Unter Führung der NSV. sind mit den Verbänden auch die großen Reichssammlungen gemeinsam durchgeführt worden.

Die praktische Zusammenarbeit mit der öffentlichen Fürsorge hat sich recht verschieden gestaltet. Die Zusammenarbeit erfolgte insbesondere bei der Erfassung der Hilfsbedürftigen zur Vermeidung von Doppelbetreuung und in den amtlichen Mütter- und Säuglingsberatungsstellen, in die fast überall Vertreterinnen des Hilfswerkes „Mutter und Kind" entsandt wurden.

Für die praktische Durchführung des Hilfswerkes „Mutter und Kind" sollten nach Möglichkeit in jeder Ortsgruppe Geschäftsstellen eingerichtet werden, in denen die hilfsbedürftigen Mütter beraten und unterstützt werden sollen. Mit der Leitung dieser Geschäftsstellen sind fachlich und persönlich geeignete Frauen beauftragt worden, denen ein Arzt zur Seite steht. Ebenfalls sind für die Kreis- und Gauämter Sachbearbeiterinnen für das Hilfswerk „Mutter und Kind" eingesetzt worden.

Es war ferner zu prüfen, inwieweit die bestehenden ärztlichen Beratungsstellen für Schwangere, Mütter, Säuglinge und Kleinkinder, die vorbeugend der gesundheitlichen Betreuung dienten, ausreichten bzw. in das Hilfswerk „Mutter und Kind" eingeschaltet werden konnten. Es wurde fast überall erreicht, daß diese Beratungsstellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege dem Hilfswerk nutzbar gemacht wurden. Neue Beratungsstellen, die dann neben der rein gesundheitlichen Betreuung gleichzeitig auch die fürsorgerische und seelische Betreuung übernahmen, wurden nur dort eingerichtet, wo keine Spezialberatungsstellen vorhanden waren. Eine Verbindung zwischen den Geschäftsstellen des Hilfswerkes „Mutter und Kind" und den ärztlichen Beratungsstellen ist in der Weise hergestellt worden, daß entweder die Geschäftsstellen des Hilfswerkes räumlich mit den vorhandenen Beratungsstellen verbunden wurden, oder daß in die ärztlichen Beratungsstellen Vertreterinnen der NSV. für die Sprechstunden entsandt wurden.

Es hat sich gezeigt, daß die Mütter- und Säuglingsberatung in den Städten besonders gut ausgebaut ist, so daß dort nur die Geschäftsstellen bzw. Sprechstundenstellen einzurichten waren.

In den ländlichen Gauen dagegen reichte die Mütter- und Säuglingsberatung nicht aus. Hier wurden zahlreiche neue Stellen eingerichtet, die beide Funktionen in sich vereinigten. Vielfach sind mit gutem Erfolg in ländlichen Gauen sogenannte fliegende Beratungsstellen eingerichtet worden. Sie arbeiten in der Weise, daß ein Arzt und eine Fürsorgeschwester in regelmäßigen Zeitabschnitten, im allgemeinen wöchentlich 1—2 mal, Sprech- und Beratungsstunden in den einzelnen Dörfern abhalten. Diese fliegenden Beratungsstellen haben den Vorteil, daß sie billiger in der Einrichtung und im Personalaufwand sind, infolgedessen in größerer Zahl eingerichtet werden können und dadurch mehr Hilfsbedürftige erfassen. Über die Beanspruchung der Geschäfts- und Beratungsstellen liegt zahlenmäßig kein lückenloses Material vor. Es war aber in zunehmendem Maße eine steigende Inanspruchnahme, namentlich in den ländlichen Gegenden, wo die Bevölkerung der Einrichtung zunächst noch mißtrauisch gegenüberstand, zu verzeichnen. So berichtet z. B. der Gau Kurmark von einer Gesamtinanspruchnahme der Geschäfts- und Beratungsstellen im August von 17 000 Fällen gegenüber 13 000 im Juli und 10 000 im Juni. Der Gau Groß-Berlin hat in den Sprechstunden für „Mutter und Kind" im Monat Juli 20 400 Fälle abgefertigt. Im Gau Essen war eine Inanspruchnahme von 16 000 Volksgenossen zu verzeichnen.

Mit der besonderen Schulung der Leiterinnen und Helferinnen in den Geschäftsstellen ist in den meisten Gauen begonnen worden.

Die Hebammen und amtlichen Fürsorgerinnen haben sich in anerkennenswerter Weise dem Hilfswerk „Mutter und Kind" zur ehrenamtlichen Mitarbeit zur Verfügung gestellt und arbeiten in den Geschäftsstellen und Sprechstunden bei der Beratung der hilfesuchenden Mütter mit. Teilweise sind auch eigene hauptamtliche Fürsorgekräfte eingestellt worden.

Dem Arbeitsplan entsprechend sind in allen Gauen folgende Aufgaben im

Rahmen des Hilfswerkes durchgeführt worden:

1. Wirtschaftliche Hilfe,
2. Arbeitsplatzhilfe,
3. Wohnungshilfe,
4. Müttererholung und Kinder-Landverschickung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Hilfe für ledige Mütter,
7. Sonstige Maßnahmen.

Die wirtschaftliche Hilfe wurde nur zusätzlich gewährt. Die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Hilfsbedürftigen erhielten ergänzende Beihilfen in der Regel in Form von Sachleistungen. Darüber hinaus wurden auch Unterstützungen gewährt, um Familien vor eintretender Hilfsbedürftigkeit zu bewahren. Neben den verschiedenen Lebensmittelhilfen wurde von allen Gauen die Verteilung von Betten, Bettzeug, Schuhen und Kleidungsstücken gemeldet.

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfe wird ganz allgemein ein sehr guter Erfolg gemeldet, da die Bevölkerung auch schon für kleine zusätzliche Leistungen dankbar ist. Verbunden mit der wirtschaftlichen Hilfe war immer eine erzieherische Hilfe. Alle Unterstützungen wurden unter dem Gesichtspunkt der Selbsthilfe gewährt; die kam schon dadurch zum Ausdruck, daß man den Hausfrauen nicht fertige Sachen oder Kleidungsstücke aushändigte, sondern daß sie selbst zum Herstellen dieser Sachen herangezogen wurden.

Die Beschaffung von Säuglingskörben, Korbkinderwagen usw. wurde nicht zentral durch die Reichsstelle durchgeführt. Vielmehr haben auf Anregung des Hauptamtes die Gauamtsleitungen ihren Bedarf selbst in ihren eigenen oder benachbarten Notstandsgebieten für Korb- und Heimindustrie anfertigen lassen. Dadurch wurde, wenn auch nur in bescheidenem Maße, die besonders notleidende Heim- und Korbwarenindustrie durch Aufträge unterstützt.

Bei der Arbeitsplatzhilfe wurde nur vermittelnd mit den zuständigen Stellen zusammengearbeitet. Diese Zusammenarbeit ist auch überall mit den Arbeitsämtern und Wohlfahrtsämtern der PO. und der DAF. aufgenommen. Man war besonders bestrebt, Väter kinderreicher Familien wieder in Arbeit zu bringen. In einzelnen Gauen konnte z. B. ein Austausch von auswärts arbeitenden Familienvätern gegen ledige vorgenommen werden, die im Ort beschäftigt waren, sodaß die Väter wieder in ihre Familien zurückkehren konnten. Andere Gaue versuchten mit Erfolg, die erwerbstätige Mutter aus der Arbeit herauszuziehen und dafür den erwerbslosen Ehemann in Arbeit zu vermitteln. Wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Familie ergaben sich oft durch die unverhältnismäßig niedrigen Lohnsätze, namentlich in den Industriegebieten. Auch hier ist Abhilfe geschaffen worden. So berichten z. B. einige Gaue, daß sich die Bezirkswohlfahrtsämter auf Anregung der NSV. bereit erklärt haben, zusätzliche Unterstützungen an kinderreiche Familienväter zu zahlen, wenn die Spanne zwischen Lohn und Arbeitslosenunterstützung zu gering war.

Als besonderer Notstand wird bei allen Gauen die Wohnungsnot bezeichnet. Besonders betroffen werden hiervon die kinderreichen Familien. Fast überall ist ein Mangel an billigen und gesunden Kleinwohnungen zu finden. Besonders schlechte Wohnverhältnisse finden sich in den Großstädten und in den vorwiegend ländlichen Bezirken. Namentlich die ländlichen Gaue berichten von starker gesundheitlicher Gefährdung der Bevölkerung durch unhygienische Wohnungen. Die einzelnen Gaue haben daher die Abstellung der Wohnungsnot trotz ihrer beschränkten Mittel besonders intensiv in Angriff genommen. Dies ist geschehen durch Wohnungszuschüsse zur Erlangung größerer Wohnungen für kinderreiche Familien durch Förderung der Siedlungstätigkeit in Verbindung mit dem Reichsheimstättenamt und dessen Gauheimstättenämter, durch Vermittlung zur Verhinderung der Exmittierung, durch Hilfe bei Wohnungswechsel u. a.

Im Mittelpunkt stand während der Sommermonate die Müttererholung und Jugenderholungspflege, insbesondere die Kinderlandverschickung.

Die Müttererholung ist in großem Umfang aufgegriffen worden und wurde gemäß den Richtlinien der Reichsleitung der NSDAP., Hauptamt für Volkswohlfahrt, nach fürsorgerischen, ärztlichen und erbbiologischen Gesichtspunkten durchgeführt. Danach sind bei der Verschickung vorwiegend berücksichtigt worden:

1. Mütter mit mehr als 2 Kindern,
2. Mütter, die durch Krankheit oder Wochenbett besonders geschwächt sind,

3. Mütter, deren Männer schon seit längerer Zeit arbeitslos sind,
4. Mütter, die sich während der Kampfzeit in den Dienst der Bewegung gestellt haben.

Die Durchführung der Müttererholungsfürsorge erfolgte vorwiegend durch Entsendung in Heime. Es wurden in erster Linie belegt die von der NSV. gepachteten Heime, die Heime der NS.-Frauenschaft, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherungsträger. Die Versorgung des Haushaltes während der Abwesenheit der Mutter machte im allgemeinen keine erheblichen Schwierigkeiten. Die Nachbarschafts- und Verwandtenhilfe ist weitgehend durchgeführt und in anderen Fällen der Frauenarbeitsdienst oder bezahlte Haushaltshilfen eingesetzt worden. Mit Hilfe der NS.-Frauenschaft bzw. der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege konnte auch die erforderliche Kleidung der Mütter in Ordnung gebracht oder beschafft werden.

Auf besonderen Antrag des Hauptamtes für Volkswohlfahrt hat die Reichsbahndirektion für die Verschickung erholungsbedürftiger Mütter eine Fahrpreisermäßigung in Höhe von 50% zugebilligt.

Neben der Mütterverschickung in Erholungsheime sind auch gelegentlich Mütter in Familienpflegestellen untergebracht worden. Zuweilen konnten Reisebeihilfen bewilligt werden. um den Müttern eine Erholungsreise zu Verwandten zu ermöglichen. Sofern eine völlige Trennung der Mütter von ihrem Familienkreis nicht zu erreichen war, griff die örtliche Erholungsfürsorge ein. Sie hat sich überall gut bewährt und wird von den meisten Gauen gern durchgeführt und weiter ausgebaut. Da diese Kosten erheblich geringer sind als für die Heimverschickung, kann ein größerer Prozentsatz erholungsbedürftiger Frauen in Erholung gebracht werden. Gelegentlich war auch nur eine häusliche Erholungsfürsorge durchführbar, die dann in der Weise erfolgte, daß der Mutter besondere Nahrungszulagen ermöglicht wurden und sie eine Haushaltshilfe für die Hauptarbeit gestellt bekam.

Insgesamt wurden von Mitte Mai bis 31. Dezember 1934 34 000 Mütter verschickt, und zwar für eine durchschnittliche Erholungszeit von 3—4 Wochen.

Die Kinderlandverschickung, die im Sommer 1934 von allen Gauen in großem Umfange durchgeführt worden ist, kann in diesem Rahmen nicht mehr besprochen werden. Nur ein paar Zahlen mögen den Umfang dieser Arbeit andeuten.

Durch die NSV. wurden im ersten Arbeitsjahr des Hilfswerkes „Mutter und Kind" rund 350 000 Kinder auf 4—6 Wochen und länger in Landpflegestellen untergebracht, außerdem rund 40 000 besonders erholungsbedürftige Kinder in Heime. Und als besondere Aktion wurden in der Zeit vom November 1933 bis Dezember 1934 mehr als 50 000 Saarkinder in deutsche Familien zur Erholung gebracht.

Bei der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen kam es vor allem darauf an, durch Auswahl von Helferinnen und deren richtigem Einsatz die werdenden Mütter und Wöchnerinnen arbeitsmäßig zu entlasten. Es wurde den werdenden Müttern aber insbesondere auch dadurch geholfen, daß ihnen die Anschaffung der Säuglingsausstattung insofern erleichtert wurde, als ihnen Stoffe geliefert wurden, die sie dann unter Anleitung in den Nähstuben selbst verarbeiten mußten. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der Mütterschulung wurde es auch möglich, im aufklärenden Sinne den Kampf gegen die Abtreibung aufzunehmen. Die Bewilligung von zusätzlichen Ernährungsbeihilfen setzte oft schon während der Schwangerschaft ein; diese wurden allgemein während des Wochenbettes, und oft darüber hinaus, gegeben. In vielen Fällen ist es auch gelungen, werdenden Müttern Freibetten in Entbindungsanstalten zu beschaffen oder ihnen Freitische zur Verfügung zu stellen.

Bei den Hilfsmaßnahmen für ledige Mütter wurde vor allen Dingen auf die rechtliche und gesundheitliche Beratung sowie auf die erzieherische Beeinflussung Wert gelegt. Bei allen Versuchen, den unehelichen Müttern zu helfen, wurde immer wieder von dem Grundsatz ausgegangen, die Bindung zur Familie herzustellen und der Mutter die Rückkehr in ihre Familie für sich und ihr Kind zu ermöglichen. In geeigneten Fällen ist auf die Eheschließung der unehelichen Mutter mit dem Vater des Kindes hingewirkt worden, und man hat versucht, die Eheschließung durch Arbeitsbeschaffung für den Vater des Kindes zu erleichtern.

Um Mißverständnisse, die gelegentlich in dieser Arbeit aufgetreten sind, zu beseitigen, soll an dieser Stelle auch noch einmal gesagt werden, daß das Hilfswerk

„Mutter und Kind" sich gerade von erzieherischen Gesichtspunkten hat leiten lassen, als es die Hilfsmaßnahmen für ledige Mütter als besonderes Arbeitsgebiet aufgenommen hat. Es soll keineswegs etwa so sein, daß damit der Mutter und dem Vater des Kindes die Verantwortung für ihr Handeln abgenommen würde.

Mit ganz besonderem Erfolg sind dann während der Erntemonate zur Entlastung der arbeitenden Landfrauen Erntekindergärten eingerichtet worden. Diese Hilfe für die Landfrauen bedeutete in vielen ländlichen Gauen einen erstmaligen Versuch, dem die Landbewohner zunächst abwartend, teilweise sogar ablehnend, gegenüberstanden. Umso größer ist der tatsächliche Erfolg und die spätere Anerkennung dieser Arbeit zu werten. Es sind im ganzen Reich etwa 600 Erntekindergärten (teilweise auch Landkinderstuben genannt) eingerichtet worden, in denen ca. 16—18 000 Landkinder erfaßt werden konnten. Die Leitung von größeren Erntekindergärten lag überall in den Händen von ausgebildeten Fachkräften, die sich größere Land- oder BdM.-Mädels zur Hilfe heranzogen. Besonders erfreulich ist, daß sich aus zahlreichen Erntekindergärten Dauerkindergärten entwickelt haben. Die erforderlichen finanziellen Mittel wurden größtenteils durch öffentliche Sammlungen aufgebracht. Außer den großen Reichssammeltagen sind keine nennenswerten Sammlungen innerhalb der einzelnen Gaue durchgeführt worden. Das Hilfswerk „Mutter und Kind" war aber wiederum ein Beweis für die Opferfreudigkeit und Einsatzbereitschaft der deutschen Volksgenossen, die auch unter persönlichen Opfern ihr Scherflein für das Gelingen dieses nationalsozialistischen Hilfswerkes gegeben haben.

Keineswegs hat nun mit Beginn des Winterhilfswerks dieses große familienpolitische, soziale Hilfswerk in den Wintermonaten geruht. Die wichtigsten Aufgaben sind weitergeführt worden. Es wurde vor allen Dingen darauf Wert gelegt, daß die Landfrauen, die während der Erntearbeit nicht abkömmlich waren, bei der Mütterverschickung berücksichtigt wurden. Es konnten auch ohne Schwierigkeiten die erforderlichen Hilfsmaßnahmen für die werdenden Mütter und Wöchnerinnen auf wirtschaftlichem Gebiet durchgeführt werden.

In wenigen Wochen wird nach Abschluß des Winterhilfswerkes 1934/35 das Hilfswerk „Mutter und Kind" wieder in starkem Maße an die Öffentlichkeit herantreten. Die Arbeit im ersten Jahr war in vieler Beziehung erst ein Anfang, und sie wird in organisatorischer Beziehung als auch in der Intensität der zu lösenden Hilfsarbeit weiterzuführen sein.

Bertha Finck

Die Gemeindekrankenpflege im Deutschen Roten Kreuz

Die Gemeindekrankenpflegestationen gehören jetzt fast noch mehr als früher zu den wichtigsten Arbeitsgebieten des Deutschen Roten Kreuzes. Das hat zwei wesentliche Gründe. Seit mehr als 60 Jahren hat das Rote Kreuz in den Gemeindekrankenpflegestationen auf dem flachen Lande Pionierarbeit geleistet, und überall sind dort die Stationen der Mittelpunkt der Rotkreuzarbeit geworden. Weiter sind sie wichtig als Arbeitsfeld und als Stützpunkte für die Ausbildung und Schulung weiblicher Hilfskräfte.

So ist es kaum verwunderlich, daß letztlich die Gesamtzahl der Gemeindekrankenpflegestationen vom April 1934 kaum Abnahme gegenüber dem Vorjahr aufweist. Wenn auch in einzelnen Kreisen in Preußen eine Abwanderung der Mitglieder die Abgabe der Stationen notwendig gemacht hat, so sind in anderen Gegenden neue Gemeindeschwestern eingezogen. Z. B. hat Schleswig-Holstein mehr als 20 verloren, Oberschlesien und Ostpreußen vier Stationen. Dagegen konnten u. a. Bayern 3, Hannover 21, Mecklenburg 1, Provinz Sachsen 15 neue Stationen melden.

Im allgemeinen sind die bisher gewohnten Beihilfen der politischen Gemeinden und Versicherungsanstalten, insbesondere die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, zurückgegangen. Daher mußten die einzelnen Vereine stärker als früher zur Aufrechterhaltung dieses Arbeitsgebietes geldliche Opfer bringen. Vielfach war es nur notwendig, die allgemeine Übergangszeit in der Umstellung der Verteilung der Mittel für die Wohlfahrtspflege zu überbrücken, aber an manchen Orten ist auch heute noch der Weiterbestand der Stationen gefährdet, besonders dort, wo äußere und auch persönliche Schwierigkeiten mit anderen Organisationen den Bestand der Mitglieder der Frauenvereine minderten. Mit größter Opferbereitschaft haben sowohl die Vereine, als auch die Mutterhäuser, deren

Schwestern auf den gefährdeten Stationen arbeiteten, die schwierigen Monate durchgehalten. Von den Vereinen aus wurde alles versucht, um besondere Mittel durch Veranstaltungen, Sammlungen usw. aufzubringen, obwohl diese Versuche durch die Anforderungen der Winterhilfe und durch Beschränkung der Sammel- und Veranstaltungserlaubnis nur mit den größten Schwierigkeiten durchgeführt werden konnten. Die Zentralstellen des Roten Kreuzes haben weitestgehend Mittel zur Aufrechterhaltung dieses wichtigen Arbeitsgebietes zur Verfügung gestellt. Die Mutterhäuser konnten in vielen Fällen nicht einmal die Barauslagen, die sie für die Schwestern hatten, zurückerstattet bekommen. Es darf nicht verkannt werden, daß Opfer in diesem Umfange von allen Seiten auf die Dauer nicht zu tragen sind, und es ist zu hoffen, daß vor allem die Schwierigkeiten, die nur durch die Umstellung der Wohlfahrtsarbeit und durch die Neuordnung der Gemeinden und der Versicherungsträger in den verschiedenen Arbeitszweigen entstanden, im Interesse des Ganzen bald beseitigt sind.

Mehr und mehr hat sich gezeigt, welch einen wichtigen Stützpunkt das Rote Kreuz in den Stationen hat für die Ausbildung und Übung der weiblichen Hilfskräfte im Bereitschaftsdienst. Dort wo die Station mit einer Rotkreuz-Schwester besetzt ist, ergibt es sich von selbst, daß die Schwester mit dem Arzt gemeinsam die Samariterkurse auf dem Lande abhält. Ebenso wird es ihr ganz natürlich sein, die ausgebildeten Samariterinnen oder Helferinnen im praktischen Dienst in der Gemeindekrankenpflege zu verwenden. Wie oft können Hausbesuche bei leicht Erkrankten oder Hilfeleistungen im Haushalt, wenn die Mutter oder Kinder erkrankt sind, regelmäßiges Fiebermessen, leichte Verbände, Zubereitung von Krankenkost und tausend andere Dienste der fast stets über das Maß ihrer Kräfte beanspruchten Gemeindeschwester abgenommen werden.

In den Jahresberichten mehren sich erfreulicherweise die Zeugnisse einer solchen fruchtbaren Zusammenarbeit. Auch dort, wo auf der Rotkreuzstation keine Schwester der Mutterhäuser vom Roten Kreuz arbeitet, gibt die Trägerschaft des Frauenvereins vom Roten Kreuz die Garantie, daß alle ausgebildeten Hilfskräfte zur Entlastung der Schwester und zum Besten der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Mit der jetzt schnell anwachsenden Zahl der Samariterinnen und Helferinnen wird sich diese ergänzende Zusammenarbeit fraglos bald noch sehr viel stärker entwickeln. Zugleich liegt hierin die beste praktische Schulung und Weiterbildung der weiblichen Hilfskräfte. Werden sie doch an keiner anderen Stelle sobald lernen selbständig zu arbeiten, zumal die fachliche Aufsicht stets vorhanden ist. Vor allem aber lernen sie unter schwierigen Verhältnissen arbeiten und zugleich sich in den einfachsten Umständen zurechtzufinden. Das sind Voraussetzungen der praktischen Schulung für den Fall, daß die weiblichen Hilfskräfte als Reserve der Rotkreuz-Schwestern aufgerufen werden. Eben deshalb haben sich die Gemeindekrankenpflegestationen als unentbehrliche Übungsstätten für die Rotkreuz-Schwester erwiesen. Nirgends wird soviel selbständige Entscheidung, solch eine Vielseitigkeit und solch eine Bereitschaft für stets neue und unvorhergesehene Fälle, soviel Vorausdenken und soviel Opferbereitschaft verlangt als auf dieser Vorpostenarbeit in ländlichen einsamen Bezirken. Fast überall ist der Arzt schwer zu erreichen, fast überall sind die Hilfsmittel, die in der Stadt Selbstverständlichkeit sind, knapp oder überhaupt nicht verfügbar. Von der Vielgestaltigkeit der Anforderungen, die an die Gemeindeschwester gestellt werden, geben die Jahresberichte stets ein anschauliches Bild.

Schon allein die Pflege und Fürsorge in der ländlichen Familie erfordern zahllose verschiedene Hilfeleistungen. Wenn man von den Krankenpflegebesuchen absieht, von denen eine Gemeindeschwester im Jahre je nach der Häufigkeit und Schwere der Krankheitsfälle 1800—4000 durchführt, bleibt noch so viel zu tun, daß man glaubt, hierfür allein genüge die Kraft einer Schwester kaum. Der Zweigverein Stargard in Pommern berichtet z. B. allein von 63 Nachtwachen einer Schwester, im Saalkreis in Sachsen wurden von durchschnittlich 22 Schwestern über 400 und vom Land Lippe von 15 Schwestern 717 Nachtwachen gehalten. Stets gehen diese Dienste neben der Tagesarbeit her. Oder ganze Tagespflegen brauchen die Kräfte.

Hinzu kommt die einfache Hilfe im Hause, wenn die Mutter krank ist oder eine kinderreiche Familie nicht mehr aus

und ein weiß. Für Hilfe im Hause und Ausgabe von Krankenkost ist die Schwester vielfach nur Mittler oder Verteiler, denn an dieser Stelle setzt in den meisten Fällen die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Vereine ein. So konnte allein der Verein Purey in Sachsen 1065 Portionen Krankenkost, von seinen Mitgliedern gekocht, durch seine Schwestern an Kranke verteilen. In Altona vermittelte eine Schwester 20 Freitische bei Mitgliedern für Arme und durch Krankheit Geschwächte. In Birkenfeld, Rhld., ließ eine Schwester für jede Wöchnerin 3—4 Wochen Essen von den Mitgliedern bereiten. In Chemnitz stellte der Verein der Schwester 137 Freitische zur Verfügung und gab in 58 Fällen Suppe aus. Und noch viele Berichte melden, wie durch die Schwester aus dem Verein Lebensmittel, Kleidung, Möbel, besonders alle Sachen für Säuglinge und Kleinkinder und jede Hilfe für kinderreiche Familien, zur Verfügung gestellt, wie Wäsche für die Kranken genäht wird und alles dorthin kommt, wo es am nötigsten gebraucht wird. Mitglieder und weibliche Hilfskräfte unterstützen die Schwester in der praktischen Hauspflege und betreuen Alte und auch einmal die Leichtkranken, wenn der Schwester mehrere Orte unterstehen und sie öfter über Land fahren muß.

Besonders wertvoll ist die Hilfe der Gemeindeschwester in der Mütter- und Säuglingsfürsorge und -beratung, ja an vielen Stellen ist die Station der Träger der Beratungsstellen. So berichtet der Zweigverein Hausdorf, Niederschlesien, daß auf 12 Stationen in seinem Bezirk Beratungsstellen unter Leitung des Kreisarztes vorhanden sind. Der Zweigverein Glatz beschreibt die Verteilung von Kalkpräparaten und 2000 Stück Wäsche an Säuglinge. In Brandenburg wurden durch Vermittlung der Schwester an 21 Kinder 206 Solbäder abgegeben. Die Station Pommerensdorf in Pommern hat 285 Säuglinge in ihren Beratungsstunden gehabt, auch werden dort ständig Lebertran und andere Stärkungsmittel für kranke Kinder ausgegeben. Von der Station Aulosen (Provinz Sachsen) aus hat die Schwester 56 Besuche zur Kontrolle der Mütter- und Beratungsstelle in ihrem Bezirk durchgeführt. In Bunzlau (Niederschlesien), wo Schwestern auf 23 Stationen arbeiten, wird die Säuglingspflege von den Schwestern systematisch durchgeführt.

Die Gesundheitspflege der Schulkinder ist in vielen Orten nur mit der Hilfe der Gemeindeschwester durchführbar. Teilweise übernimmt sie die Schulfürsorge mit, und an anderer Stelle werden von ihr die Schuluntersuchungen im Auftrag des Arztes oder mit dem Arzt gemeinsam durchgeführt. So berichtet Friesack (Brandenburg), daß die dortige Schwester fünfmal einen halben Tag in der Woche der Schulfürsorge zur Verfügung steht, Bornstedt (Sachsen), daß die Schwestern bei den Schuluntersuchungen mitarbeiten. Andere Orte geben die Zahlen der durchgeführten Schuluntersuchungen an, die eine beträchtliche Höhe aufweisen. Daß nebenher die Schwester die Arbeit des Arztes auf dem Lande und auch die des Kreisarztes weitgehend unterstützt, ist eine bekannte Tatsache. In der Stadt sind es die Ermittlungen für die Stadtärzte und etwaige Hilfe in Beratungsstellen. Auf dem Lande unterstützt sie die Arbeit des Arztes auf allen Gebieten, sei es für Erhebungen, sei es, daß sie ihn vertritt oder als seine geübte Helferin Handreichungen tun muß. Vielfach benutzt der Arzt auch die Schwestern, um regelmäßig Sprechstunden auf dem flachen Lande abzuhalten.

Das gesamte Hilfswerk „Mutter und Kind", ebenso wie die Mütterschulung sind stark auf die Unterstützung der Gemeindeschwester angewiesen und, obwohl am Schluß des Berichtsjahres diese Arbeitsgemeinschaft erst gerade begann, legen manche Berichte schon Zeugnis über das Ausmaß der Hilfe ab.

Grüneisen.

Wohlfahrtsetat der preußischen Provinzen.

In der Nr. 24 der Zeitschrift „Der Gemeindetag“ vom 15. 12. 1934 weist Dr. Müller-Haccius darauf hin, daß die günstige Entwicklung des Arbeitsmarktes für 1935 ein weiteres Absinken der ordentlichen Fürsorgekosten für Hilfsbedürftige erhoffen ließe.

„Durch weiteren Ausbau der von einzelnen Provinzen mit gutem Erfolge in den Wanderarbeitsheimen eingerichteten Revierstuben werden gegenüber arbeitsscheuen und böswilligen Nutznießern des großen Topfes der öffentlichen Hand vielleicht noch weitere Ersparnisse eintreten. Harte Sparsamkeit ist aus den bekannten Gründen beim Pflege- und Siechenwesen, ferner bei der Fürsorge für Geisteskranke, Idioten und Epileptische geboten. Im allgemeinen scheint die Zahl der Geisteskranken etwas zu steigen, was mit unterschiedlichen Gründen erklärt wird. Die Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 529) bedeutet gemäß § 13 a. a. O. für die nähere Zukunft eine neue Belastung der Landesfürsorgeverbände, auf weite Sicht freilich eine Gesundungsmaßnahme großen Stiles. Weitere Mehrkosten können sich aus der systematischen Aufbereitung des erbbiologischen Materials der Landesanstalten ergeben. Zurückhaltung scheint hier aber sachdienlich, um dem Reichsgesetzgeber nicht vorzugreifen. Eine Senkung der Verpflegungssätze in den Anstalten wird leider bei den steigenden Preisen der landwirtschaftlichen Produkte kaum möglich sein. Die kraftvollen Maßnahmen des Reichssparkommissars werden hoffentlich weitere Verteuerung bei dem Textilbedarf der Anstalten verhindern. Eine überstürzte Bedarfdeckung kann jedenfalls nicht angeraten werden. Was den Hochbauhaushalt der Anstalten betrifft, so darf man annehmen, daß infolge weitgehender Baumaßnahmen in der vergangenen Zeit Neubauten hier kaum nötig werden, sondern teilweise sogar an die Abstoßung überreichlichen Raumes zu denken ist. An den Kosten der bei dem großen Gebäudebestand der Provinzen überaus wichtigen Baupflege sollte nicht gespart werden. In den meisten Provinzen wird sich die Notwendigkeit eines Raumwirtschaftsplans für die provinziellen Anstalten ergeben, der auch eine gesicherte Grundlage für die von verschiedensten Seiten geforderte Abgabe leerstehender Anstalten darstellt. Vorsicht ist bei jeder Abgabe geboten, da die Entwicklung des künftigen Bewahrungsrechts, des Korrigendenwesens und der Wandererfürsorge, wie überhaupt der künftige Raumbedarf einer denkbaren Gauselbstverwaltung noch nicht zu übersehen ist. Leider ist die Abführung der Pflegekosten durch die Kreise vielfach noch unzureichend. Hier sind weitere Verschlechterungen aus den früher bei der Provinzialabgabe erörterten Gründen nicht ausgeschlossen. Die Gesamthöhe der am 1. 10. 1934 rückständigen Anstalts- und Pflegekosten betrug bei den preußischen Provinzialverbänden rd. 16,7 Millionen RM, schwankend zwischen 6,6 Millionen RM (Rheinprovinz) und 53 000 RM (Grenzmark Posen-Westpreußen).

Bei den Kriegsbeschädigten ist möglicherweise eine Mehraufwendung für Hirnverletzte zu erwarten, die neuerdings von der Hauptfürsorgestelle zu betreuen sind. Mit der neuen Straßenlast und den Sterilisationskosten wäre dies in dem hier behandelten Zusammenhang der dritte Fall, wo das Reich den Provinzialverbänden neue Aufgaben zuweist, ohne, wie in dem noch immer gültigen § 54 des Finanzausgleichsgesetzes (RGBl. I 1926 S. 203) vorgesehen, neue Einnahmen bereitzustellen. Im Bereich der Jugendwohlfahrt wird die Kleinkinderfürsorge und Säuglingsfürsorge vielleicht mehr als bisher der örtlichen Gemeinschaft überlassen bleiben. Die Abgrenzung der Aufgaben zur Hitlerjugend ist noch im Fluß. Für die Fürsorgeerziehung wird ein eiserner Maßstab anzulegen sein und unter Abkehr von früheren Pensionsmethoden Ersparnis durch eine mehr militärische Gestaltung dieser Erziehung bei der männlichen Jugend möglich sein. Die Wandererfürsorge läßt Ersparnisse durch gesteigerte Möglichkeit der Arbeitsvermittlung erhoffen.“

Behandlung der Reichswohlfahrtshilfe im Haushaltsplan.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Reichswohlfahrtshilfe als allgemeines Deckungsmittel im Einzelhaushaltsplan der Steuerverwaltung oder der allgemeinen Finanzverwaltung oder als spezielles Deckungsmittel im Einzelhaushaltsplan des Wohlfahrtsamtes in Einnahme nachzuweisen ist. Nach den Grundsätzen der Reichsfinanzstatistik ist die Reichswohlfahrtshilfe als spezielles Deckungsmittel zu behandeln und daher im Einzelhaushaltsplan des Wohlfahrtsamtes in Einnahme zu stellen. Auch die amtlichen preußischen Haushaltsplanmuster für die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern führen die „Beteiligung an der den Bezirksfürsorgeverbänden schlüsselmäßig zufließenden Reichswohlfahrtshilfe" im Haushaltsplan des „Wohlfahrtswesens" als Einnahme auf.

Arbeitsfürsorge der Wohlfahrtsämter.

In Nr. 48 der Hannoverschen Wohlfahrtswoche vom 2. 12. 1934 wird darauf hingewiesen, daß seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus die Pflichtarbeit stark ausgedehnt worden ist. „Wer die grundsätzliche Abneigung der Marxisten gegen diese Form der Arbeitsfürsorge gekannt hat, wird sich über diese Tatsache nicht wundern. Der Nationalsozialismus betont umgekehrt mit aller Schärfe die Pflicht zur Arbeit, aus der erst ein Recht auf Unterstützung erwachsen kann. Zahlenmäßig läßt sich die Zunahme der Pflichtarbeit nur in beschränktem Umfange nachweisen, da die großen Fürsorgestatistiken keine vergleichbaren Angaben darüber bringen." Aus der nordwestdeutschen Wohlfahrtsstatistik sind für 23 Städte folgende Zahlen zu entnehmen:

	Unterst. Wohlfahrtserwerbslose	Davon ist Pflichtarbeit absolut	prozentual
1932	257 772	11 775	4,6
1934	118 307	18 173	15,4

Behandlung der asozialen arbeitsfähigen Unterstützungsempfänger in Berlin.

In der Nr. 21/34 der Berliner Kommunalen Mitteilungen führt Bezirksbürgermeister Schuder folgendes aus:

„Einen gangbaren Weg der Behandlung der Arbeitsscheuen usw. zeigt auch das von einem Berliner Verwaltungsbezirk schon in den Jahren vor der Machtübernahme ausgebaute System der Pflichtarbeit auf Grund des § 19 der Fürsorgepflichtverordnung. Die jahraus, jahrein der öffentlichen Fürsorge zur Last fallenden arbeitsscheuen Elemente werden von Zeit zu Zeit durch einfache Dezernatsverfügung zur Pflichtarbeit bestimmt und die Gesamtdauer und die tägliche Arbeitszeit je nach Lage des Falles festgesetzt. Die Unterstützung wird täglich nach Beendigung der Arbeit ausgezahlt. Auch heute noch wird in diesem Bezirk, wenn auch in verhältnismäßig bescheidenem Umfange, Pflichtarbeit in der Nachlaßverwaltung bei der Herrichtung alter an Bedürftige wieder auszuleihender Möbelstücke, bei Umzügen, Reinigungsarbeiten usw. geleistet. Auch in der Strickstube, Nähstube und in einer Schneiderwerkstatt wird, und zwar zurzeit mit gutem Erfolg versucht, die noch leistungsfähigen Elemente wieder an geregelte Arbeit zu gewöhnen und sie in den Stand zu setzen, sich in den Arbeitsprozeß wieder einzugliedern. Gerade die Einfachheit des Verfahrens hat hier die besten Erfolge gezeitigt. Es ist zu hoffen, daß auch das in Aussicht stehende Bewahrungsgesetz den Gang des der Unterbringung der Asozialen notgedrungen vorangehenden Verfahrens so einfach wie möglich gestaltet und daß auch Vorsorge getroffen wird, daß die einmal gefaßte Entschließung unbedingt und sofort durchgeführt wird, daß unter Umständen die den Unterbringungsbeschluß aussprechende Stelle den Betroffenen sofort in Verwahrung nimmt. Die gerade unter den Erwerbslosen der Großstädte stark vertretenen asozialen Elemente können nur mit den härtesten Maßnahmen zur Arbeit und zum Verzicht auf Unterstützung gezwungen werden."

Gesundheitspass für Schulkinder in München.

Ab 1. 1. 1935 wird an den Münchener Schulen ein Gesundheitspaß für alle Kinder eingeführt. Da dieses Gesundheitsstammbuch auch von allen anderen Stellen verwendet wird, die Untersuchungen vornehmen, wie SA., HJ., BdM., von den Organisationen des Amtes für Volksgesundheit, ja selbst von den Säuglingsberatungs-

stellen, so ist auf diese Weise die erbbiologische bevölkerungspolitische Einheitlichkeit ärztlicher Untersuchungen und deren Ergebnisse sichergestellt.

Maßnahmen gegen Trunkenbolde.

Die Stadt Waldenburg hat in den Tageszeitungen folgende Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht angekündigt:

Es kommt leider immer wieder vor, daß Polizeibeamte sich sinnlos betrunkener Personen annehmen müssen, die in ihrem Zustande oft nicht mehr nach Hause finden, die Leute auf der Straße belästigen, nachts ruhestörenden Lärm verursachen und eine schwere Gefahr für den Verkehr bilden. In vielen Fällen müssen derart Betrunkene bis zur Wiederkehr der Nüchternheit in Polizeigewahrsam genommen werden, weil ihre Personalien nicht feststellbar sind oder aus Gründen ihrer eigenen Sicherheit oder aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies notwendig ist.

Heute, wo die nationalsozialistische Regierung mitten im Kampf gegen Erwerbslosigkeit, Hunger und Elend steht, wo jeder zuallererst am Wiederaufbau des Vaterlandes mitzuhelfen hat, dürfen einzelne sich ein solch unwürdiges, in jeder Hinsicht volksschädigendes Verhalten nicht mehr ungestraft zuschulden kommen lassen.

Es werden deshalb künftig die Namen aller auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten wegen Trunkenheit polizeilich wiederholt beanstandeten Personen vom Polizeipräsidium unnachsichtlich in den örtlichen Tageszeitungen amtlich bekanntgegeben werden. Soweit es sich dabei um Unterstützungsempfänger handelt, wird das Polizeipräsidium sich mit dem Arbeitsamt oder dem Fürsorgeamt in Verbindung setzen.

Das Polizeipräsidium wird weiterhin in jedem Falle nachprüfen, welcher Gast- oder Schankwirt an den bereits Betrunkenen noch geistige Getränke abgegeben hat, und nicht nur für dessen exemplarische Bestrafung, sondern unter Umständen auch dafür sorgen, daß diesem die Schankerlaubnis entzogen wird.

Es darf hierbei erwartet werden, daß die Aussicht auf derartige polizeiliche Maßnahmen ihre Wirkung nicht verfehlt.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Reich

Gesetz über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1235).

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Angehörigen des Freiwilligen Arbeitsdienstes unterliegen einer öffentlich-rechtlichen Dienststrafgewalt nach Maßgabe der Vorschriften, die der Reichsminister des Innern auf Vorschlag des Reichskommissars für den Freiwilligen Arbeitsdienst erläßt.

(2) Außer den sonst üblichen Dienststrafen können auch Haft und Arrest verhängt werden.

§ 2.

Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Dienststrafgerichtsbarkeit betrauten Dienststellen des Freiwilligen Arbeitsdienstes Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

§ 3.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Verordnung des Reichsministers des Innern zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250):

Auf Grund des § 16 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Zur Erteilung der Genehmigung sind zuständig:

I. Der Reichs- und Preußische Minister des Innern nach Anhörung der beteiligten Fachminister und des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei:

1. für öffentliche Sammlungen auf Straßen und Plätzen ohne Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung der Sammlung, es sei denn, daß die Sammlung innerhalb eines Stadt- oder Landkreises aus besonderem örtlich bedingten Anlaß stattfindet;
2. für alle sonstigen öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen der in den §§ 1, 2, 3 und 5 des Sammlungsgesetzes bezeichneten Art, sofern sie sich über das Gebiet eines Regierungsbezirks oder der Hauptstadt Berlin in Preußen oder eines entsprechenden Verwaltungsbezirks in den anderen Ländern hinaus erstrecken;
3. für alle Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen im Auslande;

II. die Regierungspräsidenten in Preußen (für Berlin der Polizeipräsident) oder die ihnen entsprechenden, vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern bestimmten Behörden in den anderen Ländern nach Anhörung des Gauleiters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei in allen übrigen Fällen.

§ 2.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 9 und 12 des Sammlungsgesetzes ist die Genehmigungsbehörde des § 1 dieser Verordnung.

§ 3.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 10, 11 und 14 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes ist der Reichs- und Preußische Minister des Innern im Einvernehmen mit dem beteiligten Fachminister oder die von ihm bestimmte Behörde.

§ 4.

Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen jeder Art dürfen nur genehmigt werden, wenn für ihre Durchführung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht und wenn der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages bietet.

§ 5.

Sammlungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dürfen nur genehmigt werden, wenn die Sammlungsunkosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Sammlungsertrag stehen. In dem Genehmigungsbescheid ist ein Hundertsatz des Ertrages als Höchstsatz für die Unkosten festzusetzen.

Das gleiche gilt für die Genehmigung der Veranstaltungen im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes.

§ 6.

Warenvertriebe gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes dürfen nur genehmigt werden, wenn mindestens 25 vom Hundert der Roheinnahmen für den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verbleiben. Die Beschaffenheit der Ware, die Herstellungs- und sonstigen Unkosten sind vor Erteilung der Genehmigung genau zu prüfen.

§ 7.

Auf Eintrittskarten muß der Verkaufspreis, auf Waren, die gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes vertrieben werden, der Verkaufspreis und außerdem der für den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck abzuführende Betrag deutlich sichtbar vermerkt sein.

§ 8.

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Verwendung von Kindern unter vierzehn Jahren ist unzulässig.

Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I Nr. 135)*).

Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 14. 12. 1934 — V W 6000 a/1. 12. — (Preuß. MBliV. Sp. 1531):

Das Sammlungsges., das nach Aufhebung aller reichsrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung und das Verbot öffentlicher Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen die einzige Rechtsgrundlage für die Regelung des Sammlungswesens bildet, soll durch die Festsetzung eines Genehmigungserfordernisses und die Ausrüstung der Behörden mit bestimmten Befugnissen zur Überwachung der Sammlungen und sammelnden Organisationen die Gewähr dafür bieten, daß Opfersinn und Gebefreudigkeit des deutschen Volkes in einer allen Beteiligten gerecht werdenden Weise in Anspruch genommen werden. Dies ist aber nur zu erreichen, wenn zwischen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Volksgenossen und den Belangen der auf Sammlungserträgnisse angewiesenen Organisationen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl ein Ausgleich gefunden wird.

I. Genehmigungsbehörden im Sinne des § 1 II der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsges. sind:

1. in Preußen die Reg.-Präs. (für die Hauptstadt Berlin der Pol.-Präs.);
2. in Bayern die Regierungen, Kammern des Innern;
3. in Sachsen die Kreishauptmannschaften;
4. in Württemberg das Württembergische Ministerium des Innern;
5. in Baden der Badische Minister des Innern;

*) Sonderabdrucke dieses RdErl. können bei umgehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

6. in Thüringen der Thüringische Minister des Innern;
7. in Hessen das Hessische Staatsministerium, Abt. Innere Verwaltung;
8. in Mecklenburg das Mecklenburgische Ministerium des Innern;
9. in Oldenburg der Oldenburgische Minister des Innern;
10. in Braunschweig der Braunschweigische Minister des Innern;
11. in Anhalt das Anhaltische Staatsministerium, Abt. Inneres;
12. in Lippe die Landesregierung;
13. in Schaumburg-Lippe die Landesregierung;
14. in Hamburg die Gesundheits- und Fürsorgebehörde;
15. in Bremen der Senator für Inneres und Justiz;
16. in Lübeck der Senat, Polizeiamt.

II. 1. Die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und Neben- und Unterorganisationen ausgehen, sind von den Bestimmungen des Sammlungsges. und der Durchf.-VO. ausgenommen, wenn sie vom Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit mir genehmigt sind. Für sie wird vom Stellvertreter des Führers eine besondere Sammelordnung erlassen, die eine Abstimmung der vom Reichsschatzmeister der NSDAP. und der von den Verwaltungsbehörden genehmigten Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen aufeinander sowie eine Kontrolle sicherstellen soll. Die Verwaltungsbehörden und ihre Organe haben sich bei der Überwachung der Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die von der NSDAP., ihren Gliederungen und Organisationen durchgeführt werden, darauf zu beschränken, festzustellen, ob die vorgeschriebene Genehmigung des Reichsschatzmeisters erteilt ist. Wird ermittelt, daß die Genehmigung nicht vorliegt, so ist dem Reichsschatzmeister der NSDAP. in München, Braunes Haus, die getroffene Feststellung unverzüglich mitzuteilen. Mir ist eine Abschrift dieser Mitteilung auf dem Dienstwege vorzulegen.

2. Die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk oder die von ihm bestimmten Stellen zugunsten des Winterhilfswerks durchführen, fallen unter § 15 Ziff. 1 des Sammlungsges. Sie unterliegen demnach nicht den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes und bedürfen zu ihrer Durchführung keiner besonderen Genehmigung.

3. a) Während der Dauer des Winterhilfswerks ist von der Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 1, 2, 3 und 5 des Sammlungsges. grundsätzlich abzusehen. Der Verkauf von Karten (§ 3 des Sammlungsges.) zur Teilnahme an Konzerten, die von blinden Künstlern ausgeführt werden oder bei denen blinde Künstler mitwirken, kann jedoch genehmigt werden, wenn der Kartenvertrieb und die Veranstaltung auf rein gewerbsmäßiger Grundlage angekündigt und durchgeführt werden und wenn zu befürchten ist, daß die Antragsteller im Falle der Nichtgenehmigung in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Die Genehmigung darf nur nach genauester Prüfung, insbesondere auch der Zuverlässigkeit des Unternehmers und seiner Beauftragten sowie der mitwirkenden Künstler, unter Anlegung eines strengen Maßstabes erfolgen.

b) Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 4 des Sammlungsges. können während der Dauer des Winterhilfswerks genehmigt werden, wenn der Veranstalter eine von dem zuständigen Beauftragten des Winterhilfswerks mitunterzeichnete schriftliche Erklärung vorlegt, daß ein angemessener Betrag des Reinertrages an das Winterhilfswerk abgeführt wird. Ob der abzuführende Betrag angemessen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Genehmigungsbehörde.

c) (1) Einer Beteiligung des Winterhilfswerks an dem Reinertrage der Veranstaltung bedarf es jedoch nicht, wenn die Veranstaltung von Verbänden, Vereinen, Anstalten oder Einrichtungen durchgeführt wird, die einem der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen oder unterstellt sind, und wenn der Reinertrag der Veranstaltung zur Erhaltung notwendiger Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Heime usw.) verwendet wird oder die Insassen solcher Heime Zuwendungen aus dem Reinertrag erhalten. Ich verweise auch auf die Anordnung des Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk 1934/35 Nr. 23a II vom 2. 11. 1934[1]).

(2) In jeder der unter Ziff. I 3a—c dieses RdErl. behandelten Genehmigung ist dem Veranstalter ausdrücklich zu untersagen, die Veranstaltung unter Bezugnahme auf das Winterhilfswerk anzukündigen und durchzuführen.

4. (1) Für die Zeit vom 1. 4. 1935 (Beendigung des Winterhilfswerks) bis zum 1. 10. 1935 dürfen Genehmigungen von den nach § 1 II der Durchf.-VO. zuständigen Behörden erst erteilt werden, wenn die von mir und von dem Reichsschatzmeister der NSDAP. für die

[1]) Die Anordnung lautet: Wenn von Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, von Vereinen Wohltätigkeitsveranstaltungen durchgeführt werden mit dem Zweck, Mittel für die Erhaltung notwendiger Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (Heime usw.) zu beschaffen, oder wenn aus dem Erlöse der Veranstaltung Zuwendungen an die Insassen solcher Heime gemacht werden sollen, so ist gegen die Abhaltung grundsätzlich nichts einzuwenden. Da aus diesen Veranstaltungen aber dem WHW. keine Mittel zufließen, ist es auch strengstens verboten, diese unter dem Titel des WHW. durchzuführen.

Reichssammlungen aufgestellten Sammlungskalender mitgeteilt sind und wenn die zu genehmigende Sammlung nicht mit einer Reichssammlung zusammentrifft.

(2) Die Anträge auf Genehmigung einer Reichssammlung durch mich müssen bis spätestens 15. 2. 1935 mit Ihrer eingehenden Stellungnahme bei mir vorliegen. Nach dem 15. 2. 1935 vorgelegte Anträge werden für das Jahr 1935 nicht mehr berücksichtigt.

(3) Die nach § 1 II der Durchf.-VO. zuständigen Behörden stellen für die von ihnen genehmigten Sammlungen ebenfalls einen Sammlungskalender auf. Eine Abschrift des Sammlungskalenders ist mir auf dem Dienstwege vorzulegen und dem Reichsschatzmeister der NSDAP. unmittelbar zu übersenden.

(4) Es empfiehlt sich, für die Einreichung der Genehmigungsanträge ebenfalls eine Ausschlußfrist festzusetzen, nach deren Ablauf eine Genehmigung für das laufende Jahr nicht mehr erteilt wird. Ob hiervon Veranstaltungen im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes, die rein örtliche Bedeutung haben, auszunehmen sind, stelle ich Ihrer Erwägung anheim.

III. 1. Der Genehmigung nach dem Sammlungsgesetz bedürfen nur die öffentlichen Sammlungen und die öffentlichen sammlungsähnlichen Veranstaltungen. Öffentlich ist eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung, wenn sie sich an einen unbestimmten oder unbegrenzten oder an einen zwar begrenzten, aber nicht durch eine besondere Beziehung des Berufes, der persönlichen Bekanntschaft und anderer ähnlicher Begrenzungen festabgeschlossenen Personenkreis wendet. Die Zugehörigkeit zu einem Verbande und die dadurch bedingte Gemeinsamkeit eines verfolgten Zweckes ist für sich allein ebenso wie die bloße Gemeinschaftlichkeit von Berufs- und Standesinteressen nicht ohne weiteres ausreichend, einen inneren Zusammenhang zwischen den einzelnen Mitgliedern zu begründen derart, daß sie ihnen die Eigenschaft eines eng in sich verbundenen und nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreises verleiht, also den Begriff der Öffentlichkeit ausschließt.

2. Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Als Förderung der Allgemeinheit sind insbesondere anzusehen:

a) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Ertüchtigung des Volkes;

b) die Förderung der Wissenschaft und Kunst, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege und Gräberfürsorge, der Heimatpflege, Heimatkunde und des deutschen Volkstums im Ausland.

3. (1) Mildtätig sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten und Unternehmen, die zu persönlichen oder wirtschaftlichen Hilfeleistungen für bedürftige Personen bestimmt sind.

IV. 1. Bei der Prüfung der Genehmigungsanträge und der Erteilung der Genehmigung sind die in den §§ 2 bis 8 der Durchf.-VO. getroffenen Anordnungen strengstens zu beachten. Überdies ist insbesondere zu berücksichtigen, daß Opfersinn und Gebefreudigkeit der Bevölkerung nicht allzusehr und nur für solche Zwecke in Anspruch genommen werden, die allgemeiner Billigung sicher sind.

2. Zur Ergänzung der sich aus den §§ 2 bis 8 der Durchf.-VO. ergebenden Bedingungen, die jeweils in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen sind, wird folgendes bestimmt:

a) (1) Dem Veranstalter einer Straßen- oder Haussammlung ist aufzugeben, die Sammlung rechtzeitig vor Beginn der Ortspol.-Behörde des Bezirks, in dem die Sammlung durchgeführt werden soll, anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt für die Durchführung der Veranstaltungen des § 4 des Sammlungsges. und für den Warenvertrieb gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes.

b) (1) Die als Sammler zugelassenen Personen haben einen polizeilich abgestempelten Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters der Sammlung, die Art der Sammlung und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgeht.

(2) Bei Haussammlungen, die nicht in Verbindung mit einer Straßensammlung durchgeführt werden, hat der Sammler einen auf seinen Namen lautenden, polizeilich abgestempelten Ausweis mit Lichtbild bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters, die Art und der Zweck der Sammlung sowie die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgeht.

(3) Das gleiche gilt für die mit dem Vertrieb von Waren gemäß § 5 des Sammlungsges. beauftragten Personen.

c) Falls Jugendliche bei der Durchführung der Straßensammlung mitwirken (§ 8 der Durchf.-VO.), ist der Veranstalter besonders zu verpflichten, die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln zu lassen und für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen zu sorgen.

d) Zur Aufnahme der Spenden bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten haben die Sammler sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den Büchsen muß der Name des Veranstalters der Sammlungen und,

wenn möglich, ein Hinweis auf den Sammlungszweck deutlich sichtbar angebracht sein.

e) Über den Ertrag einer Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages hat der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist Rechnung zu legen.

V. Für den Vollzug des § 9 des Sammlungsgesetzes besteht in dem Reichsrevisionsamt der NSDAP. eine ausgezeichnete, leicht bewegliche und mit erstklassigen Fachleuten besetzte Einrichtung, die von den Behörden mit der Durchführung von Prüfungen nach § 9 des Sammlungsgesetzes beauftragt werden kann.

VI. Die Bestimmung der Behörden, die Maßnahmen und Entscheidungen nach §§ 10, 11 und 14 Abs. 2 des Sammlungsges. zu treffen haben, und die Entscheidung über die Art der Durchführung, behalte ich mir vor. Anträge sind gegebenenfalls auf dem Dienstwege vorzulegen.

VII. Das Verfahren für die Beschlagnahme und die Einziehung des Ertrages einer nicht genehmigten oder nicht ordnungsmäßig durchgeführten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung richtet sich nach den Bestimmungen der StrPO. Buch 1 Abschn. 8.

VIII. Da durch § 17 des Sammlungsges. mit Wirkung vom 1. 11. 1934 alle reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung oder das Verbot öffentlicher Sammlungen oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen außer Kraft getreten sind, sind auch alle von den Landesregierungen oder den nachgeordneten Behörden ergangenen Anweisungen und Erlasse rechtsunwirksam geworden[2]).

IX. Ich ersuche, die erforderlichen Anordnungen unverzüglich zu treffen und mir eine Abschrift dieser Anordnungen zu übersenden.

Kleinrentnerhilfe.

Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern an die Sozialministerien der Länder vom 2. 1. 1935 — IIb 11 135/34, V. W. 3200. 12. 12. —:

Im Nachgang zu unserem Runderlaß vom 23. August 1934 — RAM. IIb Nr. 7439/34, RMdI. III 3381/1330 —[1]) über die Durchführung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934[2]) weisen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen noch auf folgende Punkte hin:

I.

Allgemeines.

Das Gesetz ist wohlwollend durchzuführen. In Zweifelsfällen sind die gesetzlichen Vorschriften zugunsten der Kleinrentner auszulegen. Das Gesetz will dem von ihm erfaßten Personenkreise neben den sonstigen Vergünstigungen namentlich auch eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse gewähren. Es ist daher Vorsorge zu treffen, daß die hierauf abzielenden Bestimmungen nicht durch Maßnahmen durchkreuzt werden, die geeignet sind, diese Bestimmungen in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen. Solche Maßnahmen wären etwa Richtsatzkürzungen der allgemeinen Fürsorge, Herabsetzung der Mietzuschüsse, Entzug von Sonderbeihilfen oder Verweigerung seither gewährter Hauszinssteuerstundungen.[3]) Auch die in der Kleinrentnerfürsorge verbleibenden Kleinrentner dürfen aus Anlaß des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe in ihren Bezügen gegenüber dem bisherigen Zustand nicht schlechter gestellt werden.

II.

Zu § 1:

Für den Vermögensnachweis kommt nur das in inländischer Währung angelegte Kapitalvermögen in Betracht; soweit das Vermögen in Wertpapieren bestand, können bei der Feststellung des Mindestvermögens nur inländische Wertpapiere berücksichtigt werden. Der Besitz ausländischer Wertpapiere kann nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Papiere auf deutsche Währung lauteten und daher ebenfalls der deutschen Geldentwertung zum Opfer gefallen sind.[4]) Zu den inländischen Wertpapieren in diesem Sinne sind auch die in den abgetrennten Gebieten begebenen deutschen Wertpapiere zu rechnen. Der Berechnung der Wertpapiere ist der Nennwert zugrunde zu legen.

Zum Kapitalvermögen zählen auch Ansprüche[5]) aus Lebens- und Kapitalversicherun-

---

[2]) Für Preußen kommen in Frage: Ausf.-Best. v. 19. 2. 1917 zu der BundesratsVO. v. 15. 2. 1917 (MBliV. S. 64). VO. v. 27. 4. 1927 z. Änd. des § 1 d. Preuß. Ausf.-Best. zur BundesratsVO. v. 15. 2. 1917 (VMBl. S. 570). VO. v. 30. 3. 1933 (GS. S. 83) zur Durchf. d. VO. zur Vereinfach. u. Verbillig. der Verwalt. v. 3. 11. 1932 (GS. S. 283, 295), Abschn. I § 4. RdErl. d. Preuß. Staatskommiss. f. d. Regel. d. Wohlfahrtspfl. v. 3. 3. 1933 — IV W 6000a/3. 3. (MBliV. S. 269). RdErl. d. Preuß. Staatskommiss. f. d. Regel. d. Wohlfahrtspfl. v. 15. 2. 1934 — IV W 6230/10. 2. (MBliV. S. 236a, 5481). RdErl. d. PrMdI. v. 9. 5. 1934 — IV W 6153/5. 4. (MBliV. S. 711).

Anmerkungen der Schriftleitung:

[1]) Abgedruckt auf S. 279.

[2]) Vgl. S. 145 und S. 258.

[3]) Vgl. S. 344.

[4]) Dies muß aber tatsächlich der Fall sein. Sind ausländische Wertpapiere deutscher Währung durch politische Verhältnisse wertlos geworden, so werden sie nicht berücksichtigt werden können.

[5]) Vgl. jedoch S. 259. Die dort vertretene engere Auffassung wird mit Rücksicht auf die weitergehende Auslegung des Gesetzes durch die Ministerien als überholt zu gelten haben. Es kommt somit lediglich darauf an, welche Summen bis zum 1. 1. 1918 eingezahlt waren.

gen, die am Stichtage (1. Januar 1918) noch nicht fällig waren, sowie Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte am Stichtage noch nicht in den Rentenbezug eingetreten war. Derartige Ansprüche sind mit der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusetzen.

Als Kapitalvermögen im Sinne des § 1 ist auch der Kapitalwert der Rechte auf lebenslängliche Rente anzusehen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Kleinrentnerhilfe auch dann gewährt wird, wenn sich bei Zusammenrechnung eines kapitalisierten Rentenanspruchs und sonstigen Kapitalvermögens das gesetzlich vorgesehene Mindestvermögen ergibt. Der Kapitalwert des Rentenanspruchs ist nach dem sich aus dem Gesetz ergebenden Verhältnis von 12 000 zu 500 zu errechnen. (Z. B. entspricht ein Rentenanspruch von jährlich 100 M. nach dem Verhältnis von 12 000 zu 500 einem Kapitalwert von 2 400 M. Ein Hilfsbedürftiger, dem am 1. Januar 1918 ein Rentenanspruch von jährlich 100 M. zustand, müßte also daneben ein Kapitalvermögen von 9 600 M. nachweisen.)

Hat der Antragsteller am Stichtage außer dem gesetzlichen Mindestkapitalvermögen Grund- oder Betriebsvermögen besessen, so sind bei der Feststellung des Nettovermögens etwaige Schulden bei den Vermögenswerten abzuziehen, mit denen die Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen; übersteigen die mit dem Grund- oder Betriebsvermögen zu verrechnenden Schulden dieses Vermögen, so ist der überschießende Betrag von dem Kapitalvermögen abzuziehen.

Kann der Nachweis, daß am 1. Januar 1918 das gesetzlich vorgesehene Mindestvermögen vorhanden war, urkundenmäßig nicht mehr erbracht werden (z. B. infolge der Vernichtung der Geschäftsbücher von Banken usw.), so kann der Nachweis u. U. durch sonstige Beweismittel (z. B. durch Vorlage von Briefen u. a. m.) geführt werden. Wird in glaubhafter Weise nachgewiesen, daß das Mindestvermögen in der Zeit vor und nach dem Stichtage vorhanden war, so ist in der Regel der Nachweis über das Vorhandensein des Vermögens auch für den Stichtag als geführt zu betrachten. Der bloße Besitz und die Vorlage von Geldnoten, die vor dem 1. Januar 1918 zur Ausgabe gelangt sind, kann grundsätzlich nicht als ausreichender Beweis dafür angesehen werden, daß der Eigentümer am Stichtag ein Barvermögen in dieser Höhe besessen hat; andere Beweismittel sind in diesen Fällen mit besonderer Strenge zu prüfen.

Zu § 2:

Das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren nach der Fürsorgepflichtverordnung gilt auch für die Entscheidung der Frage, ob Ersatzleistungen bewirkt worden sind (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) und ob Sicherheiten gemäß § 10 Abs. 2 a. a. O. bestellt worden sind und ob sie freigegeben werden müssen.

Ablehnende Bescheide auf Anträge, die auf Grund des Gesetzes gestellt werden, sind schriftlich zu erteilen und mit Gründen zu versehen.

Zu § 6:

Der Zuschlag für den Ehegatten des Empfängers der Kleinrentnerhilfe ist in der im Erlaß vom 23. August 1934 vorgeschriebenen Höhe zu gewähren — ohne Rücksicht darauf, ob der Ehegatte, für den der Zuschlag gewährt wird, für seine Person die Voraussetzungen der Kleinrentnerhilfe erfüllt.

Zu § 7:

Wenn in gemeinsamem Haushalt lebende Ehegatten beide die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes erfüllen, kommen die Vergünstigungen des § 84 des Aufwertungsgesetzes und des § 26 des Anleiheablösungsgesetzes beiden Ehegatten zugute.

Wegen der Anrechnungsfreiheit des Mehrbetrages der Vorzugsrente, den der Anleihegläubiger durch den Verzicht auf das Auslosungsrecht erlangt, nehmen wir auf unseren Erlaß vom 23. November 1926 — RAM. V A Nr. 9448/26, RMdI. II Nr. 10554/26 B — Bezug.[6])

Zu § 8:

Erhalten hilfsbedürftige Kleinrentnerehepaare, die in gemeinsamem Haushalt leben, Kleinrentnerhilfe, so unterliegt der Arbeitsverdienst beider Ehegatten der in § 8 vorgesehenen Anrechnungsfreiheit.

Dritte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Gemeinschaftsaufgaben) vom 18. 12. 1934[1]) (RGBl. I S. 1266):

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 577) wird verordnet:

Folgende Aufgaben der Krankenversicherung sind Gemeinschaftsaufgaben im Sinne des Abschnitts II Artikel 2 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung:

1. der Betrieb von Heilanstalten, Erholungs- und Genesungsheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. die Durchführung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge sowie die Beteiligung an den Aufgaben der Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik.
3. die Regelung des vertrauensärztlichen Dienstes,
4. die gemeinsame Verwaltung der Rücklagen der Krankenkassen,

---

[6]) Es wird in dieser Hinsicht auch bei der Gewährung der Kleinrentnerhilfe nach der bisherigen Übung zu verfahren sein.

[1]) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 298 vom 21. 12. 1934.

5. die Verwaltung der Gemeinlast für den Bezirk der Landesversicherungsanstalt,
6. die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und Kassenverbände (§ 342 Abs. 2, § 413 Abs. 2 Satz 3, § 414a der Reichsversicherungsordnung).

Fünfte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. S. 1274).

Auf Grund des Abschnitts II Artikel 9 und des Abschnitts V des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I.

Aufsicht.

§ 1.

Mit dem 31. Dezember 1934 treten § 30 Absatz 1, § 722 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, Kapitel V des Fünften Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279, 305) und Artikel 2 § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (RGBl. I S. 97) außer Kraft.

§ 2.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Aufsicht (Erstes Buch, Zweiter Abschnitt VI) gelten entsprechend für die Aufsicht der Versicherungsbehörden über die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Sonderanstalt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände.

§ 3.

Mit der Aufsicht über die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und über die Reichsknappschaft gehen auf das Reichsversicherungsamt auch die Befugnisse über, die dem Reichsarbeitsminister nach § 25 Nr. 1, § 201 Satz 1, 2, § 207 Satz 2, § 210 Satz 1, § 249 Abs. 1 Satz 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 2 Abs. 4, § 3, § 4 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zustehen.

Der Reichsarbeitsminister kann weitere Befugnisse, die ihm nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetze oder den zur Durchführung dieser Gesetze ergangenen Vorschriften zustehen, auf das Reichsversicherungsamt übertragen.

§ 4.

Durch den Übergang der Aufsicht über die Reichsknappschaft auf das Reichsversicherungsamt wird die Bestellung von Reichskommissaren für die Reichsknappschaft (Artikel III § 2 des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 — RGBl. I S. 161 —) nicht berührt.

§ 189 Abs. 2, 3 und § 190 des Reichsknappschaftsgesetzes sowie die Verordnung über die Beaufsichtigung der Bezirksknappschaften und besonderen Krankenkassen vom 6. Oktober 1928 (RGBl. I S. 377) fallen erst mit der Aufhebung des Kommissariats weg.

Das Reichsversicherungsamt soll sich bei der Durchführung der Aufsicht über die Bezirksknappschaften und die besondere Krankenkasse der Reichsknappschaft im Einzelfalle der Verwaltungshilfe der Landesbergbehörden bedienen.

Abschnitt II.

Führung.

Artikel 1.

Leiter.

§ 5.

Bei den Ortskrankenkassen gilt — vorbehaltlich des § 29 — für das Jahr 1935 als Leiter vorläufig der Geschäftsführer oder kommissarische Geschäftsführer, den die Kasse am 1. Januar 1935 hat. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Jahre den Leiter abberufen, wenn es die dienstlichen Belange erfordern, und einen anderen vorläufigen Leiter einsetzen.

§ 6.

Bei den Landesversicherungsanstalten gilt für das Jahr 1935 als Leiter vorläufig der Vorsitzende oder kommissarische Vorsitzende des Vorstandes, der am 1. Januar 1935 im Amt ist; soweit er einen ständigen Vertreter hatte, gilt dieser als ständiger Stellvertreter des Leiters.

Die übrigen beamteten oder anderen besoldeten Vorstandsmitglieder bleiben bis auf weiteres im Dienste der Landesversicherungsanstalt tätig. Ihre beamtenrechtliche Stellung oder ihr Anstellungsverhältnis bleibt unverändert.

Die Landesversicherungsanstalt trägt die Bezüge der Beamten (Abs. 1, 2) und einen der Dienstzeit entsprechenden Teil der Versorgungsbezüge.

§ 7.

Die Bezüge des Leiters der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und seine Versorgungsbezüge trägt die Reichsversicherungsanstalt. Die beamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt bleiben Beamte des höheren Dienstes dieser Anstalt (§§ 100, 101 des Angestelltenversicherungsgesetzes).

§ 8.

Für die als ehrenamtliche Leiter berufenen Personen gilt folgendes:

Der Leiter muß die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

Als Leiter können nur Personen berufen werden, die das 27. Lebensjahr vollendet haben und arischer Abstammung sind; ist der zu Berufende verheiratet, so muß auch seine Ehefrau arischer Abstammung sein. Der Nachweis dieser Voraussetzungen braucht nicht in den für die Anstellung von Reichsbeamten vorgeschrie-

benen Formen geführt zu werden, wenn nach Ansicht der beteiligten Stellen kein Anlaß zu einem Zweifel besteht.

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2, § 13, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, 3, § 17, §§21 bis 23 sowie der §§18 bis 20, 24 der Reichsversicherungsordnung entsprechend, diese mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Entscheidung trifft und endgültig entscheidet.

§ 9.

Für die als Führer eines Betriebes, als Stellvertreter eines solchen Führers oder als Innungsmeister berufenen Leiter gilt ferner folgendes:

Beamte können nur berufen werden, wenn der Versicherungsträger lediglich für den Bereich von Behörden gilt (Betriebskrankenkassen des Reichs usw., Reichsbahn-Arbeiterpensionskasse, Gemeinde-Unfallversicherungsverbände) oder in wesentlichem Umfange Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts umfaßt.

Den Führern von Betrieben werden gleichgestellt

die Stellvertreter von Führern von Betrieben;

solche Personen, die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person sind, wenn der Vorstand Führer des Betriebes ist;

die in § 687 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personen;

solche Personen, die mindestens 5 Jahre lang zu den Führern von Betrieben oder den erwähnten Personengruppen gehört, sich in dieser Eigenschaft und in der Verwaltung der Reichsversicherung bewährt haben und noch in näheren Beziehungen zu einem bei dem Versicherungsträger versicherten Betriebe stehen.

§ 10.

Ist eine Innungskrankenkasse für mehrere Innungen errichtet, so ist für die Berufung des Leiters die Kreishandwerkerschaft zuständig.

§ 11.

Die Satzung bestimmt die Zahl der Stellvertreter des Leiters. Bis zum Erlaß der Satzung trifft der Leiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die nötigen Bestimmungen. Bei den Genossenschaften der Unfallversicherung sind zur Leitung der Sektionen (Abteilungen) Stellvertreter des Leiters zu bestellen.

Bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und bei den Landesversicherungsanstalten sind die Stellvertreter Beamte des höheren Dienstes; für sie gelten § 6, § 7 Satz 2. Bei den Betriebskrankenkassen bestellt der Leiter seine Stellvertreter. Im übrigen werden die Stellvertreter des Leiters von dem Leiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berufen. Er bestimmt dabei Umfang und Dauer der Stellvertretung; er kann die Berufung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde widerrufen.

Für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Leiters gelten die §§ 8, 9 entsprechend.

§ 12.

Die Satzung des Versicherungsträgers kann bestimmen, daß die Besorgung laufender Geschäfte des Leiters einem oder mehreren Stellvertretern oder leitenden Beamten (Angestellten) der Verwaltung übertragen wird.

Wird der Versicherungsträger ehrenamtlich geleitet, so führt ein besoldeter Geschäftsführer unter Weisung des Leiters die laufenden Geschäfte der Verwaltung; die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen. Der Geschäftsführer kann zum Stellvertreter des Leiters berufen werden; dies gilt bei den Genossenschaften der Unfallversicherung auch für den Geschäftsführer der Sektion (Abteilung).

§ 13.

Die Ernennung (Berufung) der Leiter erfolgt erstmals ohne Anhörung des Beirats; dafür ist das Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront zu hören.

Die ehrenamtlichen Leiter werden zunächst für das Jahr 1935 berufen; später dauert die Amtszeit 5 Jahre.

Artikel 2.

Beirat.

§ 14.

Für die von der Aufsichtsbehörde in den Beirat berufenen Mitglieder gelten die Vorschriften der §§ 8, 9 des Artikels 1; in den Fällen der §§ 18 bis 20, 24 der Reichsversicherungsordnung trifft der Leiter die Entscheidung; auf Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Für die als Versicherte berufenen Personen gilt ferner folgendes:

In den Beirat kann ein freiwillig Versicherter berufen werden; er muß zu einer bei dem Versicherungsträger versicherten Gefolgschaft gehören. Die übrigen Mitglieder müssen Pflichtversicherte sein.

§ 15.

Der erste Beirat für den Versicherungsträger ist zu bilden, sobald der Leiter des Versicherungsträgers sein Amt angetreten hat, und zwar bis spätestens zum 31. März 1935.

§ 16.

Die Satzung des Versicherungsträgers bestimmt die Zahl der Versicherten und der Führer von Betrieben im Beirat. Diese Zahl darf bei Krankenkassen mit weniger als 100000 Mitgliedern nicht mehr als je drei, bei den übrigen Versicherungsträgern nicht mehr als je fünf betragen; der Reichsarbeitsminister kann bei Genossenschaften der Unfallversicherung ausnahmsweise eine höhere Zahl zulassen. Bis zum Erlaß der Satzung trifft der Leiter mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die nötigen Bestimmungen.

§ 17.

Die Anhörung der Deutschen Arbeitsfront geschieht durch Anhörung ihres Sozialamts.

Die Aufsichtsbehörde kann den von ihr zu hörenden Stellen eine Frist zur Äußerung setzen.

§ 18.

Als zuständige Gebietskörperschaft gilt bei einem Versicherungsträger, der sich nicht über den Bezirk einer Gemeinde erstreckt, die Gemeinde; entsprechendes gilt für die kleineren und größeren Gemeindeverbände, die Länder und, wenn sich der Bezirk auch über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, das Reich. Dabei werden kleinere Unterschiede in der Gebietsabgrenzung nicht berücksichtigt. Im Zweifelsfalle stellt die Aufsichtsbehörde fest, welche Gebietskörperschaft für den Versicherungsträger örtlich zuständig ist.

§ 19.

Für jedes Mitglied des Beirats sind zwei Stellvertreter auf demselben Wege wie die Mitglieder zu berufen (benennen). Sie vertreten das Mitglied in der für sie bestimmten Reihenfolge und rücken an seine Stelle, wenn es ausscheidet. Sind beide Stellvertreter eines Mitgliedes fortgefallen, so bestimmt bei den als Führer von Betrieben und als Versicherten berufenen Mitgliedern die Aufsichtsbehörde die Stellvertreter aus den übrigen Stellvertretern derselben Gruppe. Ist insgesamt die Hälfte der Stellvertreter einer Gruppe ausgeschieden, so sind erneut Stellvertreter zu berufen. Für den Arzt und den Vertreter der Gebietskörperschaft können jederzeit nach Bedarf neue Stellvertreter berufen werden.

§ 20.

Bei den Betriebskrankenkassen kann der Führer des Betriebes oder sein Stellvertreter auf die Bestellung seiner Vertreter verzichten; er kann ihre Stimmen selbst führen.

§ 21.

Für die Stellung der Aufsichtsbehörde zum Beirat gelten die Vorschriften der §§ 32, 33 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 22.

Die Amtsdauer der Beiräte läuft zunächst bis zum 31. Dezember 1936; im übrigen beträgt die Amtsdauer der Beiräte fünf Jahre.

§ 23.

Die Stellvertreter des Leiters und der Geschäftsführer des Versicherungsträgers (der Sektion, Abteilung) können den Sitzungen des Beirates beiwohnen und sich an den Verhandlungen beteiligen; dies gilt auch für den zur Geschäftsführung einer Betriebskrankenkasse bestellten Geschäftsführer.

§ 24.

Der Leiter kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und zu ihnen auch andere Personen als die Mitglieder des Beirats zuziehen; diese Personen müssen dieselben persönlichen Voraussetzungen erfüllen wie die Beiratsmitglieder.

Bei den Landesversicherungsanstalten ist ein Ausschuß für die Fragen der Krankenversicherung zu bilden.

Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß Ausschüsse, die zur Prüfung der Abnahme der Jahresrechnung für das Jahr 1934 oder frühere Jahre bestellt sind, bestehen bleiben und ihr für die Entlastung nach Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1105) Bericht erstatten.

§ 25.

Bis zur Neuregelung der Vorschriften über das Verfahren der Reichsversicherung gilt ferner folgendes:

Für die förmliche Feststellung der Leistungen in der Unfallversicherung sind Rentenausschüsse zu bilden. Sie bestehen aus einem Führer eines Betriebes (§ 9) und einem Versicherten; einigen sich die beiden Mitglieder nicht, so entscheidet der Leiter oder der von ihm bestellte Stellvertreter.

Bei der Reichsknappschaft bleiben die Geschäftsausschüsse zur Feststellung der Leistungen bestehen. Über ihre Zusammensetzung bestimmt der Leiter und, solange er nicht bestellt ist, der Reichskommissar das Nähere.

§ 26.

Der Reichsarbeitsminister kann Näheres über die Bestellung der Ältesten in der knappschaftlichen Versicherung bestimmen.

§ 27.

Die oberste Verwaltungsbehörde des Landes bestimmt, ob und inwieweit die Vorschriften über die Führung der Versicherungsträger auch anzuwenden sind auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die auf Grund des Artikels 37 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405) zu Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren gemacht worden sind.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die Aufgaben dieser Versicherungsträger den Gemeinde-Unfallversicherungsverbänden übertragen oder eine Verwaltungsgemeinschaft zwischen ihnen herstellen.

§ 28.

Die Vorschriften des Abschnitts II Artikel 7 §§ 3 bis 5 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung treten nach Maßgabe dieser Verordnung mit dem 1. Januar 1935 in Kraft.

Artikel 3.

Gemeinsame Vorschriften.

§ 29.

Bei der Reichsknappschaft und bei Krankenkassen und Kassenverbänden, bei denen ein Reichskommissar die Aufgaben der Organe

übernommen hat, treten die Vorschriften über die Führung erst mit der Aufhebung des Kommissariats in Kraft.

§ 30.

Für Kassenverbände gelten die Vorschriften für Krankenkassen entsprechend. Soweit es sich um Kassenverbände handelt, denen Ortskrankenkassen angehören, gelten die Vorschriften für Ortskrankenkassen entsprechend.

§ 31.

Ist das Reich, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Träger der Unfallversicherung, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde Näheres über die Führung.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere über die Durchführung des Führergrundsatzes bei den weiteren Einrichtungen der Unfallversicherung nach §§ 843 bis 847, 1029 und 1198 der Reichsversicherungsordnung.

§ 32.

Die Vorschriften des Abschnitts II über Führung gelten nicht für die Landkrankenkassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 33.

Mit dem 31. Dezember 1934 treten das Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 — RGBl. I S. 277 — und die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen insoweit außer Kraft, als es sich um Ehrenämter bei Trägern der Reichsversicherung handelt.

Die Vorschriften der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil, Kapitel II Abschnitt 2 — Unfallverhütung, Überwachung — RGBl. I S. 699, 721 — fallen weg.

Abschnitt III.

Landesversicherungsämter.

§ 34.

Mit dem 1. Januar 1935 geht die Bearbeitung aller neuen Sachen auf das Reichsversicherungsamt über. Das Landesversicherungsamt erledigt die bis zum 31. Dezember 1934 eingegangenen Sachen und entscheidet über die Entlastung der Vorstände von Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten nach Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1105).

§ 35.

Mit dem 1. April 1935 endet die Arbeit der Landesversicherungsämter. Die nicht erledigten Sachen gehen mit diesem Tage auf das Reichsversicherungsamt über.

§ 36.

Aufgaben und Rechte, welche die oberste Verwaltungsbehörde nach §§ 110, 111 oder § 1338 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung dem Landesversicherungsamt übertragen hat, gehen nicht auf das Reichsversicherungsamt über.

Ist die Entscheidung über Beschwerden nach § 11 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, dem Landesversicherungsamt übertragen, so ist zur Entscheidung über die vom 1. Januar 1935 an eingehenden Beschwerden das Reichsversicherungsamt zuständig.

Die Aufgaben des Bayerischen Landesversicherungsamts als Rechnungsprüfstelle für die Bemessung der Reisekostenentschädigungen bei auswärtigen Dienstgeschäften, der Umzugskostenvergütungen und der Feststellung einer Entschädigung für Kassenausfälle bei den Landesbeamten, die im Dienste von Versicherungsträgern stehen, gehen auf das Reichsversicherungsamt nicht über.

Abschnitt IV.

Gemeinde-Unfallversicherungsverbände.

§ 37.

Besteht ein Gemeinde-Unfallversicherungsverband für den Bereich mehrerer Landesversicherungsanstalten, so wird die Verwaltungsgemeinschaft mit der Landesversicherungsanstalt hergestellt, die für seinen Sitz zuständig ist.

§ 38.

Bestehen mehrere Gemeinde-Unfallversicherungsverbände im Bezirke einer Landesversicherungsanstalt, so kann die oberste Landesbehörde die Zusammenlegung der Verbände bestimmen und das Nähere regeln.

§ 39.

Zu Trägern der Unfallversicherung (§ 627 Abs. 2, 3, § 627a, §§ 628, 628a der Reichsversicherungsordnung) können neben den Versicherungsverbänden nur Gemeinden oder Gemeindeverbände von wenigstens 500 000 Einwohnern erklärt werden.

Ist ein Versicherungsverband errichtet, so gehören ihm alle Gemeinden und Gemeindeverbände seines Bezirks, vorbehaltlich des Abs. 1, an. Der Versicherungsverband ist Träger der Unfallversicherung aller Betriebe und Tätigkeiten seiner Mitglieder, für die nach der Reichsversicherungsordnung die gemeindliche Eigen-Unfallversicherung zulässig ist; § 627 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

Gemeinden, die danach nicht selbst Versicherungsträger werden könnten, verlieren mit dem 31. Dezember 1935 ihre Eigenschaft als Versicherungsträger. Dasselbe gilt für die Körperschaften, die nach Artikel 36 des Dritten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405)

Versicherungsträger geblieben sind. Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, daß die diesen Gemeinden und Körperschaften verbleibenden Aufgaben als Versicherungsträger hinsichtlich früherer Unfälle ganz oder teilweise auf den Gemeinde-Unfallversicherungsverband übergehen; es kann dabei das Nähere regeln.

Mit dem 31. Dezember 1935 erlischt auch die Versicherung von Gemeinden und Gemeindeverbänden bei Genossenschaften der Unfallversicherung mit solchen Betrieben und Tätigkeiten, für die nach Abs. 2 der Versicherungsverband zuständig ist.

Für den Übergang der Entschädigungsansprüche und die Auseinandersetzung gilt § 627a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 40.

Die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Reichs oder eines Landes kann dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband die Aufgaben einer Ausführungsbehörde zur Unfallversicherung für Betriebe und Tätigkeiten des Reiches oder Landes übertragen.

§ 41.

Von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Pflicht zur Unfallverhütung und Überwachung gelten für die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände auch die §§ 848a bis 854, 856, 857, 864, 865, 869, 870 bis 889, § 890 Abs. 1, § 891 Abs. 1 entsprechend. Dabei tritt an die Stelle des Vorstandes unter Beiziehung von Vertretern der Versicherten der Beirat mit der Maßgabe, daß ihm eine beschließende Tätigkeit nur obliegt, wenn dies auf Grund des Abschnitts II Artikel 7 § 5 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt wird.

Solange und soweit der Verband keine Unfallverhütungsvorschriften hat, gelten die entsprechenden Vorschriften der sachlich zuständigen Genossenschaften der Unfallversicherung.

Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen treffen über das Zusammenarbeiten des technischen Aufsichtsdienstes der Gemeinde-Unfallversicherungsverbände untereinander und mit dem der Genossenschaften der Unfallversicherung.

§ 42.

Als Führer von Betrieben können in den Beirat des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes auch Beamte oder Angestellte der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände berufen werden.

Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung.

Erlaß des Reichsarbeitsministers v. 9. 1. 1935 — IIb Nr. 125/35. — (Preuß. MBliV. S. 76c): Im Anschluß an das RdSchr. v. 26. 9. 1934 — RAM. IIb 8683/34[1]).

(1) Die Maßnahmen der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung werden für die Monate Februar und März 1935 in dem seit 1. 11. 1934 geltenden Umfang fortgeführt.

(2) Der Stammabschnitt enthält je zwei Reichsverbilligungsscheine A und B sowie einen Bestellschein für 2 Pfund Konsummargarine. Die Gültigkeitsdauer der Reichsverbilligungsscheine ist jeweils auf einen Monat begrenzt. Ihre Verwendung vor Beginn oder nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer ist daher unzulässig. Von verschiedenen Seiten sind Klagen darüber eingegangen, daß namentlich Fleischergeschäfte auf die Verbilligungsscheine vorzeitig Waren abgeben. Im Interesse einer gleichmäßigen Fettversorgung der minderbemittelten Bevölkerung muß einer vorzeitigen Einlösung der Scheine mit Nachdruck begegnet werden. Verkaufsstellen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, kann die untere Verwaltungsbehörde im Wiederholungsfalle die Annahme der Scheine auf bestimmte Zeit oder dauernd untersagen. Auf diese Möglichkeit ist durch einen entsprechenden Aufdruck auf dem Stammabschnitt hingewiesen. Von der Maßnahme ist im einzelnen Falle das zuständige Finanzamt zu unterrichten.

(3) Die Scheine sind auf grünem Wasserzeichenpapier hergestellt.

(4) Für die Durchführung der Maßnahme gelten die bisherigen Bestimmungen, insbesondere das gemeinsame Rdschr. v. 26. 9. 1934 — RAM. IIb Nr. 8683/34[1]) mit folgenden Ergänzungen:

a) Die Ausgabe der Stammabschnitte an die Bezugsberechtigten ist so zu beschleunigen, daß sie spätestens in der ersten Hälfte des Monats Februar beendet ist.

b) Treten die Voraussetzungen für den Bezug eines Stammabschnittes für eine Person erst nach dem 28. 2. 1935 ein, so sind die Reichsverbilligungsscheine, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, vor der Aushändigung des Stammabschnitts abzutrennen oder so zu entwerten, daß ihre Verwendung ausgeschlossen ist. Erfolgt die Ausgabe des Stammabschnitts nach dem 11. 3. 1935, so erhält der Bezugsberechtigte lediglich den für März bestimmten Reichsverbilligungsschein A. Nach dem 25. 3. 1935 ist die Ausgabe der Stammabschnitte unzulässig.

c) Die Rückgabe der nicht verbrauchten Scheine für Februar und März 1935 hat in der bisherigen Weise bis zum 10. bzw. 5. 4. 1935 gemäß Nr. 6 des RdSchr. v. 7. 6. 1934 — IIb Nr. 5060/34[2]) zu erfolgen. Die Meldungen über die Gesamtzahl der ausgegebenen Stammabschnitte sind spätestens bis zum 20. 4. 1935, die Bedarfsanmeldungen für April 1935 spätestens bis zum 20. 2. 1935 von den Landesarbeitsämtern an die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 12, von den übrigen Behörden an die

[1]) Vgl. MBliV. 1934 S. 1220h.
[2]) Vgl. MBliV. 1934 S. 820f.

Abteilung III des Statistischen Reichsamts, Berlin W 15, zu richten.

d) Um die Zahl der nicht verbrauchten Stammabschnitte aus Gründen der Sparsamkeit möglichst niedrig zu halten, ist auf eine sorgfältige Ermittlung des voraussichtlich notwendigen Bedarfs Bedacht zu nehmen. Nachforderungen können durch die Reichsdruckerei oder im Austauschwege mit anderen Ausgabestellen in kürzester Zeit erledigt werden, so daß von der Anlegung eines Vorrats abzusehen ist.

Übertragung der Kriegsblinden- und Hirnverletztenfürsorge auf die Landesfürsorgeverbände.

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. 11. 1934 — IIb 9344/34 — (RABl. V S. 91):

Auf verschiedene Anfragen über die Auslegung des Art. 5 § 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. 7. 1934[1]) (Reichsgesetzbl. I S. 541) und der Begründung hierzu teile ich ergebenst das Folgende mit:

1. Nach Art. 5 § 1 a. a. O. ist die soziale Fürsorge für die Kriegsblinden und hirnverletzten Kriegsbeschädigten den Landesfürsorgeverbänden (Hauptfürsorgestellen) zur Durchführung übertragen. Die Vorschrift bedeutet, daß die Hauptfürsorgestellen (LFV.) auch finanziell Träger dieser beiden Fürsorgegebiete werden. Nach dem letzten Satz der erwähnten Begründung bleibt die Möglichkeit, die Bezirksfürsorgeverbände an den Aufwendungen zu beteiligen, gegeben.

Gemäß § 2 Abs. 4 der Fürsorgepflichtverordnung bestimmen die Länder, wie der Aufwand ihrer Fürsorgeverbände zu decken ist, insbesondere inwieweit diese andere Fürsorgeverbände, Gemeinden oder Gemeindeverbände an ihren Lasten beteiligen können. Nach dieser Vorschrift ist es Sache der Länder, zu bestimmen, in welcher Weise die notwendigen Mittel bei den Hauptfürsorgestellen (LFV.) aufgebracht werden sollen und inwieweit die Hauptfürsorgestellen (LFV.) die Bezirksfürsorgeverbände finanziell heranziehen dürfen.

2. Zu I Nr. 3 meines Rundschreibens vom 21. 9. 1934:

Unter den dort genannten Personenkreis fallen auch diejenigen Blinden und hirnverletzten Beschädigten, die Gebührnisse auf Grund anderer Versorgungsgesetze nach Maßgabe der Vorschriften des RVG. erhalten (Altrentnergesetz, Kriegspersonenschädengesetz, Wehrmachtversorgungsgesetz, Gesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz, Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder und Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung).

3. Zu der Frage, ob Hinterbliebene von Kriegsblinden oder hirnverletzten Kriegsbeschädigten von den Hauptfürsorgestellen zu betreuen sind, bemerke ich folgendes:

Insoweit besondere Fürsorgemaßnahmen für die Hinterbliebenen (Witwen und Kinder) im Verfolg der Betreuung des Beschädigten notwendig werden, werden diese zweckmäßig auch weiterhin durch die Hauptfürsorgestelle zu treffen sein. Das wird z. B. der Fall sein, wenn es sich darum handelt, die Siedlungen der Beschädigten den Hinterbliebenen zu erhalten oder die Berufsausbildung von Kindern zu vollenden, und zwar auch dann, wenn der Beschädigte zu Lebzeiten auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Fürsorge nicht oder kaum in Anspruch genommen hat.

Krisenunterstützung (Schonung kleineren Vermögens bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit).

Erlaß des Reichsarbeitsministers v. 28. 12. 1934 — IVa 16120/34. — (Preuß. MBliV. S. 57):

Nach dem Erl. über die Krisenfürsorge für Arbeitslose v. 17. 6. 1932 (RABl. I S. 114) — II Ziff. 1 — ist in der Krisenfürsorge bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit der § 15 der Reichsgrundsätze[1]) anzuwenden. Die Anordnungen, die in dem Erl. v. 23. 8. 1934 — IIb 7439/34 (RABl. I S. 219)[2]) unter Ziff. II für die Anwendung des § 15 gegeben sind, gelten zwar zunächst nur für das Gebiet der öffentl. Fürsorge, sie sind aber nach den Bestimmungen auch bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung und der Krisenunterstützung zu beachten und gelten hier für alle Arbeitslosen.

Arbeitsplätze für Fürsorgezöglinge.

Schreiben des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an den Deutschen Gemeindetag vom 23. 11. 1934 — II 5588/171 — :

Sie werfen die Frage auf, inwieweit die Unterbringung von Fürsorgezöglingen in landwirtschaftliche Dienste und Arbeitsstellen durch die Fürsorgeerziehungsheime der Gemeinden vom 1. 1. 1935 ab nach § 17 Abs. 2 der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften künftig noch zulässig ist. Ich bemerke dazu folgendes:

Solange über einen Jugendlichen die Fürsorgeerziehung angeordnet ist, handelt die Durchführungsbehörde in Ausführung dieser Anordnung, wenn sie prüft ,welche Erziehungsformen die richtigen sind. Wechselt sie dabei zwischen Anstaltsunterbringung und Unterbringung in Dienstverhältnissen, so handelt es sich um die Durchführung der Fürsorgeerziehung und nicht um eine Vermittlung im Sinne des AVAVG. Diese Tätigkeit fällt daher nicht unter das Verbot des § 17 Abs. 2 a. a. O. Handelt es sich dagegen darum, einen Jugendlichen, der bisher in Fürsorgeerziehung gestanden hat, für den Zeitpunkt, an dem die Fürsorgeerziehung endet, in eine Arbeitsstelle zu brin-

---

[1]) RGBl. 1931 I S. 441.

[2]) MBliV. 1934 S. 1126. DZW. S. 279.

gen, so liegt eine Vermittlung vor, und es sind alle für die Vermittlung geltenden Vorschriften zu beachten. Insoweit einen besonderen Auftrag im Sinne von § 17 Abs. 2 der Anordnung vom 28. 8. zu erteilen, sehe ich nach Ihren Ausführungen keine Veranlassung.

Landhelferbrief für Fürsorgezöglinge.

Schreiben des Präsidenten der Reichsanstalt an den Deutschen Gemeindetag vom 27. 12. 1934 — II 5590/854:

In meinem Schreiben vom 11. 6. 1934 — II 5590/617 II — hatte ich Ihnen mitgeteilt, daß im Zusammenhang mit den Bestrebungen der Reichsregierung auf Reinerhaltung und Stärkung des deutschen Bauerntums Wert darauf gelegt wird, der Landwirtschaft durch die Landhilfe nur in jeder Hinsicht geeignete Kräfte zuzuführen. Ich hatte auf die schärfere Fassung der Vorschriften für die Auswahl der Landhelfer und beispielsweise auf die Vorschrift hingewiesen, daß in allen Fällen vor der Vermittlung ärztliche Zeugnisse darüber beizubringen sind, daß die für die Landhilfe vorgesehenen Jugendlichen für Landarbeit geeignet und frei von ansteckenden Krankheiten sind. Eine günstige Beurteilung der geistigen Haltung des Jugendlichen ist, wie ich ausgeführt habe, eine ebenso wichtige Voraussetzung für die Vermittlung in Landhilfestellen.

Jugendliche, deren kommunistische Einstellung dem Arbeitsamt bekannt ist, Unruhestifter sowie solche mit verbrecherischen Neigungen sind seit langem auszuschließen.

Unter Würdigung Ihrer Ausführungen und im Hinblick auf die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften will ich mich nach Fühlungnahme mit dem Reichsnährstand und unter Aufrechterhaltung meiner geäußerten Bedenken mit einem Versuch der Zulassung von Fürsorgezöglingen zur Landhilfe in eng begrenztem Umfange einverstanden erklären. Dabei stimme ich mit dem Reichsnährstand darin überein, daß die Unterbringung von Fürsorgezöglingen eine ganz besondere Auswahl der Bauernfamilien voraussetzt. Eine Unterbringung von Fürsorgezöglingen wird daher nur in Ausnahmefällen möglich sein.

Ihre Zulassung muß ich von folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

1. Der Versuch wird auf höchstens 200 Fürsorgezöglinge beschränkt; in keinem Landesarbeitsamtsbezirk darf die Zahl der Zugelassenen zur gleichen Zeit mehr als 15 betragen;
2. die Fürsorgeerziehungsbehörde übermittelt dem Arbeitsamt ein auf ihre Kosten beizubringendes ärztliches Zeugnis des oben gekennzeichneten Inhalts, ferner ein ausführliches Gutachten über die Charaktereigenschaften des Zöglings mit einer Erklärung, daß öffentliche Interessen seiner Beschäftigung in einem bäuerlichen Betriebe und seiner Aufnahme in die bäuerliche Familienwirtschaft nicht entgegenstehen;
3. die Arbeitsämter prüfen ihrerseits, ob die Fürsorgezöglinge dem zur Landhilfe zugelassenen Personenkreis angehören; die Vermittlung in Landhilfestellen erfolgt nur durch die Arbeitsämter;
4. bei der Auswahl der Landhelferstellen wirkt die für den Bauernbetrieb zuständige Kreisbauernschaft in jedem Falle mit;
5. die Bauernfamilie ist über das Vorleben des Fürsorgezöglings eingehend zu unterrichten; der Bauer hat sich gegenüber dem Arbeitsamt schriftlich bereitzuerklären, sich der verantwortungsvollen Aufgabe der Beschäftigung und Betreuung des Zöglings zu unterziehen.

Ferner setze ich voraus, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde in Anbetracht der Ersparnis von Fürsorgelasten in diesen Fällen die Kosten der Reise zum Arbeitsort sowie einer etwa erforderlichen Arbeitsausrüstung übernimmt. Auch etwaige Rückreisekosten trägt die Reichsanstalt in keinem Falle. Fürsorgezöglinge, die mindestens 6 Monate als Landhelfer tätig waren und sich bewährt haben, erhalten wie andere Landhelfer den Landhelferbrief.

Abschrift dieses Schreibens habe ich den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern zur Kenntnis und Beachtung zugehen lassen.

Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt zur Durchführung der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom 17. 12. 1934 — III 7450/123 — (RABl. S. I 280):

Auf Grund des § 8 der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom 30. 11. 1934 ordne ich folgendes an:

Für die Berechnung der vollen Arbeitslosenunterstützung, deren Höhe von der Kurzarbeiterunterstützung nach § 130 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht überschritten werden darf, ist ein einheitlicher Pauschsatz zugrunde zu legen.

Der Pauschsatz beträgt für den alleinstehenden Kurzarbeiter 17 RM in der Doppelwoche. Für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters, der von ihm unterhalten wird, erhöht sich der Pauschsatz um 5 RM für die Doppelwoche, jedoch auf nicht mehr als 47 RM.

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt zur Durchführung der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung vom 18. 12. 1934 — III 7450/125 — (RABl. 1935 S. I 10):

Zu der vorstehend bekanntgegebenen Anordnung zur Durchführung der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung weise ich auf folgendes hin:

I. Die Kurzarbeiterunterstützung darf nach § 130 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht höher sein als die Arbeitslosenunterstützung,

die der Kurzarbeiter bei voller Arbeitslosigkeit erhalten würde.

Um die Durchführung dieser Bestimmung für die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung zu vereinheitlichen und zu erleichtern, ist in der Anordnung vom 17. 12. 1934 als volle Arbeitslosenunterstützung, die die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung nicht überschreiten darf, ein einheitlicher Pauschsatz festgesetzt worden. Diese Festsetzung macht die Berechnung, in welcher Höhe der einzelne Kurzarbeiter Arbeitslosenunterstützung bei voller Arbeitslosigkeit erhalten würde, entbehrlich.

Das Arbeitsamt hat in der Unterstützungsliste zunächst den Betrag zu errechnen, der dem einzelnen Kurzarbeiter für die Doppelwoche nach § 4 der Verordnung vom 30. 11. 1934 als verstärkte Kurzarbeiterunterstützung zusteht. Soweit die Errechnung dieses Betrages dem Betrieb überlassen ist, hat das Arbeitsamt den vom Betrieb vorgetragenen Betrag sorgfältig nachzuprüfen — vgl. Ziff. 3 des Erlasses vom 7. 12. 1934, Dienstl. Mitt. 123/34 —. Dieser Betrag ist mit dem in der Anordnung vom 17. 12. 1934 festgesetzten einheitlichen Pauschsatz zu vergleichen. Der Pauschsatz beträgt bei alleinstehenden Kurzarbeitern für die Doppelwoche 17 RM, bei Kurzarbeitern mit 1 vom Arbeitsamt anerkannten, unterhaltenen Angehörigen 22 RM, bei Kurzarbeitern mit 2 solchen Angehörigen 27 RM und so weiter. Bei Kurzarbeitern mit 6 oder mehr unterhaltenen Angehörigen ist er 47 RM. Die Zahl der unterhaltenen Angehörigen entnimmt das Arbeitsamt dabei aus Spalte 11 der Unterstützungsliste. Übersteigt der Betrag der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung den Pauschsatz, so ist er auf den Pauschsatz zu kürzen und in dieser Höhe als die für die Doppelwoche zustehende verstärkte Kurzarbeiterunterstützung vom Sachbearbeiter in die Unterstützungsliste einzutragen.

Beispielsweise ergibt sich für einen Kurzarbeiter mit 4 unterhaltenen Angehörigen, der in der Doppelwoche wegen Arbeitsmangels tatsächlich nur 16 Arbeitsstunden erreichte und der einen Stundenlohn von 0,80 RM hat, folgende verstärkte Kurzarbeiterunterstützung:

Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden: 16

Arbeitsentgelt in 72 Arbeitsstunden: 0,80 RM × 72 = ...	57,60 RM
Tatsächlich bezogenes Arbeitsentgelt: 0,80 RM × 16 = ...	12,80 RM
Unterschied: 57,60 RM — 12,80 Reichsmark = ...	44,80 RM
Zahl der unterhaltenen Angehörigen: 4	
Der Unterschied wird also zu 90 v. H. ausgeglichen.	
Verstärkte Kurzarbeiterunterstützung: 44,80 RM × $^{9}/_{10}$ =	40,32 RM
Pauschsatz: 17 RM + (4 × 5 =) 20 RM =.....	37,— RM

Da der Pauschsatz von 37 RM geringer ist als der als verstärkte Kurzarbeiterunterstützung errechnete Betrag von 40,32 RM, kann als verstärkte Kurzarbeiterunterstützung nur der Betrag von 37 RM in der Doppelwoche gezahlt werden.

II. Für die Höhe der verstärkten Kurzarbeiterunterstützung enthält § 130 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Satz 2 noch eine weitere obere Grenze. Es dürfen nämlich Kurzarbeiterunterstützung und Arbeitsentgelt zusammen fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgeltes nicht übersteigen. Nach der Verordnung über verstärkte Kurzarbeiterunterstützung wird aber diese Grenze in aller Regel nicht erreicht. Dabei wird darauf hingewiesen, daß nach § 6 der Faserstoffverordnung vom 19. 7. 1934/6. 9.1934 (Reichsarbeitsbl. S. I 228) im Sinne der Vorschriften über Arbeitslosen- und Kurzarbeiterunterstützung, also auch für die Berechnung des vollen Arbeitsentgelts nach § 130 Abs. 2, von der Stundenzahl auszugehen ist, die in der Arbeitsstätte des Kurzarbeiters vor dem Inkrafttreten der Faserstoffverordnung, also vor dem 23. 7. 1934, üblich war.

Arbeitsplatzaustausch der Mädchen und Vermittlung in die Hauswirtschaft.

Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt vom 29. 12. 1934 — II 5588/330 — (RABl. I S. 15):

Berichten aus der Praxis zufolge entstehen beim Arbeitsplatzaustausch der Mädchen und bei ihrer Vermittlung in hauswirtschaftliche Stellen Schwierigkeiten, weil die Mädchen annehmen, daß sie mit diesem Schritt für dauernd in den hauswirtschaftlichen Beruf hinüberwechseln müßten. So erwünscht an sich auch die berufliche Umstellung vieler Mädchen auf die Hauswirtschaft ist, so irrig ist doch die angeführte Auffassung. Nach Ablauf der Tätigkeit im Haushalt dürfen den Mädchen keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wenn sie wieder in ihren ursprünglichen Beruf zurückkehren wollen. Sie sind nach Maßgabe des Abschnitts III der Anordnung über die Verteilung der Arbeitskräfte, des zur Verfügung stehenden Stellenangebotes und des § 58 AVAVG. zu vermitteln, und sie sollen nicht noch einmal zum Arbeitsplatzaustausch herangezogen werden.

Preußen.

Januarrate der Reichswohlfahrtshilfe.

Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern, zugleich i. N. des Preuß. Finanzministers, vom 6. 1. 1935 — V St. 6/35 und IV 7243/1. 6. 1. 35. — (MBliV. S. 76a):

(1) Auf Grund der Ermächtigung in Art. 5 § 3 des Gesetzes vom 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232) hat der Reichsfinanzminister den im Monat Januar 1935 an die Gesamtheit der Bezirksfürsorgeverbände der Länder schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag der Reichswohlfahrtshilfe auf rund 12,1 Mill. RM festgesetzt

An diesem Betrage werden nur die Bezirksfürsorgeverbände beteiligt, in denen die Zahl der anerkannten WE. am 30. 11. 1934 mehr als 10 v. T. der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung 1933 betragen hat. Auch in diesen Bezirksfürsorgeverbänden werden die anerkannten WE. nur insoweit berücksichtigt, als ihre Zahl am 30. 11. 1934 10 v. T. der Wohnbevölkerung überstiegen hat. Die Berechnung der Anteile der einzelnen BFV. an der Januarrate der Reichswohlfahrtshilfe erfolgt im übrigen nach den gleichen Grundsätzen wie für den Monat Juni 1934 (vgl. d. RdErl. v. 9. 6. 1934 — IV St. 115 XI u. IV 7243/1. 9. 6., MBliV. S. 845) und unter Zugrundelegung der in diesem Runderlaß angegebenen Reichsmarkbeträge je WE.

(2) Die nach Abzug von 20 v. H. für die Gewährung einmaliger Beihilfen an solche Gemeinden und Landkreise, die mit Wohlfahrtsausgaben besonders belastet sind, auf die einzelnen Bezirksfürsorgeverbände entfallenden Anteile sind aus den Nachweisungen ersichtlich, die den Regierungspräsidenten und dem Staatskommissar der Hauptstadt Berlin demnächst zugehen werden. Von den in diesen Nachweisungen angegebenen Einzelbeträgen ist spätestens am 12., 19. und 26. 1. 1935 auf Grund der besonderen nach Eingang der Beträge bei der Generalstaatskasse vom Finanzminister ausgefertigten Kreditschreiben jeweils ein Drittel auszuzahlen und in der bisherigen Weise außerplanmäßig zu verrechnen.

(3) Der Reichsfinanzminister hat im übrigen darauf hingewiesen, daß die Reichswohlfahrtshilfe nur den Zweck hat, die Wohlfahrtslasten der BFV., und zwar besonders der außergewöhnlich hoch belasteten, zu erleichtern.

Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an der Reichswohlfahrtshilfe.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. vom 31. 10. 1934 — IV St. 580 u. IV 7160/16. 10. 1934 —:

(1) Im RdErl. vom 30. 3. 1933 (MBliV. I S. 393) ist die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden — die Regelung hinsichtlich der engeren Gemeindeverbände ist infolge Übertragung des 30 v. H.-Fürsorgeanteils auf die Gemeinden (vgl. Art. II § 14 des Ges. über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. 3. 1934, GS. S. 155) inzwischen hinfällig geworden — an der den Landkreisen zufließenden Reichswohlfahrtshilfe angeordnet worden. Dabei sollte für die Unterverteilung grundsätzlich die Zahl der anerkannten WE. maßgebend sein. Die Kreisausschüsse sind aber ermächtigt worden, dort, wo besondere örtliche Verhältnisse dies zwingend erfordern, die Unterverteilung anderweit zu regeln (vgl. I Nr. 2 vorletzter Satz des RdErl. vom 30. 3. 1933).

(2) Nachdem in der Verteilung der Reichswohlfahrtshilfe seit April 1934 insofern eine grundlegende Änderung eingetreten ist, als nur Bezirksfürsorgeverbände mit einem bestimmten Tausendsatz anerk. WE. (April 5 v. T., Mai 7,5 v. T., seit Juni 10 v. T.) beteiligt werden, erweitern wir die in I Nr. 2 vorletzter Satz des RdErl. vom 30. 3. 1933 ausgesprochene Ermächtigung allgemein dahin, daß solche kreisangehörigen Gemeinden von der Beteiligung an der Reichswohlfahrtshilfe ausgeschlossen werden können, in denen die Zahl der anerkannten WE. an dem maßgebenden Stichtag nicht den für die Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände jeweils festgelegten Tausendsatz der Wohnbevölkerung betragen hat.

Dauerausscheider übertragbarer Krankheiten.

Erlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 10. 12. 1934 — IVc 2042/34 — (Preuß. MBliV. Sp. 1542):

(1) Die in einigen Lagern, in denen Typhuserkrankungen vorgekommen sind, angestellten Ermittelungen nach der Quelle der Erkrankungen haben ergeben, daß sich unter dem Küchenpersonal Typhusbazillen-Dauerausscheider befunden haben. Um zu verhindern, daß durch das Küchenpersonal Typhus, Paratyphus, Ruhr oder bakterielle Lebensmittelvergiftungen übertragen werden, halte ich eine Anordnung für erforderlich, daß in allen Ihnen unterstehenden Heimen und Lagern nur solche Personen im Küchenbetrieb beschäftigt werden dürfen, die nicht Dauerausscheider von Erregern übertragbarer Darmkrankheiten sind. Bei den für den Küchenbetrieb in Aussicht genommenen Personen muß daher vor Antritt ihres Dienstes wenigstens eine bakteriologische Untersuchung ihres Stuhls und Urins in dem zuständigen Medizinaluntersuchungsamt durchgeführt werden. Zur Einsendung des Untersuchungsmaterials können Versandgefäße und mit Dienstmarke bzw. Freistempel versehene Versandbeutel in der nächsten Apotheke entnommen werden.

(2) In einigen Heimen und Lagern wurde eine durch zu enge Belegung, insbesondere der Schlafräume, begünstigte Ausbreitung der Erkrankungen an Angina festgestellt. Im Interesse der Verhütung von Epidemien halte ich es für ratsam, eine zu starke Belegung zu vermeiden.

Kostenübernahme für Unfruchtbarmachung.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 9. 12. 1934 — IVf 722/1079 f. — (Preuß. MBli.V. S. 1539):

(1) § 13 Abs. 2 des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 529) und Art. 7 der VO. zur Ausf. des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 5. 12. 1933 (RGBl. I S. 1021) regeln die Kostendeckung für die Ausführung des in Vollzug des Ges. notwendig werdenden chirurgischen Eingriffes.

(2) Durch RdErl. v. 27. 2. 1934 — IIIa II 713/34 (MBliV. S. 435) Abs. 3 war vorgeschrieben worden, wie in den Fällen zu verfahren ist,

in denen nach § 13 Abs. 2 des Ges. die Kosten von der Staatskasse zu übernehmen sind. Bei den hier vorgelegten Anträgen ist die Übernahme der Kosten auf die Staatskasse wiederholt mit einer Bescheinigung der mit dem Eingriff betrauten Krankenanstalt begründet worden, daß der Behandelte Selbstzahler sei. Ich weise nochmals darauf hin, daß in jedem Einzelfalle vor Beantragung der Kostendeckung durch die Staatskasse genau zu prüfen ist, ob nicht eine Krankenkasse oder der Fürsorgeverband zahlungspflichtig ist. Ich erkläre mich aber damit einverstanden, daß, wenn der Behandelte schon vor dem Eingriff in einer Heil- und Pflegeanstalt als Selbstzahler untergebracht war und dadurch die Zahlungspflicht anderer Stellen einwandfrei ausgeschlossen werden kann, dieser Nachweis als ausreichend anzusehen ist. Wurde der Behandelte dagegen eigens zur Ausführung des Eingriffes in eine Krankenanstalt übernommen, so kann die Erklärung dieser Anstalt, daß der Betreffende Selbstzahler sei, nicht genügen. In diesen Fällen ist stets durch die Heimatbehörde festzustellen, daß andere Kostenträger nicht in Frage kommen. Die gem. RdErl. v. 27. 2. 1934 geforderten Bescheinigungen wie auch die Vermerke über die nach vorstehenden Ausführungen vorgenommenen Prüfungen sind auf die mir vorzulegenden Rechnungen zu setzen.

Schulzahnpflege.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 27. 12. 1934 — IVb 4429/34 — (MBliV. 1935 S. 23):

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände schränken in Erwartung eines Reichs-Schulzahnpflegegesetzes die Schulzahnpflege ein. Auch bei Einführung eines Reichs-Schulzahnpflegegesetzes kann die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht entbehrt werden. Auch die Durchführung des Ges. zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531, 794) kann kein Hindernis sein, Maßnahmen auf dem Gebiete der Schulzahnpflege durchzuführen. Ich ersuche daher, dahin zu wirken, daß bis zur endgültigen Regelung Einschränkungen auf dem Gebiete der Schulzahnpflege nach Möglichkeit vermieden werden, wenn es die finanziellen Verhältnisse der betr. Gemeinden gestatten. Auf den RdErl. v. 3. 12. 1934 — Va VI 5750/804 II/34 und IVf 2/1000i (MBliV. S. 1512c) weise ich hin.

(2) Den Landesregierungen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Zeitschrift für Schadenverhütung.

RdRrl. d. RuPrMdI. v. 13. 11. 1934 — IV 6850. 6. 10./IId 4902/34 — (MBliV. S. 1543):

(1) Obwohl von den Berufsgenossenschaften, Organisationen, Verbänden, Versicherungen u. dgl. bisher schon umfangreiche Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden aller Art getroffen sind, ist die Zahl der täglichen Unfälle und der Verlust an Volksvermögen noch immer sehr erheblich. Erfahrungsgemäß ist dies darauf zurückzuführen, daß es für alle diese Stellen zum Teil sehr schwer und mühsam ist, sich den Weg für ihre Aufklärungsarbeiten in die Öffentlichkeit zu bahnen. Um diese für das Volksganze so wertvolle und wichtige Aufklärungsarbeit mit allen Mitteln der modernsten Propaganda in das ganze Volk hineinzutragen, wurde vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sowie der Obersten Leitung der PO. der NSDAP. — Amt für Volkswohlfahrt — die Schadenverhütungsaktion ins Leben gerufen. Zur Förderung dieser Aufklärungsarbeiten hat das Amt für Volkswohlfahrt die Zeitschrift „Kampf der Gefahr" herausgegeben. In dieser Zeitschrift wird in Bild und Schrift auf die vielen Gefahren des täglichen Lebens, so auf dem Gebiete der Unfallverhütung, Krankheitsbekämpfung, Seuchenverhütung, Hygiene der Wohnung, Kleidung, Nahrung, Säuglingspflege, Geschlechtskrankheiten, Brandverhütung usw. hingewiesen. Hierdurch soll mit allen Mitteln und auf allen Fachgebieten eine befruchtende Aufklärung in alle Teile des Volkes hineingetragen werden.

(2) Da bei rechtzeitiger Abwendung der Gefahren viel Unheil, Not und Elend erspart und erhebliche Summen von Volksvermögen erhalten bleiben können, ist es sehr erwünscht, daß die Zeitschrift in weitesten Kreisen des Volkes Verbreitung findet.

(3) Ich weise daher die Beamten, Angestellten und Arbeiter auf die Zeitschrift hin und empfehle den Bezug sowie die Verbreitung.

(4) Die Zeitschrift erscheint monatlich, kostet 10 Rpf. und ist durch die zuständige Dienststelle des Amtes für Volkswohlfahrt zu beziehen.

Bayern

Vollzugsvorschrift zu § 20 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und Art. 38 bis 45 des Fürsorgegesetzes vom 14. März 1930 (Arbeitszwang).

Erl. des Bayer. Staatsm. d. Inn. vom 20. November 1934:

Gemäß Art. 57 des Fürsorgegesetzes vom 14. März 1930 (GVBl. S. 38) wird verfügt:

§ 1.

Weibliche Personen im Alter von mindestens 18 Jahren können nach Maßgabe des § 20 RFV. und der Art. 38 bis 45 FürsG. zur Arbeit in der Arbeitsabteilung der Fürsorgeanstalt Taufkirchen des Landesfürsorgeverbandes Oberbayern in Taufkirchen a. d. Vils, Bez.-Amt Erding, untergebracht werden.

§ 2.

Die Zeitdauer der Unterbringung ist auf mindestens drei Monate festzusetzen.

§ 3.

Die Aufnahme ist beim Leiter des Landesfürsorgeverbandes Oberbayern in München zu beantragen. Hinsichtlich der Kosten der Unter-

bringung gilt Art. 44 FürsG. Die Kosten sind von dem für die untergebrachte Person endgültig verpflichteten Fürsorgeverband an die Fürsorgeanstalt Taufkirchen in monatlichen Vorschüssen abzuführen.

Mecklenburg

Bekanntmachung vom 20. 12. 1934 zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht (Regierungsblatt für Mecklenburg Seite 417):

Zur Ausführung des § 13 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 529) und des Artikels 7 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. 12. 1933 (RGBl. I S. 1021) wird auf Grund des § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) bestimmt, daß Fürsorgeverband im Sinne des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses der Landesfürsorgeverband, Abteilung Allgemeine Fürsorge, in Güstrow ist.

Die Kosten gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sind nicht nur für den Fall, daß Hilfsbedürftigkeit des Unfruchtbargemachten angenommen wird, sondern auch dann, wenn die Staatskasse die Kosten zu tragen hat, bei dem Landesfürsorgeverband, Abteilung Allgemeine Fürsorge, geltend zu machen und von diesem zu bezahlen.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Medizinal-Angelegenheiten vom 9. 10. 1934 zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (Rbl. S. 376) wird aufgehoben.

Umschau

Dienstjubiläum.

Am 24. Dezember beging das langjährige Mitglied des Bundesamts für das Heimatwesen, Geh. Reg. Rat Peter August Baath, sein 40jähriges Dienstjubiläum. Am 24. 12. 1894 als Referendar in den Preuß. Staatsdienst getreten, wurde er nach langjähriger erfolgreicher Tätigkeit als Richter, zuletzt als Hilfsrichter beim Kammergericht, am 3. 7. 1911 zum Geheimen Regierungsrat und Mitglied des Bundesamts für das Heimatwesen und durch MinErl. vom 14. 8. 1914 zum ständigen Stellvertreter des Präsidenten ernannt. Seit dem 17. 10. 1928 war er auch Beisitzer aus der sozialen Fürsorge beim Reichsversorgungsgericht.

Baath hat in dieser Tätigkeit sich hervorragende Verdienste um die höchstrichterliche Auslegung und Entwicklung des Fürsorgerechts erworben. Er ist allen Kreisen, die beruflich und außerberuflich sich mit Fragen der Fürsorge zu beschäftigen haben, als unbestrittene Autorität auf diesem Gebiete bekannt. Seine schriftstellerische Tätigkeit ist in Wissenschaft und Praxis anerkannt. Unentbehrlich für die Praxis in Verwaltung und Rechtsprechung ist sein weit bekanntes Erläuterungsbuch zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924.

Die Arbeitslosigkeit im Dezember 1934.

Unter der Auswirkung jahreszeitlicher Einflüsse nahm die Arbeitslosigkeit im Dezember 1934 wie auch in den gleichen Monaten der Vorjahre zu. Die Zunahme war aber nicht mehr so stark wie im Dezember 1932 und 1933. Die Dezemberzunahme betrug 1934 252 000, dagegen 1933 344 000 und 1932 sogar 418 000. In den Vorjahren war sie noch größer. Erfreulich gering war die Zunahme bei den anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen, sie belief sich nur auf etwas mehr als 15 000. Die Zahl der für die Reichswohlfahrtshilfe anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen (also einschließlich der Fürsorgearbeiter und der Notstandsarbeiter, für die die Bezirksfürsorgeverbände die Grundförderung tragen) ist von 727 190 am 30. 11. 1934 auf 747 230 am 31. 12. 1934 gestiegen. Die Entwicklung bei den einzelnen Unterstützungsgruppen veranschaulicht folgendes Zahlenbild:

Unterstützungsgruppe	Zahl am 30. 11. 1934	Zahl am 31. 12. 1934
Alu.....	387 759	535 296
Kru	734 502	764 540
Arbeitslose WE ...	627 284	643 468
Notstandsarbeiter .	262 537	269 456
Fürsorgearbeiter ..	52 274	52 565
Arbeitslose insges. (einschl. der Nichtunterstützten) ...	2 352 662	2 604 700

Der Zugang an Arbeitslosen ist hauptsächlich auf die winterlichen Witterungseinflüsse zurückzuführen, so sind auch das Baugewerbe, die Industrie der Steine und Erden, Landwirtschaft und Verkehrsge-

werbe mit ⅔ an ihm beteiligt. Eine Ausnahme machen in der Landwirtschaft die Landhelfer. Die Nachfrage nach männlichen und weiblichen Landhelfern ist allgemein gestiegen, so daß neben bereits im Dezember erfolgten Neueinstellungen und Verlängerungen von Verträgen für bisher tätige Landhelfer im kommenden Monat mit einer verstärkten Einstellung von Landhelfern gerechnet werden kann. Im Gegensatz zu den Außenberufen hielt die Aufwärtsbewegung im Bergbau, in der Hüttenindustrie, der weiterverarbeitenden Metallindustrie, der Elektrizitätsindustrie und der chemischen Industrie an. Diese Entwicklung zeigt sich auch in der folgenden bezirksweise aufgegliederten Zusammenstellung. Während die Zahl der anerkannten Wohlfahrtserwerbslosen in den überwiegend landwirtschaftlichen Bezirken im Laufe des Dezembers zugenommen hat, hat sie in den überwiegend industriellen Bezirken — wie vor allem in Brandenburg, Nordmark, Rheinland und Sachsen — abgenommen.

Landesarbeitsamtsbezirke	Anerkannte Wohlfahrtserwerbslose am 31. 12. 1933	30. 11. 1934	31. 12. 1934
Ostpreußen	11 395	3 700	5 154
Schlesien	117 696	56 535	63 286
Brandenburg	214 520	92 035	92 515
Pommern	16 257	4 887	5 424
Nordmark	119 641	62 365	61 682
Niedersachsen	73 865	20 044	21 014
Westfalen	155 381	90 091	91 354
Rheinland	225 239	136 867	137 955
Hessen	86 405	42 775	42 233
Mitteldeutschl.	112 659	36 421	40 279
Sachsen	215 539	116 520	120 108
Bayern	112 501	44 186	46 442
Südwestdeutschland	55 483	20 764	19 784

Aus dieser Tabelle ist weiter zu ersehen, daß die Arbeitsschlacht überall erfolgreich war, am stärksten in den agrarischen Bezirken und den Bezirken, in denen ein gesundes Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Industrie besteht, außerdem in Brandenburg, wo in erster Linie die besonderen zugunsten Berlins getroffenen Maßnahmen zu dem erzielten Ergebnis beigetragen haben dürften. Verhältnismäßig nicht so groß — der absoluten Zahl nach und mit Rücksicht auf die besonderen Notstände aber außerordentlich beachtlich — sind die Erfolge in Schlesien, Nordmark, Westfalen, Rheinland und Sachsen. Es zeigt sich eben immer wieder, daß in überwiegend oder fast rein industriellen Gebieten die fehlende Ausgleichsmöglichkeit zum platten Lande die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sehr erschwert. Vor allem bieten sich auf dem Lande auch recht erhebliche Möglichkeiten zur Durchführung von Notstandsarbeiten. Ostpreußen hatte z. B. am 31. Dezember 1934 mit 22 961 mehr als doppelt soviel Notstandsarbeiter als Nordmark, außerdem rund 5000 mehr als Brandenburg, rund 3000 mehr als Rheinland und rund 8000 mehr als Sachsen. Es wird lediglich übertroffen von Schlesien mit 23 998, Westfalen mit 27 703 und Bayern (einschl. Pfalz) mit 35 681 Notstandsarbeitern. Dr. Bohmann.

Arbeit und Arbeitslosigkeit im neuen Deutschland.

In der Mitgliederversammlung des Verbandes Rheinischer Industrieller am 3. 12. 1934 wies der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung darauf hin, daß im Gegensatz zu früher der Wille der Reichsregierung jetzt in stärkstem Maße darauf gerichtet sei, den arbeitslosen Volksgenossen Arbeit und damit selbstverdientes Brot zu geben. Bei günstiger Entwicklung des Beschäftigungsgrades und weiterem Rückgang der Arbeitslosigkeit werde die Reichsanstalt in absehbarer Zeit in der Lage sein, überwiegend ihre Mittel dafür einzusetzen, den arbeitswilligen und arbeitsfähigen Arbeitslosen Arbeit zu geben und so das Recht auf Arbeit soweit als möglich in die Praxis umzusetzen.

Der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit.

In einer Ansprache vor der Belegschaft der Schulungsfabrik erwerbsloser Techniker in Hamburg am 7. Januar d. J. erklärte Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, daß Ende d. Js. kein Deutscher, der arbeiten wolle, erwerbslos sein werde. Dies könne man heute nicht nur versprechen, sondern man wisse es positiv. Natürlich werde es immer asoziale Elemente geben, die nicht arbeiten wollen. Schon heute bestehe ein großer Mangel an Facharbeitern.

Arbeitsvermittlung für Parteigenossen.

Der Präsident der Reichsanstalt hat im Einvernehmen mit der Reichsleitung der NSDAP. und der Obersten SA.-Führung den Personenkreis für die Sonderaktion der bevorzugten Arbeitsvermittlung zugunsten der alten Kämpfer auf sämtliche Parteimitglieder, deren Mitgliedskarten bis zum 30. Januar 1933 ausgestellt waren, erweitert. Bisher war die Sonderaktion auf die Parteimitglieder bis zur Mitgliedsnummer 500 000 beschränkt.

Landjahr.

Die von Reichserziehungsminister Rust geschaffene Einrichtung des Landjahres hat sich als neue Erziehungsmaßnahme in Preußen nach den vorliegenden Erfahrungen aufs beste bewährt. Das Landjahr soll im Jahre 1935 auf die nichtpreußischen Länder ausgedehnt werden, auch wird die Gesamtzahl der an dem Landjahr teilnehmenden Kinder gegenüber 1934 beträchtlich erhöht werden. Für die Entsendung der Kinder dürften im wesentlichen nur noch Notstandsbezirke mit besonders großer Arbeitslosigkeit in Frage kommen. Nach dem Preußischen Landjahrgesetz vom 29. 3. 1934 — GS. S. 243 — trägt die persönlichen Kosten der Staat, die sächlichen Kosten die Schulverbände; der Staat leistet jedoch zu den sächlichen Kosten einen Zuschuß (1934: 5 Millionen RM). Zur Deckung der von den Schulverbänden aufzubringenden sächlichen Landjahrkosten konnte nach der Durchführungsverordnung vom 18. 4. 1934 (GS. S. 259) bis zu $^1/_{40}$ des gesamten Gemeindeanteils an den im § 8 Abs. 1 des Pr. AGFAG. genannten Steuerüberweisungen vorweg an die Landesschulkasse abgeführt werden. Ungeachtet der Erweiterung des Umfangs der Landjahrmaßnahme ist nicht anzunehmen, daß in Zukunft gemeindliche Steuermittel über das erwähnte $^1/_{40}$ hinaus in Anspruch genommen werden. § 2 des Gesetzes vom 29. 3. 1934 bezeichnet das Landjahr auch ausdrücklich als eine Angelegenheit des Staates.

Landaufenthalt für Stadtkinder.

I. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Wie die Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder mitteilt, läuft der Vertrag mit der Neuen Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-AG. am 31. 12. 34 ab. Mit dem 1. 1. 35 tritt ein neuer, mit der Agrippina Allgemeine Versicherungs-AG. in Köln abgeschlossener Versicherungsvertrag in Kraft. Alle bis zum 31. 12. 34 24 Uhr eintretenden Unfall- oder Haftpflichtversicherungsfälle sind, wie bisher, bei der Neuen Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-AG. zu melden. Alle vom 1. 1. 35 an eintretenden Unfälle und Haftpflichtversicherungsfälle sind auf neuen Formblättern bei der Agrippina Allgemeinen Versicherungs-AG., Abteilung Jugendpflege und Sozialversicherungen, Köln/Rh., Riehlertstr. 90, anzumelden. Die neuen Unfallanzeigenformulare und Merkblätter gehen den Landes- und Provinzialstellen in nächster Zeit zu.

Der neue Vertrag, der auf alle im Rahmen der Organisation Landaufenthalt für Stadtkinder im Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PO. zur Verschickung gelangten Kinder Anwendung findet, sieht nicht nur teilweise erhöhte Entschädigungsbeiträge vor, sondern enthält auch eine Herabsetzung der Versicherungsprämie von 0,70 RM auf 0,65 RM für jedes Kind. Kinder, die zu örtlichen Erholungskuren in Tagesheimen usw. untergebracht werden, sowie solche Kinder, deren Verschickungskosten von den Eltern selbst getragen werden, können zu den bisherigen Sätzen weiterhin in die Versicherung einbezogen werden. Sie sind bei der Reichszentrale von Fall zu Fall besonders anzumelden.

II. Fahrpreisermäßigung

Mit Wirkung vom 1. 1. 35 werden die Anträge auf Fahrpreisermäßigung zur vorübergehenden Unterbringung hilfsbedürftiger Kinder auf dem Lande und in Heimen durch die Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder e. V. im Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PO. nicht mehr über die Landes- und Provinzialdienststelle an die Jugendämter ausgegeben, sondern unmittelbar den Gaukassenführern des Amtes für Volkswohlfahrt treuhänderisch zur Verfügung gestellt. Sämtliche Anträge auf Fahrpreisermäßigung für die Kinderlandverschickung und für die Entsendung in Heime sind daher vom 1. 1. 35 ab bei den Gaukassenführern zu beantragen. Die Entsendestellen haben die Anträge bei den Kreisamtsleitungen des Amtes für Volkswohlfahrt drei Wochen vor Abgang des Transports auf besonderen Formblättern zu beantragen. Dabei ist gleich-

zeitig eine Kinderfahrtanmeldung für die Anmeldung des Transports bei der Reichsbahn genau ausgefüllt beizufügen. Die Kreisamtsleitungen sind angewiesen, sich die ärztlichen Atteste zur Prüfung vorlegen zu lassen und sich zu vergewissern, daß eine Prüfung der Hilfsbedürftigkeit im Einvernehmen mit den örtlichen Dienststellen des Amtes für Volkswohlfahrt stattgefunden hat. Alles weitere ist durch die Gauamtsleitungen des Amtes für Volkswohlfahrt zu veranlassen.

Übergang von Aufgaben in der Angestelltenversicherung auf die Rechtsberatungsstelle der D.A.F.

Das Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront teilt mit: Zu dem Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 veröffentlicht der Deutsche Reichsanzeiger mit Nummer 302 vom 29. Dezember 1934 die Fünfte Verordnung.*) Sie befaßt sich mit der endgültigen Durchführung des Führerprinzips bei den Versicherungsträgern, das mit Wirkung vom 1. Januar 1935 in Kraft tritt.

Im Rahmen dieser Verordnung fällt mit sofortiger Wirkung in der Angestelltenversicherung die Einrichtung der Vertrauensmänner fort. Ihr Aufgabengebiet, das sich insbesondere auf die Beratung der Versicherten über ihre Rentenansprüche und Entgegennahme von Rentenanträgen erstreckte, ist im Einverständnis mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit Wirkung vom 1. Januar 1935 auf die Rechtsberatungsstelle der Deutschen Arbeitsfront übergegangen. Angestellte, die irgendwelche Auskünfte über ihre Rechte und Pflichten in der Angestelltenversicherung einziehen oder Anträge auf Gewährung von Ruhegeld stellen wollen, haben sich daher mit der örtlich zuständigen Rechtsberatungsstelle der D.A.F. in Verbindung zu setzen.

*) Abgedruckt auf S. 495.

Arbeitslosigkeit in der Welt.

Nach den Feststellungen des Internationalen Arbeitsamtes ist die Arbeitslosigkeit in den meisten Ländern weiter gesunken; so besonders in Deutschland, Kanada, Chile, Estland und Norwegen. Ansteigende Ziffern melden Frankreich, Spanien, Belgien, Holland, Jugoslawien.

Der Stand im Dezember 1934 gegenüber dem Dezember 1933 ist folgender:

	Dezember 1934	Dezember 1933
Ver. Staaten	10 671 000	10 122 000
Deutschland	2 809 140	4 236 090
England	2 085 815	2 334 079
Italien	969 944	1 066 215
Frankreich	416 605	279 565
Österreich	331 994	357 628
Polen	318 701	265 197

Aus Zeitschriften und Büchern

Die strafrechtliche Beurteilung der Überhebung von Wohlfahrtsunterstützungen.

Zu dieser Frage, die im neuen Staat besonderer Beachtung bedarf, führt Gerichtsassessor Dr. jur. Hans Brombach in der Nr. 23 der Berliner Kommunalen Mitteilungen vom 5. 12. 1934, S. 456 u. a. folgendes aus:

„Die Wohlfahrtsämter der Gemeinden werden sehr oft vor die Frage gestellt, ob und mit welchem Erfolge sie gegen einen Unterstützungsempfänger wegen unrechtmäßigen Bezuges der Unterstützung Strafanzeige erstatten sollen. In der Regel liegen die Fälle so, daß der Unterstützte dem Wohlfahrtsamt Nebenverdienste verschwieg, um zu vermeiden, daß diese Einkünfte richtsatzgemäß auf seine Unterstützung angerechnet werden. Oder der Empfänger war überhaupt nicht hilfsbedürftig, weil er noch Vermögen irgendwelcher Art besaß, aus welchem er seinen Lebensbedarf bestreiten konnte. Bei dieser Sachlage ist, rechtlich betrachtet, zweifellos stets der Tatbestand des § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllt; der angebliche Hilfsbedürftige hat in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der Gemeinde dadurch beschädigt, daß er wahre Tatsachen, zu deren Offenbarung er sich ausdrücklich verpflichtet hatte, unterdrückte. Es liegt also vollendeter Betrug vor.“

„Während dieser Betrug nach § 263 StGB in dessen bisheriger Fassung ein

Vergehen war, das mit Gefängnis — beim Vorhandensein mildernder Umstände sogar nur mit einer Geldstrafe — geahndet wurde, kann er nunmehr als Verbrechen mit Zuchthaus bestraft werden. Durch Art. 1 Ziff. 17 des Gesetzes vom 26. Mai 1933 (RGBl. I, 295) ist nämlich dem § 263 StGB der Absatz 4 hinzugefügt worden, nach welchem der Richter „in besonders schweren Fällen" Zuchthausstrafen verhängen kann. Das Gesetz selbst gibt für die Umgrenzung der besonders schweren Fälle einige Beispiele: „Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat." (§ 263 Abs. 4 StGB)."

„Trotz des geringen Schadens und obgleich der Unterstützungsempfänger nicht arglistig gehandelt hat, kann der Unterstützungsbetrug aber dennoch als Verbrechen mit Zuchthaus bestraft werden, wenn er „als eine Schädigung des Wohles des Volkes" anzusehen ist, da es ja schon genügt, wenn einer der in § 263 Abs. 4 StGB angeführten Umstände vorliegt. Die Kardinalfrage, um die es sich hier in erster Linie handelt, lautet also: Ist bei geringem Schadensumfang und nicht arglistigem Verhalten des Täters der Unterstützungsbetrug als eine Schädigung des Wohles des Volkes zu beurteilen und nach § 263 Abs. 4 mit Zuchthaus zu bestrafen?

Die Rechtspraxis hat zu dieser Frage, deren Lösung keine „juristische" sein kann, bereits mehrfach Stellung genommen. In dem dem Urteil des Reichsgerichts (Urteil des 6. Senats vom 8. Juni 1934, 4 D 489/34) zugrunde liegenden Fall hatte der Angeklagte Krisenunterstützung unberechtigt in Anspruch genommen. Die Strafkammer war der Auffassung, daß eine Schädigung des Wohles des Volkes deshalb nicht angenommen werden könne, weil der Angeklagte die zu Unrecht empfangenen Unterstützungen lediglich zur Befriedigung notwendiger Lebens- und Kleiderbedürfnisse seiner Familie verwendet habe, um sich und seine fünf minderjährigen Kinder da durch gesund zu erhalten. Sie meinte, daß die Erhaltung der Gesundheit der zahlreichen Familie des Angeklagten letzten Endes dem Zweck der Gesetzesbestimmung in einem Maße entspreche, daß demgegenüber die Gefährdung der Volksfürsorge durch unberechtigte Inanspruchnahme der Krisenunterstützung nicht mehr von solcher Bedeutung erscheine, um die Anwendung des § 263 Abs. 4 StGB zu rechtfertigen. Das Reichsgericht weist diese Auffassung der Strafkammer als rechtsirrig zurück. Es vertritt den Standpunkt, daß eine Schädigung des Wohles des Volkes immer dann gegeben ist, wenn die Tat geeignet ist, sei es durch ihre vermögensrechtlichen Wirkungen für die Gesamtheit, sei es durch ihre andere Belange der Allgemeinheit nachteilig berührenden Wirkungen, eine Schädigung des Ansehens von öffentlichen Einrichtungen hervorzurufen."

Die Arbeitsmarktlage im Jahre 1935.

Dem Januar-Sonderheft der Zeitschrift „Der Wirtschafts-Ring" sind folgende Ausführungen des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung entnommen:

„Im Jahre 1933 ging die Arbeitslosigkeit bis Ende November ununterbrochen zurück, und zwar von 6,014 auf 3,715 Millionen Arbeitslose. Der Dezember 1933 unterbrach diese Entwicklung und ließ die Zahl wieder auf 4,059 Millionen ansteigen. Im Januar 1934 setzte der ununterbrochene Rückgang wieder ein und ließ bis Ende Oktober 1934 die Zahl der Arbeitslosen auf 2,268 Millionen fallen. Im November 1934 setzten bereits die jahreszeitlichen hemmenden Einflüsse ein und verursachten ein Steigen der Zahl auf 2,354 Millionen. Der Monat Dezember wird voraussichtlich eine weitere Steigerung bringen. Der Erfolg der Arbeitsschlacht besteht somit im Jahre 1933 in einem Rückgang der Arbeitslosen von rund 2 Millionen, im Jahre 1934 um rund 1,6 Millionen.

Eine begründete zahlenmäßige Schätzung für das Jahr 1935 zu geben, ist nicht möglich. Dagegen können die Faktoren aufgezählt werden, die voraussichtlich den Beschäftigungsgrad im anbrechenden Jahr beeinflussen werden.

Der entscheidende Faktor ist heute und wird für die Folgezeit die allgemeine Belebung der gesamten deutschen Wirtschaft sein, — eine Belebung, die durch die Sekundärwirkun-

gen der Maßnahmen der Reichsregierung ausgelöst ist und sich auch im Jahre 1935 als treibende Kraft mit Nachdruck fortsetzen wird. Dabei ist unter Wirtschaft nicht nur die gewerbliche Wirtschaft, also zum Beispiel die Industrie, das Handwerk, das Verkehrsgewerbe, sondern im gleichen Maße auch die Land- und Forstwirtschaft zu verstehen. Gerade die Gesundung unserer Landwirtschaft, unseres Bauerntums, hat sich von entscheidender Bedeutung für den Arbeitseinsatz erwiesen.

Dieser großen und einheitlichen Entwicklungstendenz wirken besonders zwei Faktoren entgegen: die jahreszeitlichen Einflüsse der Wintermonate und die Devisen- und Rohstoffverknappung."

Das Blatt „Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen der freien Wohlfahrtspflege", das von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands herausgegeben wird, bringt im November eine besondere Steuernummer. Diese Nummer ist für die praktische Wohlfahrtspflege besonders wertvoll, da die neuen Reichsgesetze auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung vom Herbst dieses Jahres hierin ausführlich erwähnt werden. Das Blatt bringt bei einem postfreien Jahresbezugspreis von RM 3,— die wichtigsten Fragen aus diesem Gebiet und wird dadurch zu einem zuverlässigen Rechts- und Steuerberater für Praxis und Theorie der Wohlfahrtspflege.

Führer durch die Behörden und Organisationen. Herausgegeben von Oberregierungsrat Dr. Ludwig Münz und Ministerialamtmann Carl Lehmann. Berlin 1934. Weidmannsche Buchhandlung. 240 Seiten, geb. RM 6,—.

Seit der nationalsozialistischen Erhebung haben sich die äußeren Formen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens von Grund auf verändert. Es ist daher nicht leicht, sich durch den neuen Aufbau der Behörden durchzufinden. Das vorliegende Buch bietet hierfür einen zuverlässigen Führer. Die Behörden des Reiches und der Länder sowie die Organisation und Gliederung der NSDAP., der Reichsstände, der beruflichen und vieler anderer Organisationen sind übersichtlich mit der genauen Anschrift und der Fernsprechnummer aufgeführt. Schaubilder erleichtern die schnelle Orientierung. Darüber hinaus dürfte sich das Buch auch vorzüglich für den staatskundlichen Unterricht eignen, denn es enthält nicht nur den Aufbau der Behörden und Organisationen, sondern auch kurze Hinweise über ihr Wesen und ihre Aufgaben.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Dezember 1934 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin.

Abkürzungen:

Bl.	= Blatt od. Blätter	N. D. V.	= Nachrichtendienst d. Deutschen Vereins für öffentl. und private Fürsorge	Soz.	= Sozial
Dt.	= Deutsche, r, es			Stat.	= Statistisch
ges.	= gesamte			Ztg.	= Zeitung
Med.	= Medizinische	Rdsch.	= Rundschau	Ztschr.	= Zeitschrift

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. Durchführung nationalsoz. Grundsätze in d. Staats- u. Gemeindeverwalt., Grauert, Braune Wirtschaftspost, 23.

D. nationalsoz. Leitgedanken im Aufbau d. preuß. Staats- u. Gemeindeverwalt., Grauert, Ständisches Leben, 11.

D. preuß. Provinzialverbände im neuen Recht, D. Gemeindetag, 23.

D. Vereinheitlichung d. Zuständigk. in Familien- u. Nachlaßsachen, Verwaltungspraxis, 23.

Familienrecht, wie es ist — und wie es sein soll, D. Dt. Kämpferin, 8.

Geschichtliche Entwickl. u. Bedeut. d. Wohlfahrtspflege, Soz. Berufsarbeit, 12.

Vereinheitlich. d. Zuständigk. in Familien- u. Nachlaßsachen, Zehrfeld, Reichsverwaltungsblatt, 52.

R. F. V.

Darf d. Fürsorgeverband im Verwaltungszwangsverfahren z. Beitreib. seiner Ersatzansprüche eine unpfändbare Sache pfänden, wenn er d. Vollstreckungsschuldner einen brauchbaren Ersatzgegenstand z. Verfüg. stellt? Spohr, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 32.

D. Wegfall d. Pfändungsschutzes d. Beamtendienstbezüge bei Geltendmachung v. Unterhaltsansprüchen v. Verwandten u. Ehe-

gatten durch d. ersatzberechtigten Fürsorgeverband, Spohr, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 34.
D. Änderung d. Erläuter. zu § 16 d. Reichsgrundsätze über Voraussetz., Art u. Maß d. öffentl. Fürsorge, Kopf, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 31.
D. Beziehungen d. Fürsorgeträger z. Krankenversicherung vor u. nach d. Notverordn. v. 5. Juni 1931, Mielke, D. Innungskrankenk., 234.
D. polizeiliche Unterbringung Obdachloser, D. Landgemeinde, 23.
Geschäftsführung ohne Auftrag im Fürsorgerecht, Friedrichs, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 32.
Kein Ersatzanspruch d. Fürsorgeverbandes nach d. Tode d. unterstützten Versicherten, Hoffmeister, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 34.
§ 11 Abs. 2 RFV. in d. Praxis, Ott, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 31.

Winterhilfswerk

Aus d. prakt. Arbeit d. Winterhilfswerkes, Dierker, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 8.
D. Führer eröffnet d. Winterhilfswerk, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 8.
D. dt. Notgemeinschaft (Bereits 50 Mill. in bar u. f. 43 Mill. Sachspenden f. WHW.), Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. in Württemberg, 12.
Winterhilfswerk d. dt. Volkes, D. Ortskrankenkasse, 23.

Studenten

D. Problem d. Auslese f. d. Hochschulstudium, Reche, Volk u. Rasse, 12.
Medizinstudium u. Berufsüberfüll., Tornau, Dt. Ärztebl., 49.
Studentischer Gesundheitsdienst, Dt. Ärztebl., 51.
Wissenschaftslage u. Grundtugenden d. Hochschullehrers im nationalsoz. Staat, Spengler, Volk im Werden, 8.

Kleinrentner

D. Grundsätze f. d. Durchführ. d. Gesetzes über Kleinrentnerhilfe, Dieke, Reichsverwaltungsblatt, 50.
Kleinrentnerhilfe u. Hauszinssteuerstundung, Preiser, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 8.
Kleinrentnerhilfe und Kleinrentnerfürsorge, Doerner, NS.-Volksdienst, 3.

Wohlfahrtserwerbslose

D. strafrechtl. Beurteil. d. Überhebung v. Wohlfahrtsunterstützungen, Brombach, Berliner Kommunale Mitteil., 23.
D. wohlfahrtsärztl. Versorg., Soz. Praxis, 51/52.
Erstattungsschulden u. deren Sicherstell. sowie Pflichtarbeiten d. Wohlfahrtserwerbslosen, Jentzsch, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 34.
Zeitgemäße Arbeitsfürsorge d. Wohlfahrtsämter, Wohlfahrtswoche, 48.

Ausland

D. Durchführ. d. Bundesaltersfürsorge in d. Kantonen, Ammann, Pro Senectute, 4.
Les asiles de nuit, La Vie Sociale, 9/10.

Fürsorgestatistik

D. offene Fürsorge d. BFV. in Schlesien im Halbjahr Januar/Juni 1934, Niederschles., 4.

Finanzfragen

D. Sammlungsgesetz, Gerl, D. Blinden-Welt, 12.
D. Sammlungsgesetz, Kääb, Dt. Verwaltungsbl., 21/22.
D. Gesetzgeb. über d. öffentl. Sammeln, Busch, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 8.
Stundung, Erlaß, Niederschlag. u. Vergleich im Haushaltsrecht d. preuß. Gemeinden (§ 52 GemFinG.), Kobrak, D. Gemeindehaushalt, 2.

Ausland

D. Entwickl. d. Bundesfinanzen in d. Vereinigten Staaten v. Amerika, Wirtschaft u. Statistik, 23.

Organisationsfragen

D. Verhältn. v. öffentl. u. freier Fürsorge, Mailänder, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. in Württemb., 11.

Freie Wohlfahrtspflege

D. Dienst ev. Liebestätigk. im nationalsoz. Staat, Ohl, D. Innere Mission, 12.
D. kirchl. Charakter caritativer Anstalten u. Einrichtungen, Weber, Caritas, 12.
D. Sinn d. Sozialen im Wandel d. Dinge, Zimmermann, Evang.-Sozial, 4.
D. dt. Familie im Blickpunkt kirchlicher Verantwort., Wagner, Evang.-Sozial, 4.
D. nationalsoz. Volkswohlf. u. ihre Bedeut. f. d. allgem. Wohlfahrtspfl., Altgelt, D. Rheinprovinz, 12.
Gegenwartsaufgaben d. Inneren Mission, Schirmacher, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 8.
Gemeindedienste d. Inneren Mission, Ulrich, Nachrichtendienst d. Landeskirchenst. f. Innere Mission, 10/12.
Jahresrückschau (Dt. R. Kreuz), Bl. d. Dt. R. Kreuzes, 12.
Laubenkolonien als kirchl. Notstandsgebiet, Schick, Nachrichtendienst d. Landeskirchenstelle f. Innere Mission, 10/12.
„Planwirtschaft" d. Erziehungsanstalten, Kersten, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 9.
Sozialarbeit d. Quäker in Kriegs- u. Nachkriegszeit, Kelber, D. Innere Mission, 12.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

D. Begriff d. arischen Abstammung in d. Gesetzgebung, Haagn, Ztschr. f. Standesamtswesen, 23.
Familienpflege, Ruttke, D. Schulungsbrief, 10.
Familien- u. Sippenforsch. im Dienste d. Erbgesundheit u. Aufartung unseres Volkes, Neuert, NS.-Frauenwarte, 14.

Rückblick u. Ausblick auf Land u. Leute einer Bauernsiedlung in d. Mark, D. nationalsozialistische Gemeinde, 24.
Sippenforschung, Gercke, D. Schulungsbrief, 10.
Woran sterben Völker? Thomalla, D. Betriebskrankenkasse, 24.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

D. Altersaufbau d. Bevölker. Württembergs nach d. Volkszähl. v. 16. Juni 1933, Mitteil. d. Württemberg. Stat. Landesamtes, 11.
D. beruf. Gliederung d. Bevölkerung in d. württemberg. Oberämtern, Mitteil. d. Württembergischen Stat. Landesamtes, 12.
D. Bewegung d. Bevölkerung Württembergs im Kalenderjahr 1933, Mitteil. d. Württembergischen Stat. Landesamtes, 12.
Eheschließungen, Geburten u. Sterbefälle im Dt. Reich im 2. Viertelj. 1934, Wirtschaft u. Statistik, 22.

Eugenik

D. Sächsische Erbgesundheitsamt, sein Ziel u. sein Weg, Vellguth, Ziel u. Weg, 23.
D. Erblehre auf d. 93. Versamml. d. Gesellsch. dt. Naturforscher u. Ärzte in Hannover im September 1934, Nachtsheim, Dt. Ärzteblatt, 48.
D. karteimäßige Erfass. d. Erbkranken, Kresiment, Dt. Ärztebl., 50.
Rassenstil im Sport, Folkerts, Volk u. Rasse, 12.
Vererbung d. Charakters, Pfahler, D. Medizin. Welt, 48.
Volksentartung u. Volksaufartung, Schwab, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Schwestern u. Pflegerinnen, 12.

Sterilisierung

D. Gesetz z. Verhütung erbkranken Nachwuchses u. d. Taubstummenanstalten, Singer, D. dt. Sonderschule, 8.
Erbgesund oder erbkrank? Gossow, D. dt. Sonderschule, 12.
Weitere Einzelfragen aus d. Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Maßfeller, Dt. Justiz, 50.
Z. Frage d. Erblichkeit d. „endogenen" u. „exogenen" Schwachsinns, Krayenberg, Dt. Ärztebl., 50.
Z. Frage d. Unfruchtbarmachung d. Erbkranken, Volk u. Rasse, 12.

Positive eugenische Maßnahmen

Beurteil. v. Augenfehlern u. -krankheiten bei d. Verteil. v. Ehestandsdarlehen, Meisner, D. Medizin. Welt, 51.
D. Grenze d. Fürsorge f. kinderreiche Familien, Schneidler, Dortmunder Wohlfahrtsbl., 12.
D. neue Steuerrecht, Frentzel, Dt. Wirtschaftszeitung, 45.
D. Einkommensteuer- u. Körperschaftssteuergesetz, Bund, D. Gemeinde, 12.
D. neue Steuergesetzgebung, Gerl, D. Blindenwelt, 12.
D. Neuform. d. Steuerrechts, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. in Württemb., 12.
Eine Neujahrsgabe f. d. Kinderreichen (D. Familienausgleichskasse der Kassen-Zahnärztlichen Vereinig. Deutschlands), Fischer, Zahnärztl. Mitteil., 52.
Reichserbhofgesetz u. kommunale Bodenpolitik, Ketter, D. Gemeindetag, 23.

Ausland

D. Obligatorium d. Familienzulagen in Frankreich, Rickenbach, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, 12.
D. Sterilisierungsgesetzgeb. in d. skandinavischen Ländern, Kopp, Dt. Ärztebl., 49.
Les années cruciales (1935—1940) au point de vue démographique, La Vie Sociale, 11/12.

Soziale Frauenfragen

D. Probl. d. kinderlosen Ehe, Jaehner, D. Dt. Kämpferin, 8.
D. innermissionarische Auftrag d. evang. Frau, Eyl, Aufgaben u. Ziele, 12.
D. rechtl. Stell. d. Frau nach d. Reichserbhofgesetz, Esch, D. Dt. Kämpferin, 8.
Frauen an d. Völkerfronten, Kühn, D. Frau, 3.
Frauenerziehung, d. Schicksalsfrage d. dt. Volkes, Stoß, D. Dt. Kämpferin, 8.
Mädchenerziehung im Landjahr, Ochsenkopf, Volk im Werden, 8.
Mädelumschulungslager, Kunzemann, D. Junge Deutschl., 12.
Noch einige Worte z. Frauenfrage, Ev. Frauenzeitung, 12.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

D. Heimatgedanke in d. Jugendpflege, Schwartz, Pommersche Wohlfahrtsbl., 12.
D. beschränkte Geschäftsfähigk., Kößler, Jugendwohl, 12.
Neues Jugendwohlfahrtsrecht in Baden, Webler, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 8.

Pädagogische Fragen

Einheit d. Erziehung, Kiene, Jugendwohl, 12.
Erziehungsberat. — ein notwendiger Bestandteil d. Jugendamtes, Scholl, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 9.
Schule u. Erziehung, Feußner, Aufgaben u. Ziele, 12.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. neue Entwurf über Änderung d. Rechts d. unehelichen Kinder, Hagemann, Soz. Praxis, 49.
D. erweiterte Berufsvormundschaft, Faschank, Ztschr. f. Kinderschutz, Familien- u. Berufsfürsorge, 11/12.
D. Neuordn. d. Rechts d. unehelichen Kinder, Budzunski, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 32.
D. Stell. d. unehelichen Kindes in d. Zwangsvollstreck. nach d. Gesetz v. 24. Oktober 1934, Nachrichtenbl. f. Wohlfahrtspfl., 42.

Elterliche Gewalt u. Vormundschaft f. d. uneheliche Kind? Peters, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 8.
Gilt ein Stiefkind als Pflegekind im Sinne § 9 Abs. III RFV.? Derks, Bl. f. öff. Fürsorge, 23.
Hauptaufgaben d. Adoptionsvermittl., Koch, Jugendwohl, 12.
Z. Reform d. Rechts d. unehelichen Kinder, Endemann, NS.-Frauenwarte, 14.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

D. Fürsorgeerziehung d. Landeswohlfahrts- u. -jugendamtes d. Stadt Berlin, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt, 9.
D. „öffentl. Erziehung durch d. Landesjugendamt" in Baden, v. Mann, Jugendwohl, 12.
D. „Zulassung d. öffentl. Erziehung" durch d. Landesjugendamt, Kersten, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 8.

Ausland

D. außereheliche Mutter u. ihr Kind im schweiz. Zivilrecht, Schlaffer, Pro Juventute, 12.
D. Einschränk. d. väterlichen Macht u. d. Elternrechte z. moralischen Schutz d. Minderjährigen, Csorna, Anya — Es Csecsemöyedelem, 12.
Diritto e Politica per la Savezza del Fanviullo, Maternita ed Infanzia, 12.
Ein neues Jugendgesetz in Uruguay, Büttel, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 8.
Fragen d. Jugenderziehung u. -fürsorge in Südafrika, Nitzsche, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 9.

Gefährdetenfürsorge

D. Aufgabe d. Sonderschule im nationalsoz. Staate v. rassenhygienischen Standpunkte aus, Gastpar, D. dt. Sonderschule, 8.
D. Bewahrungsgesetz als bevölkerungspolitische Notwendigk., Wessel, D. Rheinprov., 12.
D. evang. Frau u. d. Problem d. Gefährdeten im neuen Staate, Lukas, Aufgaben u. Ziele, 12.
D. sexualpädagogische Lage in d. Jugendfürs., Fritz, Ev. Jugendhilfe, 12.
Differentialdiagnostische Daten z. Symptomatologie d. „nervösen Kindes", v. Lederer u. Ederer, Ztschr. f. Kinderforsch., 4.
Entwicklungsverläufe „anethischer gemütloser" psychopatischer Kinder, Kramer u. Leyen, Ztschr. f. Kinderforsch., 4.
Gedanken z. Abbau d. Hilfsschule, Wiegand, D. dt. Sonderschule, 12.
Kampf geg. d. Prostitution z. Schutz d. Jugend, D. Rheinprov., 12.
Notschüler, Schmidt, D. dt. Sonderschule, 9.
Sexuelle Erziehung, Polligkeit, NS.-Frauenwarte, 14.

Ausland

D. Lebensschwierigkeiten d. heranwachsenden Generation nach Feststellungen u. Erfahrungen einer Anstalt f. Jugendliche, Ryser, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 12.
La protection préventive de l'enfance, La Vie Sociale, 11/12.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Arbeitsbeschaffung f. lungenkranke Kriegsbeschädigte, Oehler, Dt. Kriegsopferversorg., 12.
D. Entlohnung d. Kriegsbeschädigten, Maisch, Dt. Kriegsopferversorg., 12.
D. Kannbezüge d. Kriegsopfer im Lichte d. neuesten Rechtsprech., Köster, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 22.
Hinterbliebenen-Versorgung bei Selbstmord, Christoph, Dt. Kriegsopferversorg., 3.
Neues aus d. Versorgungswesen, Soz. Praxis, 49.

Lebenshaltung

D. reformierte Lebensinhaltungsindex, Soz. Praxis, 51/52.

Wohnungswesen

Baugenossenschaften u. gemeinnütziges Wohnungswesen, Roscher, Ztschr. f. Wohnungswesen, 21/22.
D. organisatorische Neuaufbau d. dt. Baugenossenschaftswesens, Wallner, Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern, 10/11.
D. Kunst u. d. Wohnungsbau, Grothe, Ztschr. f. Wohnungswesen, 21/22.
D. neue Steuergesetzgeb. u. d. gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Aub, Ztschr. f. Wohnungswesen in Bayern, 10/11.
D. Rolle d. Handwerks bei d. Durchführ. d. dt. Siedlungswerkes, Werner, Braune Wirtschaftspost, 24.
Eine Wohnungskreditanstalt d. Reiches, Pabst, D. Dt. Volkswirtschaft, 34.
Reichsbürgschaften f. d. Kleinwohnungsbau, Blechschmidt, Reichsarbeitsbl., 33.
Was lehrt ein Menschenalter deutscher Bodenreformarbeit? Jahrbuch d. Bodenreform, 4.
Weg u. Ziel d. dt. Bauvereinsbewegung, Weber, Ztschr. f. Wohnungswesen, 21/22.

Wandererfürsorge

D. Aufmarsch, D. Wanderer, 11.
D. Stand d. Wandererfürsorge, Spelmeyer, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. in Württemb., 12.
Heimatlose Wandersleute im Dienst an einem neuen Geschlecht, D. Wanderer, 12.
Neue Wege im Dienst an d. Wanderern, Groh, D. Wanderer, 12.
Sind rentable Wandererarbeitsstätten möglich? Schräder, D. Rheinprov., 12.

Wandererfürsorge u. Winterhilfswerk, D. Wanderer, 12.
Welche Forderungen sind an eine volksgesunde Wandererfürsorge zu stellen? Mailänder, D. Wanderer, 11.

Wanderungswesen

Auswanderung u. Volkstumspflege, Dt. Arbeit, 12.
D. Auswanderungsbewegung in Schlesien bis z. Jahre 1934, Niederschlesien, 4.

Strafgefangenen- und Entlassenenfürsorge

Beitrag z. individualistischen u. universalistischen Rechtslehre u. Praxis, Brand, Ständisches Leben, 12.
D. kommende dt. Strafrecht, Bappert, Caritas, 12.
D. organisatorische u. praktische Neugestalt. d. Gefangenen-Fürsorgearbeit, Vogelsang, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürs., 1/2.
Evang. Straffälligenfürsorge im Rahmen d. neugestalteten Gefangenen- u. Entlassenenfürsorge, Fritsch, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürs., 1/2.
Gefahrengrenzen d. Gefangenenfürs., Strube, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürs., 1/2.
Latente Strafenregistrierung, Dierker, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürs., 1/2.
V. einem dt. Recht, Rogge-Börner, D. Dt. Kämpferin, 8.
Z. Sicherungsverwahrungsgesetz, Lohoff, Monatsbl. f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürs., 1/2.

Ausland

La Formation Sociale des Employés de prison, Le Service Social, 11/12.
Le Reclassement Postpénitentiaire, Le Service Social, 11/12.
L'examen anthropologiquedes délinquants et leur traitement dans le plan médical, Le Service Social, 11/12.
„Probation" aux Etats-Unis, Le Service Social, 11/12.
Traitement des Délinquants par le Système de Probation, Le Service Social, 11/12.

Sozialpolitik

Arbeitsplatzaustausch u. Landhilfe, Sotke, D. Junge Deutschland, 12.
Aus d. Entwickl. d. Arbeitsordnungsgesetze, Soz. Praxis, 51/52.
Ausstrahlungen d. Arbeitsbeschaffung auf Verwalt. u. Wirtschaft, Schles. Wohlfahrt, 23.
D. staatstheoretische Ringen d. Gegenwart, Roeder, Braune Wirtschaftspost, 22.
D. Wirtschaftsjahr 1934, Plum, D. Dt. Volkswirtschaft, 36.
D. Arbeitsschlacht in ihrer Auswirk. auf d. Altersgruppen d. Arbeitslosen in Schlesien, Niederschlesien, 4.
D. Entstehung d. IAO., Jenks, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 12.
D. Gemeinden u. Gemeindeverbände im Kampf geg. Massennot u. Arbeitslosigkeit, Zeitler, Dt. Ztschr. f. Wohlfahrtspfl., 8.
D. Sicherung d. Facharbeiternachwuchses, Boening, D. Arbeitslosenhilfe, 18/19.
D. gewerbl. Wirtschaft in d. dt. Ländern u. preuß. Provinzen, Wirtschaft u. Statistik, 22.
Einflüsse d. Wirtschaftsstruktur auf d. Entwicklung d. Arbeitseinsatzes, Seiler, Soz. Praxis, 50.
Gedanken zu einer nationalsoz. Standesordn., Roghé, Zahnärztl. Mitteil., 45.
Pfändung v. Diensteinkommen, Funcke, Dt. Arbeitsdienst, 46.
Politica Sociale e Assicurazioni Sociali nella Nuova Germania, Le Assicurazioni Sociali, 12.
Regelung d. Arbeitseinsatzes u. Verteil. v. Arbeitskräften, Lehfeld, Reichsverwaltungsblatt, 50.
Reichsverwaltungsreform u. berufsständische Ordnung, Haußleiter, Braune Wirtschaftspost, 23.
Stand u. Aussichten d. Arbeitsschlacht im Ruhrbergbau, Mitteilungsbl. d. Landesarbeitsamts Rheinl., 11.
Überwachung d. arbeits- u. tarifrechtl. Normen, Goerrig, D, dt. Volkswirtsch., 35.
Volkstumspflege durch Sozialpolitik, Brauer, Soz. Praxis, 49.

Ausland

Aufbau- u. Siedlungspläne in Argentinien, Reichsarbeitsbl., 36.
Employeurs et Salaries en France, Aynard, Le Musée Social, 12.
La Politica Sociale nello Stato Corporativo, Le Assicurazioni Sociali, 12.
Razionalizzazione e Razio-nalita, Le Assicurazioni Sociali, 12.

Betriebswohlfahrtspflege

Eine dt. Betriebslehre u. ihre Verwirklichung, Arnhold, Volk im Werden, 8.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Dt. Rechtsgedanken in d. neuen Arbeitsverfassung, Oppermann, Dt. Arbeitsrecht, 12.

Arbeitsschutz

D. Zusammenarbeiten d. Gewerbeaufsicht mit d. neuen sozialpolitischen Organen, Derdack, Soz. Praxis, 51/52.
D. neue Gehalts- u. Lohnpfändungsrecht, Zimmerle, Reichsarbeitsbl., 34.

D. Arbeitszeit d. Jugendlichen, Neitzel, D. Junge Deutschl., 12.
D. Neuregel. d. Kündigungsschutzes, Mansfeld, Dt. Arbeitsrecht, 12.
Gehen Tarifnormen noch in d. Arbeitsverträge ein? Potthoff, Soz. Praxis, 49.
Heimarbeiterschutz u. Arbeitsmarktpolitik, Körner, D. Arbeitslosenhilfe, 18/19.
Neuordn. d. Heimarbeit, Boesler, Dt. Ärzteblatt, 52.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Aufgaben d. Psychotechnik, Rupp, Arbeitsschulung, 4.
Berufsschule oder Fachschule? D. dt. Berufsschule, 17.
D. Grundberuf u. seine Bedeut. b. d. Berufswahl, Handrick, D. Junge Deutschland, 12.
D. Übergang v. Lehrlings- zum Gehilfenverhältnis, Peters, Dt. Justiz, 49.
D. Berufsberat. auf d. VIII. Internat. Kongreß f. Psychotechnik in Prag, Soz. Praxis, 50.
D. Berufsschule d. Reichshauptstadt, D. Dt. Berufsschule, 18.
D. neuzeitl. gesetzl. Regel. d. Berufsschulwesens in einzelnen dt. Ländern vor 1933, Thienemann, D. Dt. Berufsschule, 18.
Psychologische Leistungsforsch., Klemm, Arbeitsschulung, 4.
10 Jahre Handlungsgehilfenprüfung in Oberschlesien, Rein, Oberschles. Wirtsch., 12.

Ausland

Berufsauffassung u. Berufsausbild. im Gewerkschaftsbund, Staud, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürsorge, 12.
Berufswünsche u. Berufswahl d. schulentlassenen Jugend, Gammel, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürsorge, 12.
D. Aufgaben d. Schweizer. Verbandes f. Berufsberat. u. Lehrlingsfürsorge auf d. Gebiete d. Lehrlingsfürsorge, Patocchi, Berufsberatung u. Berufsbild., 12.
D. Bedeut. eines Qualitätsnachwuchses f. d. heimische Gewerbe, Kraus, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürsorge, 12.
D. Gewerbeinspektion im Jahre 1933, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürsorge, 12.
D. Gewerbeordnungsnovelle 1934 u. ihre Auswirk. auf d. prakt. Lehrlingsschutz, Lehrlings-, Jugend- u. Berufsfürsorge, 12.
D. gewerbliche u. technische Bildungswesen in Italien, Techn. Erziehung, 12.

Arbeitslosenversicherung

Ausfallunterstützung b. Tiefbauarbeit., Reinbothe, D. Arbeitslosenhilfe, 18/19/Zschucke Reichsarbeitsbl., 36.
D. Arbeitslosigkeit d. Jugend in d. Jahren 1932—1934, Wiedwald, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 8.
D. Arbeitslosigk. im Saargebiet, Dierkes, Reichsarbeitsbl., 33.
D. finanzielle Entwickl. d. Reichsanstalt im ersten Halbjahr 1934, Soz. Praxis, 50.
D. VO. über verstärkte Kurzarbeiterstützung, Zschucke, Reichsarbeitsbl., 34.
D. verstärkte Kurzarbeiterunterstützung, Wiedemann, D. Arbeitslosenhilfe, 18/19.
Entwickl. d. Spruchkammern f. Arbeitslosenversicherung, Reinold, D. Arbeitslosenversicherung, 18/19.
Gemeindliche Notstandsarbeiten, Müthling, D. nationalsoz. Gemeinde, 23.
Hilfsmaßnahmen f. Kurzarbeiter in Industrien mit Rohstoffbewirtschaft., Soz. Praxis, 50.
Kann d. Arbeitsamt wegen Überbezugs v. Unterstütz. i. S. v. § 89 AVAVG. Übertragung d. Wochengeldes verlangen? Jaeger, D. Innungskrankenk., 234.
Praktische Fragen z. Arbeitslosenversicherung d. Heimarbeiter, Meuer, D. Arbeitslosenversicherung, 18/19.
Wieder eine Verbesserung d. Arbeitslosenhilfe, Wohlfahrtswoche, 50.

Arbeitsdienst

D. Eingliederung d. Blinden in d. Arbeitsdienst, D. Blindenwelt, 12.
Was bedeutet d. Arbeitsdienst f. d. Jugendbewegung? Stierling, D. Junge Deutschland, 12.

Ausland

D. Struktur d. engl. Arbeitslagers, Minkowski, Dt. Arbeitsdienst, 46.

Gesundheitsfürsorge

Arzt u. Heilpraktiker, Seydel, Volksgesundheitswacht, 11.
Asylierung v. asozialen Kranken, D. Ersatzkasse, 12.
Biologischer Arzt u. Sport, Hachez, Volksgesundheitswacht, 11.
Biologischer Grenzkampf, Feichtenbeiner, Volk u. Rasse, 12.
Das Kranke im Dienste d. Gesunden, Fischer, Krankendienst, 12.
D. Umbruch medizinischen Denkens, Böttcher, Volksgesundheitswacht, 12.
D. Bedeut. d. Heil- u. Schutzserumbehandl. f. d. Bekämpf. d. Infektionskrankheiten, Uhlenhuth, D. Medizin. Welt, 48.
D. nichtarischen Ärzte in Deutschl., Hadrich, Dt. Ärztebl., 51.
D. Sterbefälle an Diabetes mellitus in Verbind. mit Haupt- u. Nebenkrankheiten, Pohlen, Reichsgesundheitsbl., 46.
D. „verschleppte" Krankheit, Schmidt, Krankendienst, 12.
Erfahrungen u. Ergebnisse auf Grund einer zehnjährigen Beobachtung in d. Enzephalitiker-Abteil. Chemnitz-Altendorf, Lange, Ztschr. f. Kinderforsch., 4.
Gesundheitskataster u. Konstitutionsfeststell., Schröder, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 22/23.
Seelische Naturheilkunde, Brauchle, Volksgesundheitswacht, 12.

Skisport u. Gesundheit, Baader, D. Medizin. Welt, 48.
Verhütung d. wichtigsten Infektionskrankheiten, Bessau, D. Medizinische Welt, 47.
Ziel u. Weg d. Volksgesundheit, Schultz, Ziel u. Weg, 23.
Z. Frage d. ambulanten Diätabgabe an Diätbedürftige in Großstädten, Koehler, D. Techn. Assistentin, 11.
Z. klinischen Neuorientierung im Rheumagebiet, Neergaard, D. Medizin. Welt, 47.
Z. nationalsozialist. Revolution in d. Medizin Kötschau, Ziel u. Weg, 23.

Ausland

D. Situation, aus beruflichem Standpunkte, d. rumänischen Ärztetums, Banu, Revista de Igiena Sociali, 11.
Quelques Consiérations sur l'Hygiene Rurale, Summers, Bulletin de la Ligue des Sociétés de la Croix Rouge, 11.
Z. Probl. d. Kurpfuschertums im ländlichen Milieu Rumäniens, Solonencu, Revista de Igiena Sociali, 12.

Volksernährung

Ausland

D. Ernährung in Südafrika, Büttner, Ztschr. f. Volksernährung, 24.

Mutter- und Säuglingsfürsorge

D. Bedeut. d. Hausentbindungen, Conti, Dt. Ärztebl., 52.
Pflichten d. werdenden Mutter, Kieff, Ztschr. d. Reichsfachsch. dt. Hebammen, 21.

Ausland

D. Frühsterblichkeit d. Säuglinge, ihre Ursachen u. Wege zu ihrer Bekämpf., Nager Pro Juventute, 12.
La Protezione del Nascituro di Fronte al Problema Demografico, Maternita ed Infanzia, 12.

Jugendgesundheit

Bericht über d. Arbeitstagung d. Obergauärztinnen d. BDM., Heidepriem, D. Ärztin, 11.
D. Kind im Verkehr (6 Abhandlungen), Gesundheit u. Erziehung, 12.
Jugendertüchtigung ärztlich gesehen, Hefter, D. Junge Deutschland, 12.
Konstitutionslehre in ihren Beziehungen z. schulärztl. Praxis, Fürst, Ztschr. f. Gesundheitsverwaltung u. Gesundheitsfürs., 22/23.
Was kann d. Schule z. Verhütung v. Verkehrsunfällen — insbes. z. Schutze d. Jugend beitragen? Prakt. Gesundheitspfl., 3.

Ausland

Moderne sozialhygienische Kinderfürsorge in Italien, Toni, Anya - és Csecsemöyedelem, 12.

Erholungsfürsorge

Kinderlandverschickung, bes. v. Standpunkt d. Arztes, v. Brunn, Vertrauensarzt u. Krankenkasse, 12.
Konstitutionsbiologische Gesichtspunkte f. d. ärztl. Arbeit in Kindererholungsheimen u. -heilstätten, Isbert, Ztschr. f. Gesundheitsverwaltung u. Gesundheitsfürs., 22/23.
Konstitutionsbiologische Gesichtspunkte in d. Entsendefürsorge, Behm, Ztschr. f. Gesundheitsverwaltung u. Gesundheitsfürs., 22/23.
Müttererholungsfürsorge im Gau Kurmark, Brandenburg. Nachrichtenbl. f. Wohlfahrtspflege, 42.

Tbc.-Fürsorge

Erricht. einer Abteil. f. zwangsweise Absonderung Offentuberkulöser in Thüringen, Heisig, Dt. Ärztebl., 51.
Über Früherkennung u. Frühbehandl. d. Lungentuberkulose d. Erwachs., Schmidt, D. Medizin. Welt, 50.

Ausland

Beitrag z. Lösung d. „Tuberkulose-Rätsels von Pesterzsébet", Szalai, Reichstuberkulosebl., 12.
Le Role du sanatorium dans la lutte contre la tuberculose pulmonaire, La Vie Sociale, 9/10.
Schlußwort zu d. Aufsatz: Beitrag z. Lösung d. „Tuberkulose-Rätsels von Pesterzsébet", Seiffert, Reichstuberkulosebl., 12.

Geschlechtskrankenfürsorge

Prakt. Erfahrungen auf d. Gebiete d. Infektionsquellenforsch., Morschhäuser, Mitteil. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankh., 11/12.
Z. Frage d. ärztl. Überwachung d. Prostitution, Morschhäuser, Mitteil. d. Dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankh., 11/12.

Ausland

D. Nachkommenschaft in d. metasyphilitischen Familien, Draganescu u. Axente, Revista de Igiena Sociali, 11.

Geisteskrankenfürsorge

D. dem Außendienst d. öffentl. Heil- u. Pflegeanstalten erwachsenden Aufgaben im neuen Staat, Faltlheuser, Ztschr. f. psychische Hygiene, 5.
D. Pflege d. geistigen Gesundheit rassisch betrachtet, Haag, Ztschr. f. psychische Hygiene, 5.
D. Vererbung d. Schwachsinns, Reinöhl, D. dt. Sonderschule, 8.
Z. Frage d. geschlechtsgebundenen Vererbung d. Schwachsinns, Nöll, D. dt. Sonderschule, 8.

Alkoholkrankenfürsorge

D. Alkoholproblem in d. Arbeitslagern, Brunzlow, D. Alkoholfrage, 6.
D. Mißbrauch geistiger Getränke — eine Gefahrenquelle f. Mutter u. Kind, Gaupp, D. Alkoholfrage, 6.
Deutschlands Alkoholausgaben 1933/34: 3042 Millionen RM, Dt. Alkoholgegner, 12.
D. Besserung v. Trinkern im Strafrecht, Weymann, Reichsverwaltungsbl., 50.
D. ethische Seite d. Alkoholfrage, Schmidt, Dt. Alkoholgegner, 11.
D. neue dt. Gesetzgebung u. d. Alkoholfrage, Dt. Alkoholgegner, 12.
Steuer u. Alkohol, Koppe, Dt. Steuerztg., 41/42.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Berühmte Schwerhörige und Taube im Lichte erbbiologischer Betracht., Kulemeyer, D. dt. Sonderschule, 12.
Musikerziehung in d. Blindenanstalt -- ein Kapitel „Gemeinschaftspfl.", Czychy, D. Dt. Sonderschule, 12.
Wie weit ist heute noch Krüppelfürsorge berechtigt? Hebestreit, NS.-Volksdienst, 3.

Ausland

D. wirtschaftl. u. soz. Lage d. Blinden in d. Balkanstaaten, Schmidt, D. Blindenfreund, 11/12.
Persiens Blindenwelt, Lörner, D. Blindenwelt, 12.

Sozialversicherung

Allgemeines

D. neue Gesicht über d. Umbau d. Sozialversicherung, Schubert, Ztschr. d. Reichsfachschaft dt. Hebammen, 24.
D. Ruhen d. Renten, Kadgiehn, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicher., 24.
D. Neubau d. dt. Sozialversicherung, v. Loeffelholz, D. Thür. Gemeindetag, 12.
D. Ausführungsverordnungen z. Gesetz über d. Aufbau d. Sozialversicherung, Bothe, Volkstüml. Ztschr. d. ges. Sozialversicherung, 24.
D. Beurteil. d. Arbeitsfähigkeit als ein medizinisch-soziologisches Grundprobl., Frederking, D. Reichsversicherung, 10.
D. Erklärung d. Reichsregierung über d. Sozialversicher. im Saargebiet nach d. Rückgliederung, Dormann, D. Ortskrankenkasse, 24.
D. geschichtliche Entwickl. d. dt. Sozialversicherung, Heitkämper, D. Sozialversicherungsbeamte, 25.
D. Sozialversicherung bei Beschäftigung von Deutschen im Auslande u. v. Ausländern in Deutschl., Henk, D. Arbeitslosenversicherung, 18/19.
Inkraftsetzung v. Vorschriften d. Aufbaugesetzes, Soz. Praxis, 49.
§ 1542 RVO., Meystre, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 23/24.
Rückblick auf d. Gestalt. d. Sozialversicherung im Jahre 1934, Engel, D. Sozialversicherungsbeamte, 25.
V. d. Durchführ. d. Aufbaugesetzes, Engel, Reichsarbeitsbl., 36.
Voraussetzungen f. d. Versicherungsfreiheit v. Beamten u. nichtbeamteten Beschäftigten öffentl.-rechtl. Körperschaften nach § 169 RVO., Bültmann, D. Landkrankenkasse, 23.
Vortrag über d. neue Kassenzulassungsordnung, Thimm, D. Ärztin, 11.
Zwangsbeitreib. v. Sozialversicherungsbeiträgen u. d. Gesetz v. 24. Oktober 1934, Weigelt, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorgung, 22.

Ausland

D. dänische Sozialversicherung, Internat. Rdsch. d. Arbeit, 12.
D. Nöte d. österreich. Sozialversicherung, Mumelter, D. Versicherungsarchiv, 6.
D. Sozialversicherung im Jahre 1934, Arbeiterschutz, 12.
La Riforma Delle Assicurazioni Sociali in Cecoslovacchia, Le Assicurazioni Sociali, 12.

Krankenversicherung

Angestelltenfragen d. Landkrankenkassen nach d. Gesetz v. 5. Juli 1934, Heitkämper, D. Landkrankenkasse, 23.
D. Besoldungsrecht d. Dienstverpflichteten d. Krankenk. in Preußen, Heller, D. Reichsversicher., 11.
D. Taschengeld in d. Krankenversicher., Lindner, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicher., 24.
D. Haushaltsvoranschlag d. reichsgesetzlichen Krankenkassen, Ortlieb, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 32/24.
D. Ansprüche auf Leistungen d. Wochen- u. Familienwochenhilfe nach d. Bestimmung. d. §§ 195a u. 205a d. RVO. unter Berücksichtigung d. im Spruchverfahren hierzu ergangenen Entscheidungen, Sauer, Zentralblatt f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 23/24.
D. Familienkrankenpfl. auf Grund d. § 205 RVO., Heitkämper, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 22.
D. Krankenversicherung im Jahre 1933, D. Betriebskrankenkasse, 23.
D. lippische Wanderarbeit u. d. lippischen Zieglerkrankenk., Meischeider, D. Reichsversicherung, 10.
D. neue Prüfungsrecht f. preuß. Krankenkassenangestellte, Grünewald, D. Ortskrankenkasse, 23.
D. Übernahme d. Transportkosten bei Krankenhauspflege in d. Familien, Jaeger, D. Landkrankenkasse, 24.
D. Verwend. v. Buchungsmaschinen bei d. Beitragsberechn., Spitz, D. Landkrankenkasse, 23.
D. Zahl d. Betriebskrankenkassen, Reermann, D. Betriebskrankenk., 23.

Einziehungsverfahren u. Krankenkasse, Rudolph, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 22.

Krankenversicherung: gestern — heute — morgen, Hefter, NS.-Volksdienst, 3.

Vermögenspolitik in d. Invaliden- u. Krankenversicherung, D. Betriebskrankenk., 24.

Wodurch sinkende Einnahmen u. steigende Ausgaben bei d. Landkrankenkassen? Hirt, D. Landkrankenkasse, 24.

Ausland

Umschau in d. ausländischen soz. Krankenversicherung, Augustin, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 22.

Invalidenversicherung

D. Bek. d. Geschlechtskrankheiten in d. Invalidenversicher. im Jahre 1933, Schoen, Mitteil. d. dt. Ges. z. Bek. d. Geschlechtskrankheiten, 11/12.

D. Gesundheitsfürsorge u. Wohlfahrtspfl. in d. Invalidenversicher. im Jahre 1933, D. Reichsversicherung, 10.

Unfallversicherung

D. neuen einheitl Unfallverhütungsvorschriften d. gewerbl. Berufsgenossenschaften, Gridl, Reichsarbeitsbl., 33.

D. psychologische Unfallverhüt. im Betrieb d. Fa. Henckel u. Cie., Düsseldorf, Kranenberg, Reichsarbeitsbl., 35.

Läßt sich d. Ausdehnung d. UV. auf d. Wege von u. nach d. Arbeitstätte im Sinne d. § 545a RVO. noch aufrechterhalten? Turban, D. Berufsgenossenschaft, 23.

Rentenberechnung bei ehrenamtlich Tätigen, Rechts-, Steuer- u. Wirtschaftsfragen d. freien Wohlfahrtspfl., 9.

Unfallverhüt. im Lichte d. Zahlen, Teißl, Schweiz. Ztschr. f. Betriebswirtsch. u. Arbeitsgestalt., 20.

Ausland

La Cassa Nazionale Svizzera D'Assicurazione Contro Gli Infortuni, Le Assicurazioni Sociali, 12.

Angestelltenversicherung

D. Lage d. Angestelltenversicherung u. ihre Reform, Loidl, Arbeiterschutz, 12.

Knappschaftliche Versicherung

Neue Satzungsvorschriften d. Reichsknappschaft, Eckert, D. Reichsversicherung, 10.

Sozialversicherung d. Bergleute in Deutschl. u. im Saargebiete, D. Reichsversicherung, 11.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

D. Anforderungen u. Pflichten einer Diätküchenleiterin, Bayer, D. Techn. Assistentin, 12.

V. d. Wohlfahrtsschule z. Frauenschule f. Volkspflege, Irmer, Pommersche Wohlfahrtsblätter, 12.

Wertung fürsorgerischer Facharbeit, Soz. Berufsarbeit, 12.